Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3001**

15. Wahlperiode 28. 04. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (16. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/2636 Nr. 2.16 –

EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage

Ratsdok. 13449/03

A. Problem

Der am 13. Oktober 2003 vom Allgemeinen Rat verabschiedete Bericht, der den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 erfasst, behandelt u. a. spezifische Menschenrechtsfragen, die innerhalb der EU selbst aufgetreten sind, und gibt einen umfassenden Überblick über das Menschenrechtsinstrumentarium, über das die EU in ihren Beziehungen gegenüber Drittstaaten sowie in internationalen Organisationen verfügt. Darüber hinaus enthält er eine Darstellung des Engagements der EU für die weltweite Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und beurteilt die Fortschritte, die die EU hinsichtlich ihrer vorrangigen Ziele erreichen konnte.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung, in der der Deutsche Bundestag u. a. die Bundesregierung auffordert, sich innerhalb der EU für eine intensive Fortsetzung des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China bzw. dem Iran einzusetzen sowie darauf hinzuwirken, dass das Thema Menschenhandel im Dialog mit Drittländern ständiger Tagesordnungspunkt bleibt.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung – Drucksache 15/2636 Nr. 2.16 – folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag hält den Fünften Jahresbericht der Europäischen Union über die Menschenrechte für eine wichtige Dokumentation der internen und externen Menschenrechtspolitik der Europäischen Union und für eine geeignete Grundlage für die Ermittlung der Bereiche, die verbessert werden können. Der Deutsche Bundestag begrüßt insbesondere, dass der Jahresbericht die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte in allen Aspekten der Politikgestaltung und -umsetzung der EU, einschließlich der Außenhilfe, festschreibt.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten das Grundprinzip aller Gemeinschaftsaktionen bei der Terrorismusbekämpfung ist. Er bittet die Bundesregierung, sich innerhalb der Europäischen Union weiter dafür einzusetzen, dass kein Beschluss der Europäischen Union die Pflicht berührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie in Artikel 6 EUV niedergelegt, zu achten.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die verstärkten Bemühungen der Europäischen Union im Kampf gegen den Menschenhandel. Sie schlugen sich in neuen EU-Rechtsvorschriften nieder, im Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels und in der Brüsseler Erklärung. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, innerhalb der Europäischen Union weiter darauf hinzuwirken, dass das Thema Menschenhandel im Dialog mit Drittländern ständiger Tagesordnungspunkt bleibt.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die systematische Aufnahme der „Wesentliche-Elemente"-Klausel über die Menschenrechte in die Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittländern und bittet die Bundesregierung, sich innerhalb der Europäischen Union für ein regelmäßiges Monitoring dieser Vereinbarungen sowie für eine konsequente Anwendung geeigneter Maßnahmen einzusetzen, wie sie die Abkommen für den Fall vorsehen, dass die menschenrechtsbezogenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Der Deutsche Bundestag begrüßt weiterhin die von der Kommission vorgelegten strategischen Leitlinien „Intensivierung der EU-Maßnahmen für die Mittelmeer-Partnerländer in den Bereichen Menschenrechte und Demokratisierung" als wichtiges handlungsorientiertes Konzept, um die Stringenz und Kohärenz der Menschenrechtspolitik in der Region zu verbessern. Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, innerhalb der Europäischen Union auf die konsequente Umsetzung dieser Leitlinien hinzuwirken.

Der Deutsche Bundestag misst dem systematischen Dialog zwischen der EU und China über die Menschenrechte eine hohe Bedeutung zu. Er bedauert allerdings den Mangel an Fortschritten bei zentralen Fragen wie Todesstrafe, Verwaltungshaft, Gewerkschaften, Freiheit der Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit sowie Religions- und Glaubensfreiheit. Der Deutsche Bundestag bedauert auch, dass sich die chinesische Regierung weiterhin einem konstruktiven Dialog mit dem Dalai Lama verweigert. Er bittet die Bundesregierung, sich innerhalb der Europäischen Union für eine intensive Fortführung des EU-China-Dialogs zu diesen Themen einzusetzen. Ebenso bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, sich gerade nach den letzten Parlamentswahlen weiter für einen intensiven Austausch im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und dem Iran einzusetzen und die Verbesserung des Haftsystems anzumahnen,

Presse- und Meinungsfreiheit einzufordern sowie auf ein Moratorium für Steinigung und insbesondere auch auf ein Moratorium für Todesstrafe für Minderjährige zu drängen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die EU die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs für die Behandlung schwerster Verbrechen von internationalem Belang, insbesondere Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, vorangetrieben hat, und fordert die Bundesregierung auf, sich weiterhin intensiv für die Bekämpfung der Straflosigkeit einzusetzen.

Berlin, den 31. März 2004

Der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Christa Nickels	**Rudolf Bindig**	**Holger Haibach**	**Rainer Funke**
Vorsitzende und Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Rudolf Bindig, Holger Haibach, Christa Nickels und Rainer Funke

I. Überweisung

Der EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage (Ratsdok. 13449/03) wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung (Bundestagsdrucksache 15/2636 Nr. 2.16) am 5. März 2004 dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage, der auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Allgemeinen Rats vom 11. Oktober 1999 und 10. Dezember 2002 zum fünften Mal vorgelegt wird, ist das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung der 15 Mitgliedstaaten, die von der Kommission und vom Ratssekretariat unterstützt wurde. Sein Ziel besteht darin, darzulegen, wie die Grundsätze der Demokratie, der Freiheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundfreiheiten in der internen und externen Menschenrechtspolitik der EU, in ihren Standpunkten und ihrem Tätigwerden zum Ausdruck kommen. Der Jahresbericht ist Bestandteil der allgemeinen Bemühungen um mehr Transparenz und einen intensiveren Dialog mit der Bürgergesellschaft im Ganzen. Die EU will auf diese Weise ihre Bürger stärker in den Schutz und die Förderung der Menschenrechte einbinden und die Diskussion über die EU-Menschenrechtsagenda ausweiten. Der Bericht dient daher nicht nur als Informationsquelle, sondern ist zugleich Ausgangspunkt für weitere Überlegungen zu Mitteln und Wegen, wie Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Menschenrechtspolitik verbessert werden können.

In einem einführenden allgemeinen Teil zur EU-Politik im Menschenrechtsbereich werden u. a. die Rechtsgrundlagen, Hauptakteure, Grundsätze und Prioritäten, die Einbeziehung der Menschenrechte in alle Aspekte der Politikgestaltung und Umsetzung der EU sowie die Transparenz und der Dialog mit der Bürgergesellschaft erläutert. Ein weiterer Teil stellt spezifische Menschenrechtsfragen, die innerhalb der EU auftreten, in den Vordergrund: Menschenrechte und Terrorismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Asyl und Migration, Minderheitsfragen, Menschenhandel, Rechte des Kindes, Menschenrechte der Frauen und Menschenrechte und Wirtschaft. Ein weiterer Abschnitt widmet sich der Darstellung des gesamten reichhaltigen Instrumentariums, das der EU in ihren Beziehungen zu Drittstaaten sowie in internationalen Organisationen zur Verfügung steht. Dabei wird ausführlich das Tätigwerden der EU in internationalen Gremien, z. B. in der 59. Tagung der UN-Menschenrechtskommission, dargestellt. Detailliert wird weiter in einer themen- sowie regionalbezogenen Darstellung das Engagement der EU für die weltweite Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten behandelt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben dem federführenden Ausschuss jeweils die Kenntnisnahme empfohlen.

IV. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 31. März 2004 beraten, wobei alle Fraktionen den EU-Menschenrechtsbericht übereinstimmend als ein bedeutsames Dokument bezeichneten.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragten die Annahme einer Entschließung, deren Absätze 1 bis 5 – siehe die Absätze 1 bis 5 der Beschlussempfehlung – die Fraktion der CDU/CSU übernahm. Absatz 6 der von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragten Entschließung, der wie folgt lautete: *Der Deutsche Bundestag misst dem systematischen Dialog zwischen der EU und China über die Menschenrechte eine hohe Bedeutung zu. Er bedauert allerdings den Mangel an Fortschritten bei zentralen Fragen wie Todesstrafe, Verwaltungshaft, Gewerkschaften, Freiheit der Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit, Religions- und Glaubensfreiheit, und bittet die Bundesregierung, sich innerhalb der Europäischen Union für eine intensive Fortführung des Dialogs zu diesen Themen einzusetzen. Ebenso bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, sich gerade nach den letzten Parlamentswahlen weiter für einen intensiven Austausch im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und dem Iran einzusetzen.*, wurde auf Grund von Änderungsanträgen der Fraktion der CDU/CSU, denen auch die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der FDP zustimmten, neu gefasst (vergleiche Absatz 6 der Entschließung in der Beschlussempfehlung). Auch Absatz 7 der Entschließung (vergleiche die Beschlussempfehlung) beruhte auf einem Antrag der Fraktion der CDU/CSU, dem auch die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der FDP zustimmten.

Ein weiterer Antrag der Fraktion der CDU/CSU, an Absatz 5 des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragten Entschließungstextes folgenden Satz 3 anzufügen: *Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die Situation der Menschenrechte in den EU-Beitrittsländern nicht eingehender dargestellt wurde, und bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass im Hinblick auf diese Länder künftig insbesondere die Probleme Menschenhandel, Rechte der Kinder und Minderheitenrechte berücksichtigt werden.*, wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Fraktion der FDP abgelehnt.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD würden diese Aspekte sehr differenziert in den regelmäßigen länderbezogenen Fortschrittsberichten der Kommission behandelt. Die notgedrungen kursorisch bleibende Ausschussberatung

würde der Kompliziertheit der Sachverhalte nicht gerecht werden.

In der Schlussabstimmung hat der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der FDP in Kenntnisnahme der Unterrichtung die in der Beschlussempfehlung enthaltene Entschließung angenommen.

Berlin, den 31. März 2004

Rudolf Bindig	**Holger Haibach**	**Christa Nickels**	**Rainer Funke**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Oktober 2003 (15.10)
(OR. en)

13449/03

LIMITE

COHOM 29

BERICHT

des	Sekretariats
für	den AStV/Rat

Nr. Vordokument: EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage

INHALTSVERZEICHNIS



Vorwort

Es ist mir eine große Freude, dem Fünften Jahresbericht der Europäischen Union über die Menschenrechte einige einleitende Worte voranschicken zu können. Anlässlich der Vorlage dieses Berichts möchte ich zuallererst ein weiteres Mal der tiefen Trauer Ausdruck geben, die wir angesichts des Todes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Sergio Vieira de Mello, empfinden, der am 19. August 2003 in Bagdad, wo er im Einsatz für die Achtung der Menschenrechte war, bei einem Anschlag getötet wurde. Herr Vieira de Mello hat sein Leben der Sache der Menschenrechte gewidmet. Er arbeitete unter schwierigen Bedingungen und voller Opferbereitschaft für unser aller Interessen. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir seinem Vermächtnis keine bessere Ehrung erweisen können als ein beständiges und unbeirrbares Eintreten für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten überall in der Welt.

Der Jahresbericht ist das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung der fünfzehn Mitgliedstaaten, die von der Kommission und vom Ratssekretariat unterstützt wurde. Sein Ziel besteht darin darzulegen, wie die Grundsätze der Demokratie, der Freiheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundfreiheiten in der internen und externen Menschenrechtspolitik der EU, in ihren Standpunkten und in ihrem Tätigwerden zum Ausdruck kommen. In dieser Hinsicht enthält der diesjährige Bericht einen vollständigeren und detaillierteren Abschnitt zur Frage der Menschenrechte innerhalb der Union selbst, zugleich jedoch auch einen umfassenden Überblick über das gesamte reichhaltige Instrumentarium, das der EU zu Gebote steht, um die Sache der Menschenrechte im Rahmen ihrer Außenbeziehungen voranzutreiben. Darüber hinaus bietet er eine Beurteilung der Fortschritte, die hinsichtlich der vorrangigen Ziele der EU erreicht werden konnten.

Der Jahresbericht ist Bestandteil der allgemeinen Bemühung um mehr Transparenz und einen intensiveren Dialog mit der Bürgergesellschaft im Ganzen. Die EU will auf diese Weise ihre Bürger stärker in den Schutz und die Förderung der Menschenrechte mit einbinden und die Diskussion über die EU-Menschenrechtsagenda ausweiten. Daher will dieser Bericht nicht nur als Informationsquelle dienen, sondern auch als Ausgangspunkt für weitere Überlegungen zu den Mitteln und Wegen, wie Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Menschenrechtspolitik verbessert werden können.

Die Achtung der Menschenrechte kann nie als einfach gegeben vorausgesetzt werden. Die Diskussion über die EU-Menschrechtsagenda ist zwangsläufig ein fortlaufender Prozess, und der Bericht erweist, dass viel noch zu tun bleibt. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, dass Sie mit mir gemeinsam auf den in diesem Dokument dargelegten Leistungen weiter aufbauen werden, um die EU ihrem Hauptziel näher zu bringen, das darin besteht, auf einen besseren Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt hinzuwirken.

Franco Frattini
Minister für auswärtige Angelegenheiten der Italienischen Republik
Präsident des Rates der Europäischen Union

1. EINLEITUNG

Die Europäische Union gründet sich auf und definiert sich durch ihre Bindung an die Grundsätze der Demokratie, der Freiheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen bildet für jede Gesellschaft das Fundament und die Voraussetzung für Frieden, Stabilität und Wohlstand. Die EU ist der festen Überzeugung, dass Menschenrechtsfragen ein legitimes Anliegen und eine wichtige Verantwortung der internationalen Gemeinschaft sind.

Mit diesem Bericht wird ein zweifaches Ziel verfolgt. Zum einen soll hierin aufgezeigt werden, wie die oben genannten gemeinsamen Werte in die praktische Politik und die Standpunkte der EU im Menschenrechtsbereich umgesetzt werden. Zum anderen dienen die Sachinformationen dieses Berichts als Grundlage für die Bewertung und Ermittlung von Bereichen, in denen die Menschenrechtspolitik der EU zu verbessern ist.

Dieser Bericht ist der fünfte seiner Art. Er erfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 und nutzt die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) (GAERC) vom 10. Dezember 2002 zu Menschenrechten und Demokratisierung in Drittländern als Rahmen, von dem ausgehend sowohl die internen und externen Maßnahmen der EU-Menschenrechtspolitik als auch deren Durchführung analysiert werden.

Im Berichtszeitraum konnten eine Reihe positiver Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte verzeichnet werden, u.a. das Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) und die weiteren Schritte, um den IStGH voll funktionsfähig zu machen, die Annahme des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend die vollständige Abschaffung der Todesstrafe. Dies sind nur einige Beispiele für die positiven Entwicklungen, zu deren Gelingen die EU aktiv beigetragen hat. Weitere Beispiele werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Allerdings erwies die Förderung der Menschenrechte sich sowohl in der Praxis als auch auf institutioneller Ebene als eine nach wie vor schwierige Aufgabe. Die internationale Lage war durch die Krisen in Irak und im Nahen Osten sowie durch bewaffnete Konflikte und weit verbreitete Gewalt in zahlreichen Ländern gekennzeichnet. Zudem gab die Verschlechterung der Menschenrechtslage in einigen Ländern der EU weiterhin Anlass zu großer Sorge. Auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission blieb die Kluft zwischen Nord und Süd unübersehbar, obschon die Atmosphäre weniger gespannt war als in den Vorjahren.

Trotz ihrer aktiven Rolle im Menschenrechtsbereich ist die EU nicht immer in der Lage, negativen Entwicklungen der genannten Art entgegenzuwirken. Dies bedeutet, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die EU-Menschenrechtspolitik im Hinblick darauf zu verbessern, dass ihr Hauptziel erreicht wird, nämlich: das Niveau des Schutzes der Menschenrechte weltweit zu erhöhen. Dies verlangt erstens, dass sowohl der internen als auch der externen Dimension der EU-Menschenrechtspolitik gleichzeitig dieselbe Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zweitens bedarf es eines fein abgestimmten multidimensionalen Ansatzes für das Tätigwerden im internationalen Bereich, bei dem das gesamte Instrumentarium Berücksichtigung findet, das der EU zu Gebote steht, wie unter anderem Demarchen, politischer Druck, Dialog mit interessierten Ländern, technische Hilfe, Länderresolutionen und erforderlichenfalls auch Sanktionen. Die folgenden Kapitel enthalten Hintergrundinformationen sowohl über die Menschenrechtslage in der EU als auch über das Tätigwerden im internationalen Bereich, die für eine breit angelegte Diskussion über alle diese Aspekte der EU-Menschenrechtspolitik erforderlich sind.

2. EU-POLITIK IM MENSCHENRECHTSBEREICH

2.1. Rechtsgrundlagen

Die Europäische Union ist eine Wertegemeinschaft, die auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht. Die EU ist bestrebt, die allgemeinen Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und im Anschluss daran in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 festgeschrieben sind, zu achten und zu fördern. Neben den genannten und weiteren Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen gründen sich die Politik und die Standpunkte der EU in Menschenrechtsfragen auch auf regionale Menschenrechtsinstrumente wie die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950. Die EU bekennt sich zu den anlässlich der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 bekräftigten Grundsätzen der Universalität, der wechselseitigen Abhängigkeit und der Unteilbarkeit aller Menschenrechte und demokratischen Freiheiten, die in diesen internationalen Rechtsinstrumenten verankert sind.

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sind nicht nur Grundsätze, über die sich die EU definiert, sondern sie sind auch Bestandteil des Gemeinschaftsrechts. Sie wurden explizit als gemeinsame europäische Ziele in den Vertrag über die Europäische Union (EUV) aufgenommen, der im November 1993 in Kraft getreten ist. Dieser Schritt war gleich bedeutend mit einer erheblichen Stärkung der Menschenrechte als eine prioritäre Angelegenheit für die EU sowohl in ihrer internen als auch in ihrer externen Politik.

Was die interne Politik anbelangt, so hat die EU laut Artikel 2 EUV die "*Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten*" sowie die "*Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*" zum Ziel. Ferner heißt es in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags, dass die Union "*die Grundrechte, wie sie in der (...) Konvention [des Europarates] zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben*", achtet. Der letztgenannte Artikel wird vom Europäischen Gerichtshof in Bezug auf die Maßnahmen der Organe der EU angewandt, soweit diese Fragen seiner Gerichtsbarkeit unterliegen. Außerdem ist in Artikel 7 EUV ein Mechanismus vorgesehen, um schwerwiegende und anhaltende Verletzungen der Menschenrechte durch EU-Mitgliedstaaten in Form einer Aussetzung von im EUV verbürgten Rechten zu bestrafen. Dieser Mechanismus wurde durch den im Dezember 2000 geschlossenen Vertrag von Nizza weiter gestärkt.

Hinsichtlich der externen Politik der EU heißt es in Artikel 11 EUV, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU auf "*die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*" abzielt. Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht vor, dass die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit auch zur Verwirklichung dieser Ziele beiträgt.

Auch die Grundrechtecharta der EU verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung. Die Charta, deren Proklamation durch die EU-Organe - der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament - im Dezember 2000 erfolgt ist, zielt darauf ab, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einem EU-Instrument stärker sichtbar gemacht werden.

Die Charta wird unter Nummer 3.2. weiter erörtert. In diesem Abschnitt wird auch ein aktualisierter Überblick über die letzten Entwicklungen im Rahmen des Konvents gegeben, der seine Arbeit im Juni 2003 abgeschlossen hat.

2.2. Hauptakteure

Die Bedeutung, die die Europäische Union der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten beimisst, spiegelt sich in der Tatsache, dass die meisten Gremien und Institutionen der EU mit Menschenrechtsfragen befasst sind. Der Europäische Rat, der Rat und die Kommission sind die Hauptakteure bei der Gestaltung der Politik, der Beschlussfassung und der Umsetzung der Beschlüsse. Aus diesem Grund wird die Menschenrechtsarbeit dieser Akteure im vorliegenden Bericht am ausführlichsten beschrieben. Doch auch das Europäische Parlament, der Europäische Gerichtshof und der Europäische Bürgerbeauftragte spielen eine wesentliche Rolle in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU.

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten der Union ist in erster Linie ein Anliegen der Staaten selbst, die dabei in gebotenem Maße ihre jeweilige Rechtsordnung und ihre internationalen Verpflichtungen zugrunde legen. Die Mitgliedstaaten sind Vertragspartner einer Reihe von internationalen Übereinkünften, die teils rechtsverbindlich sind, teils politischen Charakter haben; die Mitgliedstaaten sind aus diesem Grund verpflichtet, gegenüber einer Reihe internationaler Organisationen Rechenschaft über ihr Handeln in Menschenrechtsfragen abzulegen, zu denen der Europarat, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Vereinten Nationen (VN) gehören. Es gibt jedoch eine Reihe spezifischer Menschenrechtsfragen, die sich in der EU ergeben - wie Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit - und die Aspekte aufweisen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen. Näheres hierzu ist dem Kapitel 3 zu entnehmen.

Die jeweilige Rolle der EU-Organe bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in den Außenbeziehungen der EU ist recht unterschiedlich, je nachdem, welche der drei Säulen der EU - nämlich die Europäische Gemeinschaft, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) oder der Bereich Justiz und Inneres - betroffen ist. Die Kommission, das Europäische Parlament und der Gerichtshof spielen eine größere Rolle, wenn es um Gemeinschaftsangelegenheiten geht. Geht es um die GASP oder den Bereich Justiz und Inneres, so kommt den Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung zu. Die Kommission und das Europäische Parlament sind am Tätigwerden der EU jedoch uneingeschränkt beteiligt.

Der Europäische Rat

Im Europäischen Rat treten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Europäischen Kommission zusammen. Die Mitglieder des Europäischen Rates werden von den Außenministern und dem für Außenbeziehungen zuständigen Kommissionsmitglied begleitet. Von den Beschlüssen, die auf den Tagungen des Europäischen Rates gefasst werden, gehen wesentliche Anstöße für die Festlegung der allgemeinen politischen Leitlinien der Europäischen Union aus.

Der Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten auf Ministerebene zusammen. Menschenrechtsfragen, die in den Außenbeziehungen der EU im Rahmen der GASP oder der Handels- oder Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft aufkommen, werden von den Außenministern im Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" behandelt. Die Justiz- und Innenminister sind im Rahmen des Rates "Justiz und Inneres" für die in ihre Zuständigkeit fallenden Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit Drittländern verantwortlich.

Nach dem Vertrag über die Europäische Union muss der Rat auch die für die Festlegung und Durchführung der GASP erforderlichen Entscheidungen treffen. Zu diesem Zweck nimmt er die in Kapitel 4 genannten gemeinsamen Standpunkte, gemeinsamen Maßnahmen und Beschlüsse an.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam im Mai 1999 wurden mehrere Bereiche der JI-Zusammenarbeit auf die erste Säule übertragen, in deren Rahmen der Kommission eine größere Rolle zukommt, wenn auch bei der Beschlussfassung in JI-Fragen im Rahmen der ersten Säule nach wie vor etwas andere Verfahren zur Anwendung gelangen. Von dieser Übertragung sind die Bereiche Visa, Asyl, Einwanderung und zivilrechtliche Zusammenarbeit betroffen. Die Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gehören nach wie vor zur dritten Säule, in deren Rahmen der Ministerrat gemeinsame Standpunkte, Rahmenbeschlüsse, Beschlüsse oder Übereinkommen aufgrund einer Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission annehmen kann.

Die Arbeiten des Rates werden vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) vorbereitet, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten in Brüssel sowie deren Stellvertretern zusammensetzt und jede Woche zusammentritt. Dieser Ausschuss überwacht und koordiniert auch die Arbeiten der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die sich aus Beamten der Mitgliedstaaten zusammensetzen und die vom AStV und vom Rat zu erörternden Dossiers vorbereiten.

Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) beobachtet die internationale Lage in den unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallenden Bereichen und trägt mit Stellungnahmen, die dem Rat entweder auf dessen Antrag oder aus eigener Initiative vorgelegt werden, zur Politikfestlegung, auch in Menschenrechtsfragen, bei. Das PSK überwacht auch die Durchführung der vereinbarten Politiken, unbeschadet der Verantwortung des Vorsitzes und der Kommission. In Krisenfällen spielt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee zudem eine zentrale Rolle bei der Festlegung der Reaktion der Union auf diese Krisen.

Auf Ebene der Arbeitsgruppen ist im Rat die thematische Arbeitsgruppe "Menschenrechte" (COHOM) das Hauptgremium, das für Menschenrechtsfragen in den Außenbeziehungen der EU zuständig ist. Diese Gruppe setzt sich in der Regel aus den Leitern der Menschenrechtsabteilungen der Außenministerien aller Mitgliedstaaten sowie aus einem Vertreter der Kommission zusammen. Für spezifische Menschenrechtsfälle, die sich in ihren jeweiligen Regionen ergeben, sind jedoch die geografischen Arbeitsgruppen des Rates zuständig, und die OSZE-Gruppe befasst sich sowohl mit Menschenrechtspolitik als auch mit entsprechenden Fällen im Rahmen des OSZE-Prozesses. Ferner bereitet eine Reihe von Gruppen die Arbeiten des Rates "Justiz und Inneres" vor, bei denen Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit Drittländern erörtert werden können, beispielsweise die Gruppen "Asyl", "Immigration" und "Zusammenarbeit in Strafsachen".

Die Kommission
Nach dem Vertrag über die Europäische Union ist die Kommission uneingeschränkt an den Arbeiten im Rahmen der GASP beteiligt, und dies gilt auch für die Förderung der Menschenrechte, was ein Hauptziel dieser Politik ist. Die Kommission nimmt daher an den EU-Beratungen über Menschenrechtsfragen in der Gruppe "Menschenrechte" teil und trägt zur Festlegung der EU-Standpunkte in internationalen Menschenrechtsgremien, wie der VN-Menschenrechtskommission, bei.

Wenn die betreffenden Fragen auch gemeinschaftsspezifische Aspekte aufweisen, kommt der Kommission eine besonders wichtige Rolle zu. Die Kommission kann den Rat zudem auch mit allen GASP-spezifischen Fragen befassen und ihm Vorschläge in diesem Bereich unterbreiten. Die Kommission gehört auch der Troika an, die die EU nach außen vertritt, beispielsweise bei Dialogen und Demarchen zu Menschenrechtsfragen in Drittländern, und sie verwaltet die Unterstützung von Menschenrechtsprojekten aus dem EU-Haushalt (siehe Abschnitt 4.1).

Das Europäische Parlament
Das Europäische Parlament hat großen Anteil an der Gestaltung und Durchführung der Menschenrechtspolitik der EU. Im Laufe der Jahre hat das Europäische Parlament eine führende Rolle bei der Aufgabe übernommen, die Menschenrechte im Arbeitsprogramm der EU an vorderster Stelle zu verankern. Dies ist in erster Linie auf das traditionell große Interesse des Europäischen Parlaments und vieler seiner Mitglieder an Menschenrechtsfragen zurückzuführen. Die Befugnisse des Parlaments sind schrittweise erweitert worden, vor allem mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht und des Vertrags von Amsterdam.

Das Europäische Parlament spielt eine wichtige Rolle bei dem Prozess der Ausarbeitung von Verträgen mit Drittländern, da seine Zustimmung zu den meisten internationalen Übereinkünften erforderlich ist. Es führt Missionen zu Menschenrechtsfragen in Ländern außerhalb der EU durch, erstellt Berichte über bestimmte Menschenrechtssituationen sowie themenbezogene Berichte und entsendet regelmäßig eine Delegation zu den Tagungen der VN-Menschenrechtskommission in Genf. Ferner werden vom Europäischen Parlament in Menschenrechtsfragen Entschließungen angenommen, Erklärungen abgegeben und dem Rat und der Kommission Anfragen unterbreitet. Außerdem veröffentlicht das Europäische Parlament einen Jahresbericht über die Menschenrechte in der Welt und die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union. [1]

Jedes Jahr vergibt das Parlament an eine Einzelperson oder eine Organisation den Sacharov-Preis für Gedankenfreiheit. Im Jahr 2002 wurde der Preis Herrn Oswaldo Payà, dem Initiator des "Varela-Projekts", für seine Bemühungen um eine alternative, gewaltfreie demokratische Bewegung in Kuba verliehen. Mit dem Varela-Projekt wird ein Referendum über offene Wahlen, Redefreiheit, Freiheit für politische Gefangene und freies Unternehmertum gefordert; es wird bereits von über 100 Organisationen in Kuba und mit Zehntausenden von Unterschriften unterstützt.

---

[1] Der Jahresbericht (2002) des Europäischen Parlaments über die Menschenrechte in der Welt und die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union kann unter folgender Adresse eingesehen werden: http://www.europarl.eu.int/.

Der Europäische Gerichtshof
Der Europäische Gerichtshof gewährleistet als das Justizorgan der EU die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts bei der Anwendung der Verträge. Das Gemeinschaftsrecht ist in allen Mitgliedstaaten direkt anwendbar. Der Gerichtshof stellt sicher, dass das Gemeinschaftsrecht überall in der EU auf gleiche Weise ausgelegt und angewandt wird. Er kann mit Streitsachen befasst werden, bei denen die Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsorgane, private Unternehmen und Einzelpersonen Prozessparteien sind.

Seit seiner Einrichtung im Jahre 1952 ist der Europäische Gerichtshof mit fast 9.000 Rechtssachen befasst worden. Zur Bewältigung der gestiegenen Zahl der Fälle und zur schnelleren Erledigung der Rechtssachen hat der Rat 1989 ein Gericht erster Instanz geschaffen. Das Gericht kann unmittelbar und daher auch von Einzelpersonen mit Klagen, einschließlich in Menschenrechtsfragen, angerufen werden. Die Rechtsprechung des Gerichts ist schrittweise aufgebaut worden, wobei in gebotenem Maße auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie auf internationale Verträge zum Schutz der Menschenrechte Bezug genommen wurde, an denen die Mitgliedstaaten mitgearbeitet oder die sie unterzeichnet und ratifiziert haben. Das Gericht hat festgestellt, dass der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Bezugsgröße ganz besondere Bedeutung zukommt. Die Entscheidungen des Gerichtshofs sind bindend und sie haben bestätigt, dass die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte im Bereich des Gemeinschaftsrechts sowohl für die Organe der EU als auch für die Mitgliedstaaten gilt.

Obgleich der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ursprünglich keinen besonderen Hinweis auf die Menschenrechte enthielt, hat der Gerichtshof durchgängig für Recht erkannt, dass die Grundrechte integraler Bestandteil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung sind, und auf diese Weise sichergestellt, dass die Menschenrechte in der Rechtspflege umfassend berücksichtigt werden. Mittlerweile spiegelt sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Artikel 6 EUV wider, der besagt, dass Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit Grundsätze sind, auf denen die EU beruht. [1]

Der Europäische Bürgerbeauftragte
Die Hauptaufgabe des Bürgerbeauftragten besteht darin, Fällen möglicher Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, nachzugehen. Derartige Fälle werden ihm im Wesentlichen über Beschwerden europäischer Bürger zur Kenntnis gebracht. Der Bürgerbeauftragte ist auch befugt, Untersuchungen von sich aus vorzunehmen. Eine gewisse Zahl dieser Beschwerden und Untersuchungen bezieht sich auf Fragen des Schutzes der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Nichtdiskriminierung. Der Europäische Bürgerbeauftragte veröffentlicht einen Jahresbericht, in dem auch auf die Bemühungen der Organe der Europäischen Union im Bereich der Menschenrechte eingegangen wird. Der neueste Jahresbericht wurde im Februar 2003 vorgelegt. [2]

---

[1] Weitere Informationen über den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz finden sich auf folgender Website: www.curia.eu.int/en/index.htm.

[2] Der vollständige Jahresbericht findet sich auf folgender Website: www.europarl.eu.int/ombudsman/home/en/default.htm.

2.3. Grundsätze und Prioritäten

Ausgehend von den oben genannten rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten legt der Rat die Grundsätze und Prioritäten der EU-Menschenrechtspolitik fest. In seinen Schlussfolgerungen zu Menschenrechten und Demokratisierung in Drittländern vom 10. Dezember 2002 bekannte sich der Rat erneut zu folgenden Grundsätzen:

- Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wie auch der Entwicklungspolitik, und zwar durch enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Ratsgremien und der Kommission;
- Einbeziehung der Aspekte der Menschenrechte und Demokratisierung in die Politik und die Maßnahmen der EU;
- Offenheit der EU-Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik im Zuge eines verstärkten Dialogs mit dem Europäischen Parlament und der Bürgergesellschaft;
- Ermittlung und Überprüfung vorrangiger Maßnahmen bei der Umsetzung seiner auf die Menschenrechte und die Demokratisierung ausgerichteten Politik in regelmäßigen Abständen. [1]

Diese Ziele, die sich auf die Mitteilung der Kommission über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern vom 8. Mai 2001 stützen, wurden erstmals in den Schlussfolgerungen des Rates zu Menschenrechten und Demokratisierung vom 25. Juni 2001 [2] niedergelegt. In den nachstehenden Abschnitten finden sich zunächst die erforderlichen Hintergrundinformationen in Bezug auf die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte und zur Frage der Transparenz, während auf die Folgemaßnahmen zu allen vier prioritären Bereichen in den Schlussbemerkungen zusammenfassend eingegangen wird und dabei der Überblick über die Menschenrechte in der EU und über das Tätigwerden im internationalen Bereich in Kapitel 3 bzw. 4 zugrunde gelegt wird.

---

[1] Dok. 15138/02; siehe auch http://europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/gac.htm., und ferner Dok. 6429/03, Sachstandsbericht über die Effizienz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union.

[2] Dok. 9547/01.

2.4. Durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte

Die durchgängige Berücksichtigung der Menschenrechte bedeutet den Prozess der Einbeziehung der Menschenrechte in alle Aspekte der Politikgestaltung und -umsetzung der EU, einschließlich der Außenhilfe. Da es sich hierbei um eine zentrale Priorität der EU-Menschenrechtspolitik handelt, betrifft dieser Prozess eine Anzahl verschiedener Aspekte.

- **Dialog mit Drittländern**

Der politische Dialog ist ein wertvolles Instrument für die Umsetzung der GASP. Die EU hat es sich zur Pflicht gemacht, Menschenrechtsfragen bei allen Zusammenkünften mit Drittländern auf allen Ebenen anzusprechen [1]. In diesem Zusammenhang gibt es auch spezielle Menschenrechtsdialoge mit bestimmten Drittländern, einschließlich eines neuen Dialogs mit Iran (siehe Abschnitt 4.1.3.). Der Rahmen des politischen Dialogs wird durch die EU-Außenhilfeprogramme für Menschenrechte und verantwortungsvolle Regierungsführung abgestützt (siehe Abschnitt 4.1.6).

- **Handel und Kooperation**

Gemeinschaftsabkommen mit Drittländern, darunter Handels- und Kooperationsabkommen, enthalten eine Klausel, wonach die Achtung der Menschenrechte einen "wesentlichen Bestandteil" des betreffenden Abkommens darstellt. Mit diesen Klauseln soll der Menschenrechtsdialog gefördert werden, wobei sie jedoch im Falle von Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeit von Sanktionen vorsehen. Das am 1. April 2003 in Kraft getretene Cotonou-Abkommen mit 77 Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans enthält die jüngste Fassung der Klausel. Eine Neuerung stellte 2003 die Einrichtung einer Untergruppe für verantwortungsvolle Regierungsführung und Menschenrechte im Rahmen des Kooperationsabkommens mit Bangladesch dar, da hiermit erstmals ein solcher Mechanismus in diesen Rahmen eingeführt wurde. Die Gruppe bietet die Gelegenheit für einen eingehenden Gedankenaustausch über Menschenrechtsfragen zwischen Beamten der EU und Bangladeschs. Die erste Sitzung dieser Gruppe fand am 19. Mai 2003 in Dhaka (Bangladesch) statt (für weitere Informationen siehe Abschnitt 4.1.5 über Menschenrechtsklauseln).

Was den Handelsbereich anbelangt, so wird Menschenrechtsfragen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems mit der Gewährung zusätzlicher Präferenzen oder der Rücknahme von Präferenzen Rechnung getragen. Die Grundlage für die zeitweilige Aussetzung allgemeiner Präferenzen wurde 2001 auf schwerwiegende Verstöße gegen alle wichtigen Übereinkommen des IAA ausgedehnt.

- **Außenhilfe**

Aus dem EU-Haushalt werden über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte spezifische Mittel für Menschenrechtsprojekte von NROs und internationalen Organisationen gewährt (siehe Abschnitt 4.1.6). Jedoch werden umfangreiche Mittel für menschenrechtsbezogene Projekte auch im Wege der bilateralen und regionalen Unterstützung bereitgestellt.

---

[1] EU-Leitlinien über Menschenrechtsdialoge vom 13. Dezember 2001.

Weitere jüngste Entwicklungen bei der durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte
Die Verpflichtung der Kommission, den Menschenrechten durchgängig Rechnung zu tragen, kommt auch in der Mitteilung der Kommission vom 21. Mai 2003 "*Intensivierung der EU-Maßnahmen für die Mittelmeer-Partnerländer in den Bereichen Menschenrechte und Demokratisierung*" [1] zum Ausdruck, mit der der Weg für ein stärker entwickeltes Konzept für die Berücksichtigung von Menschenrechtsfragen geebnet wird. Im Hinblick auf eine Verbesserung des Dialogs und einen besseren Einsatz der Instrumente zur Förderung der Demokratisierung und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte werden in der Mitteilung zehn Bereiche aufgezeigt, in denen Verbesserungen erforderlich sind, einschließlich der Entwicklung von nationalen und regionalen Aktionsplänen für Menschenrechte, einer stärkeren operativen Ausrichtung des politischen Dialogs auf Menschenrechtsfragen und einer stärkeren Berücksichtigung von Menschenrechts- und Demokratisierungsfragen in den Länderstrategiepapieren und den nationalen Richtprogrammen.

Ausbildung in Menschenrechtsfragen
Es ist wichtig, dass das in allen Bereichen tätige Personal für Menschenrechtsfragen sensibilisiert ist. In der Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2001 über Menschenrechte und Demokratisierung wurde betont, dass die Ausbildung des Kommissionspersonals eine Schlüsselkomponente bei der durchgängigen Berücksichtigung der Menschenrechte und der Demokratisierung in allen Politikbereichen und Programmen der EU darstellt. Die Kommission hat ein Ausbildungsprogramm auf drei verschiedenen Ebenen eingeleitet:

– Grundausbildung des für Außenbeziehungen zuständigen Personals in Menschenrechtsfragen mit eintägigen Einleitungskursen für Gruppen mit 20 Teilnehmern (zwei Veranstaltungen fanden am 13. März und am 13. Mai 2003 statt)

– Fortgeschrittenenausbildung in Menschenrechtsfragen für Delegationsmitarbeiter (entsandte Mitarbeiter oder Mitarbeiter vor der Entsendung) und Länderreferenten (die erste Veranstaltung mit 25 Teilnehmern fand am 11./12. Juni 2003 statt)

– spezifische Fortbildungsmaßnahmen zu zentralen Menschenrechtsthemen für Mitarbeiter, die besonderes Fachwissen in besonderen Schlüsselbereichen benötigen; diese Fortbildungsmaßnahmen haben im Mai mit Veranstaltungen über indigene Völker und die Rechte von Flüchtlingen begonnen, und weitere Veranstaltungen werden noch bis Jahresende stattfinden.

Angesichts des laufenden Programms, in dessen Rahmen die Kommission die Verwaltung ihrer Hilfsprogramme auf ihre Delegationen in der ganzen Welt verlagert, sind Fortbildungsmaßnahmen für die Delegationsmitarbeiter von besonderer Bedeutung. Makroprojekte im Menschenrechtsbereich sollen im Laufe des zweiten Halbjahres 2004 dezentralisiert verwaltet werden. Das Programm zur dezentralen Verwaltung der Mikroprojekte im Menschenrechtsbereich wurde im April 2003 gebilligt. Die Regelung für Mikroprojekte wird zurzeit auf 31 Delegationen in Schwerpunktländern der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (siehe Abschnitt 4.1.) ausgedehnt, und die Verlagerung der Verwaltung auf 23 Delegationen ist für Ende 2003 geplant.

Die Fortbildung in Menschenrechtsfragen wird ergänzt durch regelmäßige Treffen der dienststellenübergreifenden Gruppe der Kommission für Menschenrechte, in der Vertreter aus zahlreichen Generaldirektionen, darunter die GD Außenbeziehungen, die GD Handel, die GD Entwicklung und die GD Justiz und Inneres, zusammenkommen, um Informationen und bewährte Praktiken im Bereich der Menschenrechte auszutauschen.

---

[1] KOM(2003) 294. Die Mitteilung der Kommission kann unter folgender Adresse eingesehen werden: http://europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/.

Auch das Sekretariat des Rates beruft eine Aktionsgruppe für Menschenrechte ein, in der mit Menschenrechtsfragen in den Außenbeziehungen befasste Beamte, darunter Beamte mit Zuständigkeiten für bestimmte geografische Gebiete, zusammenkommen.

- **Evaluierung**

Der Rat wird die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung der durchgängigen Berücksichtigung von Menschenrechtsfragen erzielt werden, jährlich überprüfen. Diese Überprüfungen werden auf der Grundlage eines Sachstandsberichts der Gruppe "Menschenrechte" erfolgen. Die erste Überprüfung findet Ende 2003 statt.

2.5. Transparenz und Dialog mit der Bürgergesellschaft

Der vorliegende Bericht ist Teil der allgemeinen Bemühungen zur Erreichung des Ziels eines verstärkten Dialogs mit dem Europäischen Parlament und der Bürgergesellschaft. Initiativen dazu, die Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie transparenter zu machen, umfassen Briefings, Gedankenaustausch und informelle Sitzungen zwischen dem Vorsitz, Mitgliedern des Europäischen Parlaments und NROs, beispielsweise im Zusammenhang mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen.

Die Mitglieder der Gruppe "Menschenrechte" (COHOM) hatten im Berichtszeitraum mehrere Begegnungen mit Vertretern der wichtigsten NROs, um die Vorbereitungen für die 59. Tagung der VN-Menschenrechtskommission zu erörtern. Außerdem hat der griechische Vorsitz die vom dänischen Vorsitz eingeführte Praxis weiter gepflegt, vor und nach den COHOM-Sitzungen Informationssitzungen für diese NROs abzuhalten. Ferner erörterten die COHOM-Mitglieder im Juni 2003 mit Herrn Bob van den Bos, Mitglied des EP-Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Berichterstatter für den Jahresbericht des Parlaments, eine Reihe von Aspekten der EU-Menschenrechtspolitik. Darüber hinaus haben sich der Rat und die Kommission bemüht, den Zugang zu Informationen über die Festlegung und die Umsetzung der Menschenrechtspolitik auf ihren jeweiligen Websites auszuweiten.

Ein weiterer Beweis für das Engagement, mit dem versucht wird, die Beziehungen zur Zivilgesellschaft auszubauen und zu verstärken, sind die Bemühungen, die unternommen wurden, um das EU-Menschenrechtsforum - eine wichtige Diskussionsplattform für die Vertreter von NROs, die Europäischen Organe, die Regierungen und akademische Kreise - effizienter und informativer zu gestalten. So haben der dänische Vorsitz und die Europäische Kommission gemeinsam am 20. und 21. Dezember 2002 in Kopenhagen ein Menschenrechtsforum veranstaltetet, bei dem die folgenden vier spezifischen Themen im Mittelpunkt standen:

1. Menschenrechtsklauseln und -maßnahmen in Kooperationsabkommen mit Drittländern
2. EU-Leitlinien zur Todesstrafe und zur Folter: Evaluierung und nächste Schritte
3. Transparenz in der EU-Menschenrechtspolitik
4. Zusammenarbeit mit Drittländern: Strategien betreffend politische Mittel und Programme der Außenhilfe

An dem Forum beteiligten sich über 150 Vertreter der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, der EU-Mitgliedstaaten, der Bürgergesellschaft, nationaler Menschenrechtsorganisationen, internationaler Organisationen und akademischer Gremien. Hinzu kamen assoziierter Länder sowie einer Reihe von Drittländern. Das Forum erarbeitete eine Vielzahl thematisch weit gespannter spezifischer Empfehlungen, die zur weiteren Ausarbeitung von Politiken und Programmen beitragen werden. [1]

NROs spielen jedoch nicht nur eine wichtige Rolle bei der Politikgestaltung, sie sind auch wesentliche Partner bei der Umsetzung im Rahmen der EU-Programme für die Außenhilfe, einschließlich der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte. [2] Wichtige NROs beteiligen sich ferner an den Sitzungen der Kontaktgruppe für Menschenrechte im Europäischen Parlament, bei denen maßgebliche Vertreter der EU-Organe, der Mitgliedstaaten und der NROs sich gemeinsam mit Menschenrechtsfragen befassen.

---

[1] Ein vollständiger Bericht kann unter der Adresse http://europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/ eingesehen werden.

[2] Die Europäische Kommission hat daher im Juli 2003 in Brüssel im Rahmen eines Forums ein Seminar veranstaltet mit dem Ziel, die künftige strategische Richtung und Programmplanung der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte zu erörtern. Die Empfehlungen dieses Seminars werden bei der Programmplanung für diese Initiative für das Jahr 2004 und die darauf folgenden Jahre berücksichtigt. Auf diesem Seminar wurden auch die Kernfragen der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Politikgestaltung und die Frage erörtert, auf welche Weise Menschenrechtsbelange am besten bei allen Aspekten der Außenbeziehungen/Außenhilfe berücksichtigt werden können. (Siehe unter der Adresse http://www.europa.eu.int/comm/commissioners/patten/speeches/index.htm den Beitrag von Kommissar Patten). Zusätzlich zu den Vertretern von NROs mit Sitz in der EU wurde über ein Dutzend von Menschenrechtsexperten der Bürgergesellschaft aus allen Teilen der Welt eingeladen; sie gaben wertvolle Auskünfte aus erster Hand zu Bereichen, bei denen sie eine Einbeziehung in den Rahmen der EU-Menschenrechtspolitik und -initiativen für wünschenswert halten.

3. MENSCHENRECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

3.1. Themen von besonderer Bedeutung

In diesem Abschnitt werden spezifische Menschenrechtsfragen, die innerhalb der Europäischen Union auftreten, dargelegt sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Umsetzung, einschließlich der Finanzierung spezieller Informations- und Unterstützungsprogramme, erörtert. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass von der Europäischen Kommission im September 2002 ein Netz von Sachverständigen auf dem Gebiet der Grundrechte eingerichtet wurde, um die Informationen und Analysen hinsichtlich der Situation in jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat zu verbessern. Das Europäische Parlament hatte die Schaffung dieses Netzes sowohl in seinem Bericht über die Lage der Grundrechte in der EU (2000) (2000/2231 (INI)) als auch in seiner Entschließung vom 5. Juli 2001 empfohlen. Das Netz soll über die Lage der Grundrechte in der EU berichten und bei der Ausgestaltung der diesbezüglichen EU-Politik mitwirken.

In dem Netz besteht Einvernehmen darüber, sich bei der Erfüllung dieses Auftrags auf drei Instrumente zu stützen: auf einen im März vorgelegten Jahresbericht über die Lage der Grundrechte in der EU, auf themenbezogene Bemerkungen zu speziellen Fragen und auf einen Bericht über die Umsetzung bestimmter Rechte, Freiheiten oder Grundsätze der Charta der Grundrechte. Der erste Jahresbericht an die Kommission vom März 2003 [1] gibt eine Analyse der Umsetzung der Bestimmungen der einzelnen Artikel der Charta der Grundrechte - einschließlich Fragen in Bezug auf eine Vielzahl von Themen, die in diesem Abschnitt des Jahresberichts behandelt werden - mit einem Überblick über die jüngsten Entwicklungen in den Mitgliedstaaten. Der erste Kommentar zu einem Einzelthema mit dem Titel *"Balance between freedom and security in the response by the EU and its Member States to the Terrorist Threats"* wurde gleichfalls im März 2003 fertig gestellt. Es ist zu betonen, dass diese Berichte nicht unbedingt den Auffassungen der Kommission oder der Mitgliedstaaten entsprechen; sie sind aber ein nützlicher Beitrag zur Entwicklung der EU-Politik in diesem Bereich.

3.1.1. Menschenrechte und Terrorismus

Infolge der Terroranschläge vom 11. September hat der Europäische Rat auf seiner Sondertagung vom 21. September 2001 den Terrorismus an die oberste Stelle seiner Tagesordnung gesetzt und den "Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus" gebilligt. Somit hat die EU erstmals ein koordiniertes, kohärentes und säulenübergreifendes Konzept für alle ihre Politiken und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung entwickelt.

Der Europäische Rat erklärte, dass "der Terrorismus eine beispiellose Herausforderung für die Welt und Europa" darstellt und dass der Kampf gegen den Terrorismus "mehr denn je zu einem vorrangigen Ziel der Europäischen Union" werden wird. Er fügte jedoch hinzu, dass das Engagement, den Terrorismus zu bekämpfen, mit der "Achtung der Grundrechte, die das Fundament unserer Zivilisation darstellen," einhergehen wird.

---

[1] Die Bemerkungen können unter folgender Adresse eingesehen werden: http://europa.eu.int/ comm/justice_home/ fsj/rights/ network / obs_thematique_en.pdf.)

Seitdem hat die EU einen Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung, eine Gemeinsame Terroristenliste der Europäischen Union und einen Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten angenommen. Der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung (13. Juni 2002) enthält erstmals eine gemeinsame Definition auf EU-Ebene des Begriffs "terroristische Straftat" sowie der Personen und Organisationen, die für die Straftaten verantwortlich sind, und stellt auf eine gemeinsame Mindestharmonisierung der einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten ab.

In der Präambel des Rahmenbeschlusses heißt es wie folgt:
"(1) Die Europäische Union gründet sich auf die universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die allen Mitgliedstaaten gemein sind.

(2) Terrorismus stellt einen der schwersten Verstöße gegen diese Grundsätze dar. Die auf der informellen Ministertagung vom 14. Oktober 1995 verabschiedete Erklärung von Gomera verurteilt den Terrorismus als eine Bedrohung für die Demokratie, die freie Ausübung der Menschenrechte und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung."

Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Annahme und Umsetzung von Terrorismusbekämpfungspolitiken und -maßnahmen bleibt dennoch ein Grundprinzip aller Gemeinschaftsaktionen, wie im Folgenden dargelegt:

- Kein Beschluss der Europäischen Union berührt die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten (Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Terrorismus; Artikel 1 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).
- Die EU anerkennt voll und ganz das Bestehen von Rechten und Freiheiten, von denen unter keinen Umständen abgewichen werden darf: unter anderem Recht auf Leben, Recht darauf, nicht gefoltert oder einer grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung, Streikrecht, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Recht darauf, nicht wegen einer Tat, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nicht strafbar war, einer strafbaren Handlung für schuldig befunden zu werden, Recht darauf, eine Gewerkschaft zu gründen oder sich ihr anzuschließen.
- Beschlüsse der EU-Organe unterliegen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene einer gerichtlichen Kontrolle. Im Übrigen belässt der Rahmenbeschluss - wie unter Nummer 12 der Präambel des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ausgeführt - jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren.
- Im Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus wird den Opfern terroristischer Straftaten und dem Erfordernis, zu deren Schutz und Unterstützung besondere Maßnahmen zu ergreifen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- Niemand darf in einen Staat ausgewiesen oder abgeschoben oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem er durch die Todesstrafe, durch Folter oder durch andere unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung bedroht ist.
- Dem Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten wird uneingeschränkt eingehalten.

3.1.2. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die Europäische Union tritt entschlossen für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in all ihren Formen ein. In Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union wird auf die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung ausdrücklich hingewiesen, und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Verbot von Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bekräftigt worden.

Nach der Annahme des Vertrags von Amsterdam, mit dem der Europäischen Gemeinschaft neue Befugnisse zur Bekämpfung von Diskriminierung verliehen wurden, wurde ein Paket von Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung verabschiedet, das unter anderem zwei Richtlinien und ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft
(2001-2006) umfasste.

So untersagt erstens die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in den Bereichen Zugang zur Erwerbstätigkeit, Bildung, Sozialschutz und Gesundheitsfürsorge, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und Wohnraum; sie enthält eine Definition der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung, der Belästigung und der Viktimisierung. Sie gibt Opfern von Diskriminierung das Recht, im Wege eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zu klagen, wobei angemessene Sanktionen für diejenigen vorgesehen sind, von denen die Diskriminierungen ausgehen. Mit der Richtlinie wird die Beweislast in zivil- und verwaltungsrechtlichen Fällen dem Beklagten auferlegt und sie sieht vor, dass in jedem Mitgliedstaat eine Einrichtung zur Förderung der Gleichbehandlung (unter anderem im Wege der Ausarbeitung unabhängiger Berichte und Empfehlungen) und für die unabhängige Unterstützung der Opfer von Rassendiskriminierungen geschaffen wird. Ferner wird in der Richtlinie darauf hingewiesen, dass mit den Umsetzungsmaßnahmen auch die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert werden soll, da Frauen oftmals Opfer vielfältiger Diskriminierungen sind. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist am 19. Juli 2003 abgelaufen.

Zweitens wird mit der Richtlinie über die Gleichbehandlungen im Beschäftigungsbereich (2000/78/EG) der Grundsatz der Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und Ausbildung unabhängig von der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung umgesetzt. Sie muss bis zum 2. Dezember 2003 in die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Auch die Länder, die den Beitritt zur EU beantragt haben, müssen beide Richtlinien bis zum Beitritt umgesetzt haben.

Drittens wird der Rechtsrahmen der EU durch ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006, mit einer Mittelausstattung in Höhe von 100 Mio. Euro) ergänzt, das darauf abstellt, ein besseres Verständnis der Diskriminierungsproblematik zu fördern, die Fähigkeit, wirksam gegen Diskriminierungen vorzugehen, zu entwickeln und die der Bekämpfung von Diskriminierungen zugrunde liegenden Werte zu fördern. Im Rahmen dieses Programms wurde eine Reihe von Initiativen unterstützt, die sich auch unmittelbar auf die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auswirken.

Im Rahmen des Programms wird zurzeit eine Reihe von Untersuchungen und Datenerhebungen zur Diskriminierungsproblematik - einschließlich einer Untersuchung über nationale Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und Bekämpfung der Diskriminierungen und einer Studie über die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierungen in den Beitrittsländern - sowie länderübergreifende Projekte gefördert, an denen ein breites Spektrum von Akteuren, die im Bereich der Bekämpfung von Diskriminierungen tätig sind, beteiligt ist. Das Programm unterstützt 27 länderübergreifende Partnerschaften, in deren Rahmen Erfahrungen und bewährte Praktiken bei der Bekämpfung von Diskriminierungen ausgetauscht werden, trägt zu den laufenden Kosten von vier europäischen Netzwerkzusammenschlüssen von Nichtregierungsorganisationen bei, die die Rechte diskriminierter Personen vertreten und verteidigen (einschließlich des Europäischen Netzes gegen Rassismus), und unterstützt 5 kleinere Organisationen auf europäischer Ebene.

Am 16. Juni 2003 leitete die Kommission unter dem Slogan "Für Vielfalt. Gegen Diskriminierung." eine Informationskampagne (mit einer neuen Website) ein, um das Bewusstsein für die Diskriminierungsproblematik zu schärfen und über die neuen EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen, die 2003 in Kraft treten sollen, zu informieren. Zu anderen Sensibilisierungsinitiativen gehörte eine europäische Konferenz im November 2002 in Kopenhagen.

Zusätzliche Unterstützung leistet die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC), die in Wien angesiedelt ist. Die Forschungsarbeiten dieser Stelle sind von wesentlicher Bedeutung für ein konkretes Verständnis der Rassismusproblematik und für die Festlegung von Strategien und Praktiken zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Bekämpfung von Diskriminierungen.

Die EUMC und die Europäische Kommission haben Ende 2002 und Anfang 2003 eine Reihe von Rundtischgesprächen über Antisemitismus und Islamfeindlichkeit veranstaltet.

Viertens hat die Europäische Kommission im November 2001 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angenommen, der darauf abstellt, die strafrechtlichen Vorschriften über rassistische und fremdenfeindliche Straftaten EU-weit anzugleichen und die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Dieser Text ist eine Folgemaßnahme zu der vom Ministerrat am 15. Juli 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Mit dieser Gemeinsamen Maßnahme wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert sicherzustellen, dass eine Reihe darin aufgeführter rassistischer und fremdenfeindlicher Verhaltensweisen unter Strafandrohung gestellt werden, oder, wenn sie dies nicht tun, bei diesen Verhaltensweisen bis zur eventuellen Annahme der erforderlichen Bestimmungen vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit abzugehen.

Schließlich wird auch mit anderen EU-Politiken und -Programmen weiterhin zur Bekämpfung von Rassismus beigetragen. Mit Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendprogrammen sollen interkulturelles Lernen und Toleranz gefördert werden, indem Jugendliche aus verschiedenen sozialen Umfeldern zusammengebracht werden.

In der am 3. Juni 2003 angenommenen Mitteilung der Kommission über Einwanderung, Integration und Beschäftigung wird betont, dass die Verhütung von Rassismus und Diskriminierung Teil eines ganzheitlichen Integrationskonzeptes ist.

Darüber hinaus widmet die EU in ihrem allgemeinen Vorgehen gegen die Kriminalität dem Schutz und der Unterstützung der Opfer von Straftaten, einschließlich rassistischer Straftaten, besondere Aufmerksamkeit. Der Rat hat am 15. März 2001 einen Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren angenommen, und die Kommission hat am 16. Oktober 2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten angenommen. Über das AGIS-Programm (2003 - 2007) kofinanziert die Kommission Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, unter anderem in Bereichen wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und Opferhilfe.

3.1.3. Asyl und Migration

Die zwölf Monate ab Juli 2002 standen weiterhin im Zeichen einer intensiven Tätigkeit in den Bereichen Asyl und Einwanderung. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Juni 2002 in Sevilla Fristen für eine Einigung über eine Reihe von Rechtsinstrumenten in diesem Bereich gesetzt. Es lassen sich zwar einige Fortschritte verzeichnen, aber der Rat muss noch Einigung über eine Reihe von wichtigen Instrumenten in diesem Bereich erzielen, wie dies in dem von der Kommission veröffentlichten Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Fassung Mai 2003) hervorgehoben wird. [1]

Die Kommission schenkt in ihren Vorschlägen im Bereich Einwanderung und Asyl, insbesondere in jenen, die auf Artikel 63 EGV gestützt sind, den humanitären Aspekten und der uneingeschränkten Achtung der in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, der EU-Grundrechtecharta und in anderen Völkerrechtsnormen verankerten Menschenrechtsgrundsätze weiterhin besondere Aufmerksamkeit.

Im Juni 2003 hat der Konvent über die Zukunft Europas den Entwurf einer Verfassung mit ehrgeizigen asyl- und migrationspolitischen Bestimmungen angenommen.

Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitdrittländern

Im Berichtszeitraum wurde der Zusammenarbeit mit Drittländern im Migrationsbereich große Aufmerksamkeit gewidmet.

- Am 18. November 2002 nahm der Rat Schlussfolgerungen zur verstärkten Zusammenarbeit vor allem mit Ländern an, mit denen bereits eine Zusammenarbeit besteht, auf der weiter aufgebaut werden kann: Albanien, China, die Bundesrepublik Jugoslawien, Marokko, Russland, Tunesien und die Ukraine. Ferner ist es nach Meinung des Rates von wesentlicher Bedeutung, dass eine Zusammenarbeit mit Libyen aufgenommen wird und dass die Zusammenarbeit mit dem EU-Bewerberland Türkei weiter ausgebaut wird. Die Kommission wird dem Ersuchen des Rates entsprechen, über die Fortschritte bei diesem Intensivierungsprozess Bericht zu erstatten.

- Am 3. Dezember 2002 hat die Kommission eine Mitteilung über die Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern vorgelegt. In diesem Dokument beschrieb die Kommission die umfassenden Bemühungen, die erforderlich sein werden, um Migrationsfragen auf kohärente und effiziente Weise auf EU-Ebene unter Einsatz sämtlicher geeigneter Instrumente der EU im Bereich Außenbeziehungen anzugehen.

---

[1] KOM(2003) 291 endg. vom 22.5.2003.

- Am 19. Mai 2003 verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zu dem Verhältnis zwischen Migration und Entwicklung, einem der Themen, die in der Mitteilung der Kommission vom 3. Dezember im Einzelnen erörtert werden. Der Rat legte eine Reihe von wesentlichen Grundsätzen dar, auf denen sich die Maßnahmen in diesem Bereich stützen sollten, und zeigte einige konkrete Bereiche auf, auf die das Schwergewicht bei der Unterstützung von Drittländern im Migrationsbereich gelegt werden sollte. Die Kommission wurde ersucht, vor Ende 2004 weiter ausgearbeitete Vorschläge zu Themen wie Überweisungen als Entwicklungspotenzial, Steuerung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt durch befristete Aufenthalts- bzw. Arbeitsgenehmigungen und bessere Eingliederung der legalen Migranten, die in der EU leben und arbeiten, vorzulegen.

- **Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems**

Während des Berichtszeitraums hat der Rat folgende Texte verabschiedet:

- eine Richtlinie über die Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern [1] (im Januar 2003) und
- eine Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, und zwar als Nachfolgeinstrument zum Dubliner Übereinkommen [2] (im Februar 2003).

Im Rat werden die Beratungen fortgesetzt über

- eine Richtlinie über Mindestnormen für Asylverfahren auf der Grundlage eines von der Kommission im Juni 2002 verabschiedeten geänderten Vorschlags und
- eine Richtlinie über die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen; den Hintergrund dieses Vorschlags bilden international anerkannte Menschenrechte und Standards.

Der Rat hat betont, dass die Verhandlungen über die noch verbleibenden Asylvorschriften bis Ende 2003 abgeschlossen werden müssen.

In allen Asylvorschlägen und angenommenen Rechtsakten wurde Kindern und geschlechterspezifischen Fragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Im März 2003 veröffentlichte die Kommission den zweiten Bericht über die gemeinsame Asylpolitik [3], in dessen Mittelpunkt das Verhältnis zwischen dem Europäischen Asylsystem und der im Oktober 2002 vom Exekutivausschuss des UNHCR angenommenen multilateralen Agenda für den Flüchtlingsschutz steht. Zwischen der Erarbeitung von Standards im Asylbereich durch die EU und der Arbeit des UNHCR und seiner Agenda für den Flüchtlingsschutz besteht faktisch ein grundlegender Zusammenhang. Gemäß der Erklärung (Nr. 17) zu Artikel 63 (ex-Artikel 73 k) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat nämlich die EU in asylpolitischen Fragen Konsultationen mit dem UNHCR aufzunehmen.

---

[1] ABl. L 31 vom 6.2.2003.
[2] ABl. L 50 vom 25.2.2003.
[3] KOM(2003) 152 vom 26.3.2003.

An den Bericht über die gemeinsame Asylpolitik schloss sich aufgrund eines entsprechenden Ersuchens des Europäischen Rates (Frühjahrstagung) eine Mitteilung [1] vom 3. Juni 2003 über das Erfordernis an, neue Konzepte zur Modernisierung der Asylsysteme zu entwickeln, um diese unter Achtung der Verpflichtungen und Normen im Bereich der Menschenrechte leichter zugänglich, gerechter und besser funktionierend zu gestalten. Auf seiner Tagung in Thessaloniki ersuchte der Europäische Rat die Kommission, alle Parameter auszuloten, mit denen eine geordnetere und kontrolliertere Einreise in die EU von Personen, die internationalen Schutz benötigen, gewährleistet werden kann, und Mittel und Wege zu prüfen, wie die Schutzkapazität von Herkunftsregionen erhöht werden kann.

Gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen

Im Bereich der legalen Einwanderung erzielte der Rat im Februar 2003 bzw. im Juni 2003 politisches Einvernehmen über

- eine Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung und
- eine Richtlinie über die Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger.

Im Rat werden die Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit zurzeit fortgesetzt. [2]

Die Kommission hat im Oktober 2002 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsausbildung oder eines Freiwilligendienstes [3] angenommen, und sie wird vor Ende 2003 einen Vorschlag für eine Richtlinie für die Einreise und den Aufenthalt von Forschern aus Drittstaaten vorlegen.

Im Juni 2003 hat die Kommission in einer Mitteilung über Einwanderung, Integration und Beschäftigung [4] eine Reihe von Leitlinien und prioritären Maßnahmen vorgeschlagen, bei denen die Bekämpfung von Diskriminierungen eine wichtige Rolle spielt. Auf dieser Grundlage hat der Europäische Rat (Thessaloniki) Schlussfolgerungen angenommen, in denen festgestellt wird, dass die Integrationspolitik als anhaltender, in beide Richtungen gehender Prozess zu verstehen ist, der sich auf die gegenseitigen Rechte und die entsprechenden Pflichten der rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen und der jeweiligen Aufnahmegesellschaft stützt. Der Europäische Rat betonte ferner, dass es zur Bewältigung der demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen notwendig ist, im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, die für beide Seiten von Vorteil sein wird, legale Wege für die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen in die Union zu sondieren, wobei der Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

Steuerung der Migrationsströme

Im Jahr 2002 nahm der Rat jeweils auf der Grundlage von Mitteilungen der Kommission (über die Rückkehr illegal aufhältiger Personen, die illegale Einwanderung und den integrierten Schutz der Außengrenzen) drei Aktionspläne an. Zusammen bilden diese ein umfassendes und kohärentes Maßnahmenbündel.

---

[1] KOM(2003) 315 vom 3.6.2003.

[2] KOM(2003) 386 vom 11.7.2001.

[3] KOM(2003) 548 vom 7.10.2002.

[4] KOM(2003) 336 vom 3.6.2003.

In ihrer Mitteilung vom 3. Juni 2003 über die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Außengrenzen und Rückführung illegal aufhältiger Personen [1], die in Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates in Thessaloniki vorgelegt wurde, hat die Kommission die Kohärenz dieser Politik herausgestellt und die Grundlagen für einen Begleitprozess geschaffen, dessen konkreter Ausdruck ein jährlicher Bericht ist.

Der Europäische Rat (Thessaloniki) stellte in seinen Schlussfolgerungen fest, dass sich die Bedeutung der JI-Politiken auch in einer Aufstockung der derzeitigen Finanzmittel niederschlagen und ihren Ausdruck in verstärkten Bemühungen um Solidarität finden muss.

3.1.4. Angehörige von Minderheiten

Der Schutz von Angehörigen von Minderheiten fällt unter die Nichtdiskriminierungsbestimmung in Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (siehe auch Abschnitt 3.1.2). Die EU-Grundrechtecharta enthält gleichfalls eine Nichtdiskriminierungsbestimmung (Artikel 21) sowie eine Verpflichtung der Union, die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen zu achten (Artikel 22).

Trotz dieser Bestimmungen wurde Besorgnis hinsichtlich des Schutzes der Angehörigen von Minderheiten in der EU geäußert. Beispielsweise sei auf die jüngsten Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarates hingewiesen, in denen unter anderem Fragen im Zusammenhang mit den Roma im EU-Gebiet und in den Beitrittsländern aufgeworfen werden. Roma sind oft mit Diskriminierungen und sozialer Ausgrenzung konfrontiert. Ein weiteres Beispiel sind die von der EU-Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geäußerten Bedenken wegen antiislamischer Reaktionen in der EU nach dem 11. September 2001. Darüber hinaus war Europa schockiert und bestürzt angesichts antisemitischer Vorfälle, die sich 2002 in der EU ereigneten. Die EU verurteilte aufs Schärfste diese Vorfälle und ergriff eine Reihe von Maßnahmen, um die jüdische Gemeinschaft zu schützen und die Ursachen anzugehen.

Der Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Minderheiten in Europa stellt somit nach wie vor eine Herausforderung für die EU dar. Die EU ist sich nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen in ihren Mitgliedstaaten bewusst, dass es keine einfache Antworten oder simplizistische Lösungen geben kann. Minderheiten angehörende Frauen sind beispielsweise oft vielfachen Diskriminierungen ausgesetzt. Die Hauptanliegen nationaler Minderheiten betreffen die Bereiche Beteiligung, Sprache und Ausbildung. Es ist auch erforderlich, die Möglichkeiten der Angehörigen von Minderheiten zur Teilnahme am Wirtschaftsleben zu verbessern und sicherzustellen, dass sie die sozialen Rechte, einschließlich eines gleichen Zugangs zu Wohnraum und zur Gesundheitsfürsorge, uneingeschränkt in Anspruch nehmen können.

In den 1993 für beitrittswillige Länder aufgestellten Kopenhagener Kriterien wird insbesondere auf den Schutz von Minderheiten hingewiesen. In diesem Zusammenhang werden aus dem PHARE-Programm Projekte finanziert, mit denen die Lage von Roma und anderen Minderheiten in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern verbessert werden soll. Die Erfahrungen, die im Laufe der Jahre mit der Umsetzung der Kopenhagener Kriterien gewonnen wurden, sind für die sich erweiternde Union eine wertvolle Grundlage bei ihren Bemühungen, den Schutz der Menschenrechte der Angehörigen von Minderheiten sicherzustellen.

[1] KOM(2003) 323 vom 3. Juni 2003.

3.1.5. Menschenhandel

Während des Berichtszeitraums wurde Menschenhandel als ein Hindernis für den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte nach Artikel 5 Absatz 3 der Grundrechtecharta der Europäischen Union von den EU-Organen immer wieder zur Sprache gebracht. Insbesondere sind *neue EU-Rechtsvorschriften* angenommen worden und bereits in Kraft getreten, um dem Engagement der EU Ausdruck zu verleihen, ihre Anstrengungen zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung dieser verabscheuungswürdigen Praxis zu verstärken. Auch von der *Brüsseler Erklärung* zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels gingen Anstöße für intensive Beratungen auf verschiedenen Ebenen aus.

Im Anschluss an eine Legislativinitiative der Kommission nahm der Rat am 19. Juli 2002 den *Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels* [1] an. Mit dem Beschluss wird eine gemeinsame Definition des Menschenhandels auf EU-Ebene eingeführt. Nach diesem Rahmenbeschluss sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die unter die Definition fallenden Handlungen unter Strafe zu stellen und wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen einzuführen. Unter bestimmten Umständen muss die Höchststrafe mindestens 8 Jahre betragen. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem Rahmenbeschluss vor August 2004 nachzukommen.

Darüber hinaus gelangte der Rat am 15. Oktober 2002 zu einer politischen Einigung über den *Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie*. Der Rechtsakt wird angenommen, sobald die Parlamentsvorbehalte einiger Mitgliedstaaten zurückgezogen worden sind. Der Rahmenbeschluss wird sodann gemeinsame Definitionen der betreffenden Straftaten und - bei erschwerenden Umständen - Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens 5 bis 10 Jahren vorsehen.

Vom 18.-20. September 2002 fand in Brüssel die *Europäische Konferenz zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels - Globale Herausforderungen für das 21. Jahrhundert* statt. Auf der Konferenz waren die EU-Mitgliedstaaten, die Beitrittsländer, Nachbarländer wie Russland, die Ukraine, die NUS sowie die USA, Kanada, China, internationale Organisationen, zwischenstaatliche Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und die Organe der Europäischen Union durch Teilnehmer vertreten. Auf Initiative der Europäischen Kommission wurde die Konferenz im Rahmen des Programms STOP II von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission veranstaltet.

Die *Brüsseler Erklärung* ist das Endergebnis der Konferenz. Die Erklärung, die von den Teilnehmern weitgehend unterstützt wurde, stellt darauf ab, die europäische und internationale Zusammenarbeit, konkrete Maßnahmen, Normen, bewährte Praktiken und Mechanismen zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern.

---

[1] ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

Am 8. Oktober 2002 nahm der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) der Europäischen Union das Dokument zur Kenntnis. Darüber hinaus legte die Kommission die Erklärung auf Gruppenebene den JI-Vertretern der Mitgliedstaaten vor, und am 8. Mai 2003 nahm der *Rat (Justiz, Inneres und Katastrophenschutz) Schlussfolgerungen zur Brüsseler Erklärung* [1] an. Der allgemeine Ansatz, der in dem Dokument bezüglich der Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels vertreten wird, wurde begrüßt. Der Rat vereinbarte ferner, sachdienliche Vorschläge zur Durchführung spezifischer Aspekte der Erklärung zu prüfen. Die Mitgliedstaaten werden mit Nachdruck ersucht, bestimmte Aspekte als politische Prioritäten zu betrachten.

Am 25. März 2003 beschloss die Kommission, eine - beratende - *Sachverständigengruppe für Menschenhandel* [2] - wie in der Brüsseler Erklärung empfohlen - einzusetzen. Die Gruppe besteht aus 20 unabhängigen Sachverständigen und unterstützt die Kommission, damit diese weitere Vorschläge für konkrete Maßnahmen auf europäischer Ebene erarbeiten kann. Insbesondere legt die Gruppe der Kommission einen Bericht vor, der sich auf die Empfehlungen der Brüsseler Erklärung stützt. Inzwischen sind bei der Kommission Kandidaturen von Mitgliedstaaten, Beitrittsländern und Organisationen, die im Bereich Bekämpfung des Menschenhandels tätig sind, eingegangen, und die Kommission nimmt zurzeit die Ernennung der Mitglieder vor.

Die Brüsseler Erklärung war auch die Hauptgrundlage für die Diskussionen in den Workshops über Menschenhandel im Rahmen des *EU-Forums zur Verhütung von organisierter Kriminalität*. Ein erster Workshop, in dessen Mittelpunkt die Erklärung stand, fand am 15. November 2002 statt. Ein weiterer Workshop wurde für den 30. Juni 2003 anberaumt und wird sich vorrangig mit der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und NROs befassen, da auf diesen Punkt in einer Reihe von Empfehlungen der Erklärung eingegangen wird.

Im Jahr 2002 wurden aus dem *Programm STOP II* [3] Finanzmittel für 16 Projekte zur Bekämpfung des Menschenhandels und/der sexuellen Ausbeutung zur Verfügung gestellt. Über 1,7 Mio. Euro wurden für vier Projekte im Bereich Menschenhandel, 7 Projekte im Bereich sexuelle Ausbeutung von Kindern und 5 Projekte, die beide Bereiche abdeckten, aufgewandt.

Das Programm STOP II lief zwar Ende 2002 ab, jedoch verabschiedete der Rat am 22. Juli 2002 das *AGIS-Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen* [4]. Das AGIS-Programm, das sich auf den Zeitraum 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007 erstreckt und mit Mitteln in Höhe von 65 Mio. Euro ausgestattet ist, soll an die Stelle des Programms STOP und anderer Programme treten, aus denen früher im Rahmen des Titels VI EUV Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres finanziert wurden.

In Bezug auf Drittländer ist das Thema Menschenhandel zu einem ständigen Tagesordnungspunkt für Treffen auf verschiedenen Ebenen geworden. Aus den Programmen TACIS und CARDS werden finanzielle Mittel zur Unterstützung von Projekten zur Bekämpfung des Menschenhandels in Ost- und Südosteuropa bereitgestellt. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Dialogs EU-Afrika ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels ausgearbeitet. Schließlich stehen der Rat und die Kommission in ständigem Kontakt mit internationalen Organisationen wie den VN, dem Europarat und der OSZE, um die laufenden Tätigkeiten zur Bekämpfung des Menschenhandels zu koordinieren.

---

[1] ABl. C 137 vom 12.6.2003, S. 1.

[2] ABl. L 79 vom 26.3.2003, S. 25.

[3] Beschluss des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP II), ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7.

[4] ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5.

3.1.6. Rechte des Kindes

Die Förderung und der Schutz der Rechte des Kindes sind wesentlicher Bestandteil der EU-Menschenrechtspolitik. Dass dieser Aspekt zunehmend an Bedeutung gewinnt, zeigt die Tatsache, dass in dem Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa, der dem Europäischen Rat im Juni 2003 vorgelegt wurde, der Schutz der Rechte der Kinder erstmals als ein spezifisches Ziel der Europäischen Union genannt wird.

Die Ständige Zwischenstaatliche Gruppe "l'Europe de l'Enfance", die aus Ministern und hochrangigen Beamten mit Zuständigkeit für die Kinderpolitik in den Mitgliedstaaten besteht, tauscht auf ihren Tagungen Strategien, Standpunkte und bewährte Praktiken im Rahmen der EU-Politik und des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes aus. Die Gruppe wird auf die Einführung und die durchgängige Berücksichtigung der Kinderpolitik und der Rechte des Kindes in allen Politikbereichen der Union hinwirken.

Als Folgemaßnahme zu der Sondertagung der VN-Generalversammlung über Kinder vom Mai 2002 hat die Europäische Kommission eine neue Untergruppe für die Rechte der Kinder eingerichtet, die in der Kommission als Forum für den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken im Bereich der Rechte der Kinder fungieren soll. Im vergangenen Jahr haben sich der VN-Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte, Herr Olara Otunnu, und Vertreter von UNICEF und "Save the Children" in Bezug auf das Konzept der Kommission zur Berücksichtigung der Rechte der Kinder in der Politik und bei der Außenhilfe an die Gruppe gewandt.

Während des Berichtszeitraums waren im Gesetzgebungsbereich zwei Entwicklungen zu verzeichnen, die für die Rechte der Kinder von Bedeutung sind: der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie. Diese beiden Beschlüsse sind in Abschnitt 3.1.5 im Einzelnen beschrieben.

3.1.7. Menschenrechte der Frauen

Die EU setzt sich dafür ein, dass für Frauen der uneingeschränkte Genuss der Menschenrechte gefördert wird. Die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission unterstützen nachdrücklich den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Notwendigkeit, für die tatsächliche durchgängige Berücksichtigung dieses Grundsatzes in allen Politikbereichen und bei allen Maßnahmen auf EU-Ebene Sorge zu tragen.

Zu den einschlägigen Bestimmungen in EU-Rechtsinstrumenten zählen u. a. Artikel 2 EGV, in dem die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem besonderen Ziel der EG erklärt wird, Artikel 3, der die Gemeinschaft verpflichtet, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern bei einer Vielzahl von Tätigkeiten zu fördern, Artikel 13, der die Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Diskriminierung - u. a. aus Gründen des Geschlechts - darstellt sowie Artikel 23 Absatz 1 der Grundrechtecharta, in dem die Notwendigkeit bekräftigt wird, die Gleichheit von Männern und Frauen in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Die Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) bestimmt einen umfassenden Rahmen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter durch eine Vielzahl von Maßnahmen in fünf Tätigkeitsbereichen: Wirtschaftsleben, gleiche Beteiligung und Vertretung, soziale Rechte, Rechte als Bürgerinnen und Bürger sowie Geschlechterrollen und Stereotype.[1]

Darüber hinaus erstellt die Kommission den Jahresbericht an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union, in dem die wichtigsten einschlägigen Entwicklungen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU im Einzelnen dargelegt werden. Ihr siebter Jahresbericht wurde am 5. März 2003 veröffentlicht.[2] Dieser Bericht enthält eine Prüfung der Anstrengungen, die unternommen wurden, um im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie und der Strukturfonds sowie durch Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften und in speziellen Politikbereichen die Gleichberechtigung der Geschlechter in einer erweiterten EU zu verwirklichen.

Die in Abschnitt 3.1.5 dargelegten Entwicklungen bei den Bemühungen der EU um Bekämpfung des Menschenhandels sind von besonders großer Bedeutung für den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte für Frauen. So konnte z. B. mit dem Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19. Juli 2002 die Definition des Menschenhandels entsprechend dem "Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität" ausgeweitet werden. Zudem wurde in den Schlussfolgerungen des Rates zur Brüsseler Erklärung die Ausarbeitung unterstützender Maßnahmen, um die Opfer von Menschenhandel und insbesondere Frauen und Kinder zu schützen, als ein besonders wichtiger Tätigkeitsbereich bestimmt.

3.1.8. Menschenrechte und Wirtschaft

Die EU ist bestrebt, die Menschenrechte in ihren Handelsbeziehungen und im wirtschaftlichen Kontext zu fördern. Eine Menschenrechtsklausel ist in ein breites Spektrum von Gemeinschaftsabkommen - einschließlich Handels- und Kooperationsabkommen - eingefügt, wodurch die Achtung der Menschenrechte zu einem wesentlichen Bestandteil der betreffenden Abkommen wird (siehe im einzelnen Abschnitt 4.1).

Soziale Verantwortung der Unternehmen

Am 2. Juli 2002 nahm die Kommission im Anschluss an das Grünbuch "Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen" vom Juni 2001 (KOM(2001) 366) eine Mitteilung betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen - Ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung (KOM(2002) 347 endg.) an. Die Veröffentlichung dieser Mitteilung ist ein wichtiger Schritt bei der Entwicklung eines koordinierten Ansatzes auf EU-Ebene, um die soziale Verantwortung der Unternehmen zu entwickeln und zu fördern; hiermit sollen bestehende Initiativen, die von einer Reihe von Gremien und den Unternehmen selbst ergriffen wurden, ergänzt werden.

In dem Kapitel über die Integration der SVU in alle EU-Politikbereiche betrifft ein Abschnitt die Politik im Bereich Außenbeziehungen, in dem auf die EU-Menschenrechtspolitik und auf den besonderen Beitrag Bezug genommen wird, den die EU dank ihres einzigartigen Komplexes von Instrumenten und Vereinbarungen zur Förderung der SVU auf internationaler Ebene leisten kann.

---

[1] Der gesamte Text kann unter folgender Adresse eingesehen werden: http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/strategy_en.html.

[2] Der gesamte Text kann unter folgender Adresse eingesehen werden: http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/report_en.html.

Eine der wichtigsten Neuerungen in der in der Mitteilung dargelegten Strategie ist die Einrichtung eines neuen "Europäischen Multi-Stakeholder-Forums" zur SVU (CSR EMS Forum). Das Forum wurde am 16. Oktober 2002 eingerichtet, und an ihm nimmt ein breites Spektrum von europäischen Organisationen teil, die Netze von Unternehmen, Gewerkschaften und NROs vertreten. Es soll durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken Innovation, Konvergenz und Transparenz in den derzeitigen SVU-Praktiken und -Instrumenten fördern. Das Forum wird der Kommission bis zum Sommer 2004 einen Bericht über seine Arbeit vorlegen.

Zur Durchführung des Arbeitsprogramms des Forums wurden thematische Arbeitskreise eingesetzt. Einer dieser Arbeitskreise befasst sich mit der internationalen Dimension/Entwicklungsdimension der SVU, einschließlich der Rolle multinationaler Unternehmen bei der Förderung der Menschenrechte sowie der sozialen und wirtschaftlichen Rechte, wesentlicher Arbeitsnormen, verantwortungsvoller Regierungsführung und Umweltschutz.

OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen

Die EU hat auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Förderung der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen gespielt. Die Leitlinien sind ein umfassendes und anerkanntes Instrument im Bereich der Verantwortung der Unternehmen mit freiwilligen Grundsätzen und Normen für eine verantwortungsvolle Geschäftsleitung in Bereichen, zu denen Menschenrechte, wesentliche Arbeitsnormen und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen gehören. Die Leitlinien haben eine globale Reichweite, da sie von den Regierungen von 37 Vertragsstaaten [1] multinationalen Unternehmen, die in diesen Ländern ansässig sind, unabhängig davon, wo diese in der Welt tätig sind, empfohlen werden.

Die Kommission hat ihrerseits die Sensibilisierung für die OECD-Leitlinien und die Debatte darüber mit zahlreichen ihrer Tätigkeiten gefördert, darunter das Multi-Stakeholder-Forum zur SVU und Außenhandels- und Kooperationsabkommen mit Drittländern wie das am 18. November 2002 unterzeichnete Assoziationsabkommen EU-Chile. Die Kommission hat auch weiterhin Konferenzen und Workshops zur Förderung der SVU und der Leitlinien veranstaltet, und sie unterstützt im Jahr 2003 eine Reihe von Seminaren in Entwicklungsländern, die vom beratenden OECD-Ausschuss für Gewerkschaften organisiert werden, mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Leitlinien zu schärfen.

Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren

Im Bereich der Waffenausfuhr hat die EU im Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren, der im Juni 1998 vom Ministerrat angenommen wurde, besonders die Wahrung der Menschenrechte hervorgehoben. Bei der Bewertung von Ausfuhranträgen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Menschenrechtslage im Bestimmungsland. Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, keine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen, wenn das Risiko besteht, dass die betreffenden Waffen zur internen Repression in den Bestimmungsländern benutzt werden könnten. Besondere Aufmerksamkeit gilt Ländern, zu denen Berichte der Vereinten Nationen, des Europarates oder der Europäischen Union über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorliegen. Die Mitgliedstaaten verpflichten andere Länder, die Waffen ausführen, sich diesem Grundsatz der Achtung der Menschenrechte sowie den übrigen Grundsätzen des Verhaltenskodex anzuschließen. Hierzu wurde auf dem Gipfel von Nizza eine Erklärung der EU und der USA über die Verantwortung der Staaten und die Transparenz im Bereich der Waffenausfuhr angenommen, in der sich die EU und die USA zur Zusammenarbeit in diesem Bereich verpflichten. Im Frühjahr 2001 wurde der Dialog über die Frage der Waffenausfuhrkontrollen mit den Bewerberländern wesentlich vertieft.

---

[1] Vertragsstaaten sind die 30 OECD-Mitglieder sowie Argentinien, Brasilien, Chile, Estland, Israel, Litauen und Slowenien. Der Beitritt Lettlands steht vor dem Abschluss, und ein Antrag Singapurs wird zurzeit geprüft.

Vorschlag der Europäischen Kommission, den Handel mit Ausrüstungsgegenständen, die zu Folter und zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, zu beschränken

Im Jahr 2002 hat der Ministerrat die Kommission ersucht, einen Vorschlag für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern zu erstellen, die weder in den nationalen Militärgüterlisten noch in den gemeinsamen Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind, die aber unter dem Aspekt der Menschenrechte trotzdem von erheblicher Bedeutung sind. Daraufhin wurde der Entwurf einer Verordnung des Rates über das Verbot und die Kontrolle der Aus- und Einfuhr bestimmter Kategorien von Ausrüstungsgegenständen, die zu Folter und zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, erarbeitet. Mit dieser Maßnahme wurde auf die einschlägige Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2001 und auf die Resolutionen, die die VN-Menschenrechtskommission (CHR) in den Jahren 2001, 2002 und 2003 in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angenommen hat, reagiert. In diesen Resolutionen wurden die VN-Mitgliedstaaten aufgefordert, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Ausfuhr von Ausrüstungsgegenständen, die für Folterungen bestimmt sind, zu verhindern und zu verbieten.

Konfliktdiamanten: Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses

Am 20. Dezember 2002 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses durch die Europäische Gemeinschaft angenommen. Der Kimberley-Prozess ist eine multilaterale Initiative, in deren Rahmen Regierungen, Diamantenindustrie und NRO zusammenarbeiten, um dem Handel mit Konfliktdiamanten, der in mehreren afrikanischen Staaten zum Tod zahlloser Menschen und zu schweren Menschenrechtsverletzungen beigetragen hat, ein Ende zu setzen. Mit dem Zertifikationssystem, das seit Anfang 2003 angewendet wird, soll die Unterbindung des Handels mit Konfliktdiamanten dadurch sichergestellt werden, dass alle Diamantensendungen von speziellen Zertifikaten begleitet sein müssen, kein Rohdiamantenhandel mit Nicht-Teilnehmern stattfinden darf und alle Teilnehmer bei der Diamantenproduktion und beim Diamantenhandel bestimmte Mindeststandards einhalten müssen.

3.2. Charta der Grundrechte und Konvent

Mit ihrer Proklamation auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza im Dezember 2000 hat die Charta der Grundrechte einen wichtigen Platz errungen. Sie ist ein Referenzdokument, das es den Bürgern der Union und der Beitrittsländer ermöglicht, sich über ihre Rechte und über die Werte zu informieren, auf die sich die EU gründet. Obgleich die Charta noch keinen rechtsverbindlichen Charakter hat, berufen sich die Bürger immer häufiger auf sie, wenn sie Schreiben, Beschwerden oder Petitionen an die Institutionen der Union senden.

Auch Juristen berufen sich immer öfter gegenüber den Justizbehörden der Union auf die Charta, und die Generalanwälte am Gerichtshof der Gemeinschaften beziehen sich in ihren Schlussanträgen in regelmäßigen Abständen auf sie, wobei sie allerdings betonen, dass sie nicht rechtsverbindlich ist.

In den vor kurzem ergangenen Urteilen vom 30. Januar 2002 und 3. Mai 2002 hat das Gericht erster Instanz zum ersten Mal seit ihrer Proklamation ausdrücklich auf die Charta Bezug genommen.

Die Kommission vertritt im Übrigen die Meinung, dass konkrete Konsequenzen aus der Proklamation der Charta gezogen werden müssen und die Einhaltung der in der Charta enthaltenen Rechte für die Kommission zur maßgeblichen Linie werden muss. Mit Blick darauf wird von nun an jeder Vorschlag für einen Rechtsakt bzw. jeder Rechtsakt, der vom Kollegium angenommen wird, im Vorhinein auf seine Übereinstimmung mit der Charta überprüft, und diese Kontrolle wird in den Vorschlägen, bei denen Grundrechte betroffen sind, durch die Einfügung eines Standarderwägungsgrundes belegt.

Es sei daran erinnert, dass in der Charta die geltenden Rechte bekräftigt werden, auf die sich die Union gründet und die sie gemäß Artikel 6 EUV achtet. Die Charta enthält verschiedene Kategorien von Rechten:

- Rechte und Freiheiten sowie verfahrensrechtliche Schutzvorschriften, wie sie sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben,
- Rechte im Zusammenhang mit der Europabürgerschaft, die sich insbesondere im Zweiten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) mit dem Titel "Die Unionsbürgerschaft" finden,
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgrund von Bestimmungen, die sich entweder aus dem Arbeitsrecht ergeben oder aus dem Sozialrecht herleiten,
- "moderne" Rechte, die eine Antwort auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit den heutigen und noch anstehenden Entwicklungen bei der Informationstechnologie und der Genetik sein sollen.

In dem Entwurf einer europäischen Verfassung, den er auf der Tagung des Europäischen Rates (Thessaloniki) im Juni 2003 vorlegte, hat der Europäische Konvent vorgeschlagen, die Charta vollständig in die künftige europäische Verfassung als deren Teil II aufzunehmen, wodurch es möglich wäre, der Charta rechtsverbindlichen Charakter zu verleihen. Der Konvent hat eine Reihe von technischen Anpassungen und neuen Präzisierungen hinsichtlich der Tragweite der durch die Charta anerkannten Rechte (Artikel 51-52) vorgeschlagen, die den Kern dieser Rechte nicht berühren würden. Es ist nun Aufgabe der im Herbst 2003 vorgesehenen Regierungskonferenz, diese Entscheidung im endgültigen Text des neuen Verfassungsvertrags zu bestätigen.

4. EINTRETEN FÜR MENSCHENRECHTE IM INTERNATIONALEN BEREICH

4.1. Instrumente und Initiativen der EU in den Beziehungen zu Drittländern

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Rechtsinstrumente beschrieben, mit denen die EU die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten fördern und stärken kann, und zur Veranschaulichung der Anliegen der EU auf dem Gebiet der Menschenrechte und der erzielten Fortschritte Beispiele für Initiativen angeführt, die die EU im Berichtszeitraum ergriffen hat. An erster Stelle wird das wichtigste Rechtsinstrument, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU, behandelt. Zweitens werden die politischen Strategien der Europäischen Gemeinschaft in den Bereichen Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit dargestellt.

4.1.1. Gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte

Gemeinsame Strategien, gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Aktionen sind die wichtigsten Rechtsinstrumente der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU (Artikel 13, 14 und 15 des Vertrags über die Europäische Union). Bei vielen dieser Instrumente stehen die Menschenrechte und die Demokratisierung im Vordergrund oder sie enthalten wichtige Menschenrechtselemente. Die EU hat zusätzlich zu diesen Rechtsinstrumenten eine Reihe regionaler Übereinkünfte geschlossen, die für ihre Beziehungen zu bestimmten Regionen maßgeblich sind und in deren Rahmen Fragen der Menschenrechte und der Demokratisierung vorangebracht werden.

Die EU misst ihren Kontakten und ihrem politischen Dialog mit dritten Ländern und Regionen große Bedeutung bei. Sie hat am 13. Dezember 2001 Leitlinien für Dialoge im Bereich der Menschenrechte angenommen, mit denen sie sich verpflichtet, die Frage der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bei allen Treffen mit Drittländern zur Sprache zu bringen, und in denen ferner die Bedingungen für die Einleitung und die Führung von insbesondere auf die Menschenrechte ausgerichteten Dialogen dargelegt sind, wofür der Dialog mit Iran als Beispiel zu nennen ist. [1] Die EU verpflichtet sich außerdem zu regelmäßigen Konsultationen mit Ländern, die in Menschenrechtsfragen einen ähnlichen Ansatz verfolgen. [2]

Gemeinsame Strategien

Mit den gemeinsamen Strategien sollen Ziele gesetzt und die Effizienz des Handels der Union durch Verbesserung der Gesamtkohärenz ihrer Politik gesteigert werden. Sie werden auf der Ebene des Europäischen Rates (Staats- und Regierungschefs) festgelegt und von der Union umgesetzt in Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten wichtige gemeinsame Interessen verfolgen.

Im Bereich der GASP hat die Gemeinsame Strategie für Russland, die im Juni 1999 festgelegt wurde, zu einer weiteren Intensivierung des politischen Dialogs auf allen Ebenen geführt, bei dem alle Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich der Tschetschenien-Frage, behandelt wurden. Der dänische und der griechische Vorsitz haben im Rahmen der Durchführung dieser gemeinsamen Strategie während des Berichtszeitraums weiterhin den Grundsatz befolgt, dass die Beziehungen zwischen der EU und der Russischen Föderation auf einer Reihe gemeinsamer Werte beruhen müssen, wobei der Rechtsstaatlichkeit und der Verteidigung der Demokratie und der Menschenrechte überragende Bedeutung zukommt. Zu diesem Zweck wurden von der EU die zur Verfügung stehenden Methoden des politischen Dialogs und der finanziellen Unterstützung angewandt. Die EU hat die Lage der Medien in Russland aufmerksam mitverfolgt und die große Bedeutung der Pluralität und Unabhängigkeit der Berichterstattung in den föderalen, regionalen und lokalen Medien hervorgehoben.

---

1 Siehe Abschnitt zum Dialog zwischen der EU und China und Abschnitt zum Dialog zwischen der EU und Iran.
2 Siehe Abschnitt zu den Menschenrechtsdialogen der EU mit gleich gesinnten Ländern.

Was die Durchführung der im Dezember 1999 festgelegten Gemeinsamen Strategie für die Ukraine anbelangt, in der als eines der wichtigsten Ziele die Konsolidierung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Bürgergesellschaft genannt wird, so waren die Jahre 2002-2003 von anhaltender Zusammenarbeit und einem fortdauernden Dialog zwischen der EU und der Ukraine in allen in der Strategie festgelegten Bereichen gekennzeichnet. Jeder Vorsitz legt einen Arbeitsplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Strategie vor und erstattet dem Europäischen Rat dann mindestens einmal pro Jahr Bericht über die Ergebnisse. Höchste Priorität erhielt im Berichtszeitraum unter anderem die Pressefreiheit, was die EU zu mehreren Demarchen bezüglich der Verschlechterung der Situation der Medien und des Todes von Journalisten veranlasste. Auf dem Gipfeltreffen EU-Ukraine vom 4. Juli 2002 bestand die Auffassung, dass die Stärkung und die Stabilität von Institutionen, die Garant sind für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft, für die Entwicklung der Ukraine und für engere Beziehungen zur EU von wesentlicher Bedeutung sind.

Im Rahmen der Durchführung der im Juni 2000 festgelegten Gemeinsamen Strategie für den Mittelmeerraum setzte die EU ihre Bemühungen um den Aufbau eines strukturierten Dialogs in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung fort. [1] Im Juni 2003 nahm der Rat den Bericht des Vorsitzes über die Umsetzung der Gemeinsamen Strategie an. Im Mai 2003 legte die Kommission eine Mitteilung über die Intensivierung der EU-Maßnahmen für die Mittelmeer-Partnerländer in den Bereichen Menschenrechte und Demokratisierung vor, die von mehreren Gruppen des Rates nachdrücklich begrüßt wurde (Dok. 9696/03). Sie betrachteten die Mitteilung als beispielhaft vor dem Hintergrund des Ziels des Rates, die EU-Menschenrechtspolitik kohärenter zu gestalten und durchgängig zu berücksichtigen. Die Mitteilung zielt darauf ab, die Stringenz und die Kohärenz im Menschenrechtsbereich in der Region zu verbessern und enthält zu diesem Zweck eine Reihe konkreter Empfehlungen, z.B. betreffend den Einsatz des politischen Dialogs, der Aktionspläne und der technischen Hilfe. Die Kommission zieht die Möglichkeit in Betracht, ähnliche Vorschläge auch für andere Regionen zu erstellen.

Gemeinsame Aktionen

Gemeinsame Aktionen betreffen bestimmte Situationen, in denen konkrete Maßnahmen der Union als notwendig angesehen werden. Im Berichtszeitraum hat die EU eine beachtliche Zahl gemeinsamer Aktionen mit Menschenrechtsbezug beschlossen.

Am 1. Januar 2003 ist die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) angelaufen. Diese Mission ist der erste Einsatz der EU im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Die EUPM schloss sich an die Mission der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina an. [2]

Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Konfliktbeilegungsprozess in Südossetien hat die EU mit dafür gesorgt, dass für die georgische und die südossetische Seite die Bedingungen geschaffen wurden, um echte politische Fortschritte in Richtung auf eine dauerhafte und friedliche Beilegung der Differenzen zwischen den beiden Seiten zu erzielen. [3] Die aktive Mitarbeit der EU in Expertengruppen und die finanzielle Unterstützung für die OSZE-Mission in Georgien tragen dazu bei, Dynamik in den Schlichtungsprozess zu bringen.

---

[1] ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 5.
[2] Presse 422, P 202/02 vom 31. Dezember 2002.
[3] ABl. L 286 vom 30.10.2001, S. 4.

Der Rat billigte im Dezember 2002 und ein weiteres Mal im Juni 2003 die Verlängerung der Mandate von fünf EU-Sonderbeauftragten, und zwar der EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan, für den Nahost-Friedensprozess, für die Region der Grossen Seen, für den Stabilitätspakt für Südosteuropa und für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien. [1] Die Verlängerung erfolgte nach einer umfassenden Überprüfung, die zur Verbesserung des Instruments der EU-Sonderbeauftragten beitrug, da im Rahmen dieser Überprüfung die politischen Ziele und Mandate der einzelnen EU-Sonderbeauftragten sowie die Funktionen der betreffenden EU-Akteure und die Abstimmung zwischen ihnen straffer gestaltet und klarer definiert wurden. Die Mandate wurden im Juni 2003 erneut verlängert und es wurde ein zusätzlicher EU-Sonderbeauftragter für den Südkaukasus ernannt. [2]

Am 5. Juni 2003 nahm der Rat eine Gemeinsame Aktion über die militärische Operation der Europäischen Union in der Demokratischen Republik Kongo an (Dok. 9955/1/03 REV 1). Die EU-geführte militärische Operation mit dem Code-Namen "Artemis" wird in Einklang mit dem in der Resolution 1484 des Sicherheitsrates der VN vom 30. Mai 2003 enthaltenen Mandat durchgeführt. Diese Resolution genehmigt die bis zum 1. September 2003 befristete Verlegung einer multinationalen Eingreiftruppe nach Bunia (DR Kongo) in enger Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der VN in der DR Kongo (MONUC), unter anderem als Beitrag zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen und zur Verbesserung der humanitären Lage in Bunia.

Gemeinsame Standpunkte
In gemeinsamen Standpunkten wird die Auffassung der Union zu einer bestimmten Frage von allgemeinem Interesse mit geografischem oder thematischem Schwerpunkt festgelegt. Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass ihre nationalen Politiken mit diesen gemeinsamen Standpunkten im Einklang stehen. Im Berichtszeitraum hat die EU insbesondere folgende gemeinsame Standpunkte zu Menschenrechtsfragen festgelegt:

Westliche Balkanstaaten: Der Rat legte am 16. April einen Gemeinsamen Standpunkt fest, mit dem die wirksame Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) unterstützt werden soll, indem ein Reiseverbot für Personen verhängt wird, die sich der Justiz entziehen. [3] Durch den Gemeinsamen Standpunkt werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bestimmten (im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts aufgeführten) Personen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die vor dem ICTY angeklagten, auf freiem Fuß befindlichen Personen dabei behilflich sind, sich der Justiz zu entziehen, oder die andere Handlungen begehen, die die wirkungsvolle Ausführung des Mandats des ICTY behindern könnten, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise durch dieses zu verweigern. Die Liste der vom Reiseverbot betroffenen Personen wurde am 1. Juli 2003 durch Hinzufügen weiterer Namen aktualisiert. [4]

[1] ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 3-11 und ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 70-74.
[2] ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 74.
[3] ABl. L 101 vom 23.04.2003, S. 22.
[4] ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 77.

Birma/Myanmar: Im Oktober 2002 beschloss der Rat, die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts von 1996 angesichts der mangelnden Fortschritte bezüglich der Menschenrechtssituation in Birma/Myanmar um weitere 6 Monate zu verlängern; die Liste der von restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen wurde infolge der geänderten Zusammensetzung des Regimes in Burma/Myanmar überarbeitet.[1] Im April 2003 kam der Rat zu dem Schluss, dass die politische Situation sich weiter verschlechtert hat. In Ermangelung nennenswerter Fortschritte in den folgenden Monaten hat der Rat es daher für notwendig erachtet, die gegen das Militärregime, gegen diejenigen, die den größten Nutzen aus dem Missbrauch der Staatsgewalt ziehen, und diejenigen, die den Prozess der nationalen Aussöhnung, die Achtung der Menschenrechte und die Demokratie aktiv behindern, getroffenen Maßnahmen auszuweiten und zu verschärfen. Dementsprechend wurde das Verbot der Visumerteilung sowie das Einfrieren von Guthaben ausgeweitet und das Waffenembargo dahin gehend geändert, dass technische Ausbildung oder Hilfe untersagt ist.[2] Ausrüstungen für humanitäre Zwecke wurden davon ausgenommen. Diese Maßnahmen wurden bis zum 29. Oktober 2003 einstweilig ausgesetzt. Nach dem gewalttätigen Angriff auf Aung San Suu Kyi und ihre Anhänger am 30. Mai 2003, der darauf folgenden Verhaftung von Aung San Suu Kyi und anderen hochrangigen NLD-Mitgliedern und der Schließung der Büros der NLD im Juni 2003 beschloss der Rat am 16. Juni, die ausgesetzten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung zur Anwendung zu bringen.[3]

Afrika: Derzeit werden Überprüfungen des Gemeinsamen Standpunkts betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika[4] sowie des Gemeinsamen Standpunkts im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika, der im Mai 2001 festgelegt wurde, durchgeführt.[5]

Ruanda: Angesichts der Entwicklungen in Ruanda hat die EU im Oktober 2002 einen neuen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt, in dem sie sich verpflichtet, einen konstruktiven, kritischen Dialog mit der Regierung Ruandas weiterzuführen, wobei zu ihren Zielen und Prioritäten die Gesundung nach dem Völkermord und die Förderung der nationalen Aussöhnung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Übergang zur Demokratie gehören.[6]

Somalia: Der Rat hat am 10. Dezember 2002 einen Gemeinsamen Standpunkt über restriktive Maßnahmen gegen Somalia festgelegt, der der Umsetzung der Resolution 1425 (2002) des VN-Sicherheitsrats dient, mit der das Waffenembargo erweitert wurde, indem untersagt wurde, Somalia direkt oder indirekt technische Beratung, finanzielle und sonstige Hilfe sowie Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten zukommen zu lassen.[7] Im Oktober 2002 hatte die EU den in Eldoret (Kenia) begonnenen Friedens- und Aussöhnungsprozess sowie die Erklärung zur Einstellung der Feindseligkeiten begrüßt.

Sierra Leone: Die Union hat am 19. Dezember 2002 einen weiteren Gemeinsamen Standpunkt betreffend ein Einfuhrverbot für Rohdiamanten aus Sierra Leone festgelegt, um der Verlängerung der Geltungsdauer der Resolution 1306 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen.[8]

Simbabwe: Nachdem die EU eine erneute Verschlechterung der Lage in Simbabwe festgestellt hatte, wo weiterhin erhebliche Verletzungen der Menschenrechte und der Meinungs-, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit zu verzeichnen sind, hat sie den Gemeinsamen Standpunkt über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe geändert und verlängert.[9] Die gezielten Maßnahmen stellten nicht darauf ab, den Normalbürgern Simbabwes oder seiner Nachbarstaaten Schaden zuzufügen, und die EU hielt an ihrem Engagement fest, humanitäre Hilfsleistungen für die Bevölkerung von Simbabwe zu erbringen.

---

1 ABl. L 285 vom 23.10.2003, S. 7.
2 ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 36.
3 ABl. L 154 vom 21.06.2003, S. 116.
4 ABl. L 158 vom 2.6.1998, S. 1.
5 ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 3.
6 ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 3.
7 ABl. L 334 vom 11.12.2002, S. 1.
8 ABl. L 348 vom 21.12.2002.
9 ABl. L 46 vom 20.02.2003, S. 30.

Demokratische Republik Kongo (DR Kongo): Die Union hat im Mai 2003 einen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt, der auf die interne und internationale Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstandsvereinbarung von Lusaka und der verschiedenen Friedensvereinbarungen, die im Jahr 2002 und am 6. März 2003 getroffen wurden, sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der VN und des gesamten, in der DR Kongo laufenden Friedensprozesses abzielt. [1] Im Anschluss daran nahm die EU die oben genannte Gemeinsame Aktion über die EU-geführte militärische Operation an.

Nigeria: Die Union hat im Mai 2002 ihren Gemeinsamen Standpunkt von Mai 2001 aufgehoben und einen neuen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt, der darauf abzielt, die Beziehungen zwischen der EU und Nigeria in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen. Nach dem neuen Gemeinsamen Standpunkt, der jährlich überprüft werden soll, müssen die verstärkten Beziehungen zwischen der EU und Nigeria auf dem Grundsatz der Gleichheit, auf Dialog und auf den von beiden Seiten geteilten Werten hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung beruhen, was durch einen konstruktiven politischen Dialog und durch eine effiziente Entwicklungszusammenarbeit gewährleistet werden soll. Im Berichtszeitraum hat noch keine Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts stattgefunden.

Liberia: Der Rat änderte den Gemeinsamen Standpunkt, um die Resolution 1478 (2003) umzusetzen, durch die die gegen Liberia verhängten Maßnahmen geändert und verlängert werden. Diese Maßnahmen beziehen sich auf Reisebeschränkungen für bestimmte Personen und die direkte oder indirekte Einfuhr von aus Liberia stammenden Rundhölzern, Holzprodukten und Diamanten. [2]

Angola: Der Rat beschloss im Dezember 2002, seine Gemeinsamen Standpunkte zu überprüfen, nachdem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1448 (2002) zur Aufhebung der Sanktionen gegen Angola und die Resolution 1439(2002) zur Aufhebung der mit der Resolution 1127(1997) verhängten Reisebeschränkungen angenommen hatte und im Anschluss an die Schritte, welche die Regierung Angolas und die UNITA im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der "Acordos de Paz", des Protokolls von Lusaka, der Vereinbarung vom 4. April 2002, der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats und der von der Regierung Angolas am 19. November 2002 veröffentlichten Erklärung zum Friedensprozess unternommen hatten, sowie den Abschluss der Arbeit der Gemeinsamen Kommission. [3]

Kuba: Der Gemeinsame Standpunkt der EU zu Kuba wurde bei der 12. Überprüfung aufrecht erhalten, da sich die Menschenrechtslage in dem Land nicht nennenswert verändert hatte. Die EU beschloss, bis Dezember 2003 von einer erneuten Überprüfung abzusehen. Infolge der bedauerlichen Maßnahmen der kubanischen Regierung seit März 2003 beschloss die EU danach jedoch, die bilateralen Regierungstreffen auf hoher Ebene zu begrenzen, größere Zurückhaltung bei der Teilnahme von Mitgliedstaaten an kulturellen Veranstaltungen zu üben, kubanische Dissidenten zu Feierlichkeiten an Nationalfeiertagen einzuladen und eine außerordentliche Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts vorzunehmen. Der Gemeinsame Standpunkt wurde im Juni zum 13. Mal unverändert beibehalten. Die EU wurde bei der kubanischen Regierung vorstellig und rief dazu auf, die politischen Gefangenen freizulassen sowie die Haftbedingungen an internationale Standards anzugleichen. Die EU erklärte erneut ihre Bereitschaft zu einem konstruktiven Dialog, von der kubanischen Regierung wurden diese Bemühungen jedoch zurückgewiesen.

---

[1] ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 87.
[2] ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 49.
[3] ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 1.

Internationaler Strafgerichtshof: Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten und das Gericht ist nunmehr voll arbeitsfähig. Alle Mitgliedstaaten der EU haben das Römische Statut ratifiziert. Als Antwort auf die Bemühungen der USA, bilaterale Immunitätsabkommen zu schließen, hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 30. September 2002 zum Internationalen Strafgerichtshof eine Reihe von Grundsätzen dargelegt, die den Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe dienen sollen, wenn sie, um auf Vorschläge zu den Bedingungen zu reagieren, unter denen Personen an den Internationalen Strafgerichtshof auszuliefern sind, über die Notwendigkeit und den Anwendungsbereich möglicher Abkommen oder Vereinbarungen zu entscheiden haben. Angesichts des oben dargestellten Sachverhalts hat die Union im Juni 2003 ihren Gemeinsamen Standpunkt vom Juni 2001 mit dem Ziel geändert, die effiziente Arbeitsweise des Gerichtshofs zu unterstützen und eine universelle Unterstützung des Gerichtshofs dadurch zu fördern, dass auf die größtmögliche Beteiligung am Statut hingewirkt wird. [1] Das bedeutet auch, Drittstaaten auf die Einstellung der EU zu bilateralen Immunitätsabkommen hinzuweisen.

4.1.2. Demarchen, Erklärungen

Demarchen in Menschenrechtsfragen bei Regierungen von Drittländern sowie Presseerklärungen sind weitere wichtige außenpolitische Instrumente der EU, und auch die Schlussfolgerungen der Ratstagungen können Menschenrechtsfragen in diesem Zusammenhang behandeln. Demarchen werden normalerweise, manchmal auch in vertraulicher Form, in einer "Troika"-Zusammensetzung oder vom Vorsitz unternommen. Außerdem kann die EU öffentliche Erklärungen abgeben, in denen eine Regierung oder andere Adressaten zur Achtung der Menschenrechte aufgerufen werden oder in denen positive Entwicklungen begrüßt werden. Sie werden gleichzeitig in Brüssel und in der Hauptstadt des Landes, das den EU-Vorsitz innehat, veröffentlicht.

Demarchen und Erklärungen werden auf breiter Basis eingesetzt, um menschenrechtsbezogene Anliegen vorzubringen. Am häufigsten betreffen sie illegale Inhaftierung, gewaltsames Verschwinden von Personen, die Todesstrafe, Folter, Flüchtlinge und Asylbewerber, freie Wahlen, außergerichtliche Hinrichtungen, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf einen gerechten Prozess. Demarchen und Erklärungen können aber auch im positiven Sinne eingesetzt werden. So können Demarchen beispielsweise dazu dienen, Drittländer dahin gehend zu bestärken, Unterstützung für eine bestimmte Initiative zur Förderung der Menschenrechte zu suchen, wie für die Ratifizierung eines menschenrechtsbezogenen internationalen Übereinkommens, und es können Erklärungen abgegeben werden, um eine bestimmte Initiative zu begrüßen oder zu fördern.

Adressaten der menschenrechtsbezogenen Demarchen waren im Berichtszeitraum insbesondere Afghanistan, Algerien, Angola, Armenien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burma, Burundi, Kambodscha, Kamerun, Tschad, China, Côte d'Ivoire, Kuba, die Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Osttimor, Ägypten, El Salvador, Äthiopien, Äquatorialguinea, Gabun, Ghana, Georgien, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Japan, Jordanien, Kenia, Kuwait, Laos, Libyen, Malaysia, Mauritanien, Moldau, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, die Palästinensische Autonomiebehörde, Pakistan, die Philippinen, die Russische Föderation, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Senegal, die Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Ukraine, Uganda, USA, Usbekistan, Vietnam, Sambia und Simbabwe.

[1] Siehe Abschnitt zum Internationalen Strafgerichtshof.

Die Union hat im selben Zeitraum Erklärungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen insbesondere zu folgenden Ländern abgegeben: Afghanistan, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien, Brasilien, Burma, Burundi, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, China, Kolumbien, die Demokratische Republik Kongo, Côte d'Ivoire, Kroatien, Kuba, Osttimor, Ägypten, Äquatorialguinea, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Georgien, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Liberia, Madagaskar, Malaysia, die Republik Moldau, Marokko, Nepal, Nigeria, die Palästinensische Autonomiebehörde, Katar, die Russische Föderation, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Togo, Türkei, Turkmenistan, Venezuela, Jemen und Simbabwe.

4.1.3. Dialoge im Bereich der Menschenrechte

Dialog zwischen der EU und China

Der 1996 eingeleitete systematische Dialog zwischen der EU und China ist das bevorzugte Instrument der EU zur Förderung von Verbesserungen der Menschenrechtslage in China. Der Dialog ist ein Kommunikationskanal, über den die EU Besorgnis über Missbräuche äußern und Informationen über Menschenrechtsentwicklungen in China einholen kann. Er stellt ferner einen Weg dar, die fortschrittlichsten Bereiche der chinesischen Regierung mit internationalen Menschenrechtsstandards und bewährten Praktiken der EU zu konfrontieren, und bietet die Möglichkeit, konkrete Projekte für eine Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte und anderen Instrumenten auszuwählen. Dieser Dialog findet zweimal jährlich statt und wird durch Seminare zu Menschenrechtsfragen ergänzt, bei denen Experten aus dem akademischen Bereich, Nichtregierungsorganisationen und weitere Vertreter aus der EU und aus China zusammenkommen. Die EU wertet die Ergebnisse des Dialogs regelmäßig aus, um festzustellen, inwieweit ihre Erwartungen erfüllt worden sind. Über die Treffen im Rahmen des Dialogs hinaus spricht die EU Menschenrechtsfragen auch bei bilateralen Gipfeltreffen, bei Minister- oder Expertentagungen mit China an. Weitere Möglichkeiten der EU, ihrer Haltung Ausdruck zu verleihen, sind die öffentliche Äußerung von Besorgnis, so auch bei den ordentlichen Tagungen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, und Demarchen zu spezifischen Fragen, die Sorge bereiten.

Treffen hochrangiger Beamter im Rahmen des Dialogs haben vom 13.-15. November 2002 in Peking und am 5./6. März 2003 in Athen stattgefunden. Ein Seminar der EU und Chinas zu Menschenrechtsfragen wurde am 17./18. Oktober in Kopenhagen durchgeführt. Eine Reihe von Treffen, wie das ursprünglich für das Frühjahr geplante Seminar, wurden aufgrund der SARS-Epidemie letztendlich abgesagt.

Bei dem Dialog im November 2002 konnte ein offener Meinungsaustausch über eine ganze Reihe von Fragen von Belang für die EU geführt werden, wie über die Zusammenarbeit Chinas mit VN-Mechanismen, über die Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und Weltanschauungsfreiheit, die Verhütung von Folter, die Todesstrafe, die Verwaltungshaft, die Behandlung von Flüchtlingen, die Rechte ethnischer Minderheiten - insbesondere in Tibet und Xinjiang - und über Einzelfälle. Es gelang der EU-Präsidentschaft, bei der chinesischen Seite eine schriftliche Einladung für den VN-Sonderberichterstatter für Bildungsfragen zu erwirken. Die chinesische Regierung hat zu Einzelfällen, die die EU angesprochen hat, auch schriftliche Informationen vorgelegt. Auf Initiative der EU erfolgte im Anschluss an den Dialog ein Besuch vor Ort in der Provinz Jinangxi, in der die EU das gemeinsame sino-europäische *Village-Governance*-Projekt unterstützt, was Gelegenheit bot, das Eintreten der EU für die Förderung der Demokratie auf lokaler Ebene zu bekräftigen.

Ein besonders offener und inhaltlich interessanter Meinungsaustausch fand bei dem Dialog im März 2003 in Athen statt. Zu Tibet war weiterhin Aufgeschlossenheit für einen Dialog mit dem Dalai Lama zu verzeichnen. China wiederholte seine Einladung an Herrn Vieira de Mello und andere Sonderberichterstatter der VN. Die EU bestärkte China darin, so bald wie möglich Termine für diese Besuche festzulegen. Die chinesische Regierung lud EU-Experten dazu ein, an der Erstellung des ersten chinesischen Berichts über die Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterstützend mitzuwirken. Sie begrüßte die Bereitschaft der Kommission, ein neues Kooperationsprojekt zur Verhütung von Folter zu schaffen. Sie legte ferner schriftliche Informationen zu Einzelfällen vor, die die EU angesprochen hatte. Die beiden Seiten kamen überein, in Peking einen Mechanismus einzurichten, um in dem zwischen den förmlichen Dialogrunden liegenden Zeitraum Menschenrechtsentwicklungen und Einzelfälle zu beobachten.

Die EU bedauerte allerdings, dass es wenig Fortschritt bei zentralen Fragen wie Todesstrafe, Verwaltungshaft, Gewerkschaften, Freiheit der Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit, Religions- und Glaubensfreiheit und nordkoreanische Flüchtlinge gebe. Die EU bekräftigte außerdem, dass sie die Hinrichtung des tibetanischen Mönchs Lobsang Dhondrup scharf verurteilt. Die EU stellte klar, dass sie die Weise, in der der Prozess von Lobsang Dhondrup und Tenzin Deleg Rinpoche geführt wurde, als einen Bruch des durch den Dialog zwischen der EU und China aufgebauten Vertrauens betrachtet.

Das Seminar der EU und Chinas zu Menschenrechtfragen am 17./18. Oktober bot Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch über die Verhütung von Folter und die Rolle nationaler Menschenrechtsorganisationen. An das Seminar schlossen sich Besuche bei einschlägigen dänischen Organisationen an, die über ihre Erfahrungen mit der externen Zusammenarbeit in den zwei Themenbereichen des Seminars berichteten. Bei dem Seminar wurde ferner noch die Möglichkeit einer speziellen Zusammenarbeit zwischen der EU und China erörtert.

In den Schlussfolgerungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" vom 18. März 2003 wurde bekräftigt, dass dieser Dialog jedoch nur dann ein akzeptabler Weg ist, wenn genügend Fortschritte vor Ort erzielt werden. Der Rat listete in diesem Zusammenhang eine Reihe wichtiger Anliegen auf und stellte seine Strategie für den Fall dar, dass auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission der VN ein Entwurf für eine Resolution zu China eingebracht wird.

Der Vorsitz der EU hat in seiner an die Menschenrechtskommission der VN gerichteten Erklärung explizit Sorgen über die Menschenrechtslage in China geäußert, unter anderem in Bezug auf die häufige Verhängung der Todesstrafe, die Fortsetzung der "Kampagne des harten Durchgreifens", den Entzug religiöser und kultureller Rechte in Tibet und Xinjiang und die weit verbreitete Anwendung von Folter und willkürlicher Inhaftierung. Gleichzeitig nahm die EU eine Reihe von positiven Entwicklungen zur Kenntnis, wie das kontinuierliche chinesische Engagement in der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Gebieten, gewisse Fortschritte bei der Einführung von Rechtsstaatlichkeit, die Freilassung mehrerer tibetanischer politischer Häftlinge und die Bereitschaft, mit den Menschenrechtsmechanismen der VN zusammenzuarbeiten.

Der Dialog zwischen der EU und Iran

Im Oktober 2002 fasste die EU den Beschluss, einen systematischen Dialog mit Iran über Menschenrechte aufzunehmen - der erste dieser Art, der seit der Annahme der EU-Leitlinien über Menschenrechtsdialoge im Dezember 2001 eingeleitet wurde. Die Aufnahme eines Menschenrechtsdialogs wurde zu diesem Zeitpunkt als die beste Möglichkeit betrachtet, einen Beitrag dazu zu leisten, dass konkrete Verbesserungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Iran herbeigeführt werden. Die EU hatte im Juni 2002 angekündigt, dass sie Verhandlungen mit Iran über ein Handels- und Kooperationsabkommen aufnimmt, das mit einem politischen Abkommen einhergehen wird. Es wurde klargestellt, dass eine Vertiefung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EU und Iran einhergehen sollte mit ähnlichen Fortschritten bei allen anderen Aspekten der Beziehungen zum Iran; insbesondere erwartete die EU beträchtliche positive Entwicklungen in vier Bereichen, die Besorgnis erregen: Menschenrechte, Nichtverbreitung, Terrorismus und der Friedensprozess im Nahen Osten. Die derzeitige Lage der Menschenrechte in Iran ist daher einer der maßgeblichen Faktoren für den künftigen Fortschritt der Beziehungen zwischen der EU und Iran.

Der Menschenrechtsdialog mit Iran fußt auf einer Reihe gemeinsam vereinbarter Grundsätze: Die Einleitung dieses Dialogs erfolgt ohne Vorbedingungen und präjudiziert nicht die Einbringung einer Resolution in den Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen; alle Menschenrechtsfragen können erörtert werden; jede Seite kann beschließen, den Dialog jederzeit einzustellen, und der Dialog basiert auf realistischen und konkreten Kriterien zur Bewertung der Fortschritte. Diese Kriterien beziehen sich auf alle Gebiete, die der EU ein Anliegen sind, so auch auf die Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung internationaler Rechtsakte im Bereich der Menschenrechte, auf die Zusammenarbeit mit internationalen Menschenrechtsverfahren und -mechanismen, auf Offenheit, Zugang und Transparenz, auf die Bekämpfung von Diskriminierung sowie auf Verbesserungen des Haftsystems, auf bürgerliche und politische Rechte, Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung, auf Verringerung der Fälle willkürlicher Verhaftung und gewaltsamen Verschwindenlassens, auf ein Moratorium hinsichtlich der Steinigung oder der Todesstrafe für Minderjährige sowie auf Nichtdiskriminierung von Frauen.

Der Dialog wird in Form eines Roundtable-Gesprächs geführt, an dem die iranische und die EU-Delegation, Akademiker, Experten und Mitglieder der Zivilgesellschaft, einschließlich Vertreter der wichtigsten, in Europa ansässigen Nichtregierungsorganisationen und die islamische Menschenrechtskommission beteiligt sind. Auch Vertreter der Regierung, der Justiz und des Parlaments Irans nehmen an dem Gespräch teil. Auf das Roundtable-Gespräch folgt jeweils ein auf einen bestimmten Teilnehmerkreis begrenztes Treffen von Beamten unter der Leitung der EU-Troika, der iranischen Regierung und Justiz. Es finden zwei Tagungen pro Jahr statt.

Der erste Dialog wurde im Dezember 2002 in Teheran geführt. Themen des Roundtable-Gesprächs waren die Bekämpfung von Folter und Diskriminierung. Der zweite Dialog fand im März 2003 in Brüssel statt und bezog sich auf gerechte Prozesse und die Rechtsstaatlichkeit. Beide Dialoge wurden in der gleichen offenen und konstruktiven Atmosphäre geführt und im Rahmen der auf bestimmte Teilnehmer begrenzten Treffen hochrangiger Beamter wurden alle Menschenrechtsrechtsfragen von Belang für die EU unter Bezugnahme auf die Kriterien der EU auf systematische Weise behandelt.

Bei ihrer ersten Auswertung des Dialogs zwischen der EU und Iran im Rahmen der Tagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" begrüßten die Außenminister der EU die Zusage der iranischen Regierung, sich für die stärkere Achtung der Menschenrechte im Land einzusetzen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Der Rat war allerdings weiterhin tief besorgt über die fortgesetzte ernsthafte Verletzung von Menschenrechten, wie z.B. die Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, die Vollstreckung der Todesstrafe unter offenkundiger Missachtung international anerkannter Schutzmechanismen - auch in der Öffentlichkeit, die Anwendung der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe sowie die rechtliche und praktische Diskriminierung von Frauen und Mädchen und von Personen, die religiösen Minderheiten angehören. Weitere Reformen des iranischen Justizverwaltungssystems wurden als dringend notwendig erachtet.

Was die positive Seite anbelangt, so betrachtete der Rat die bestehende Einladung der iranischen Regierung an die thematischen Sonderverfahren der Menschenrechtskommission der VN nach der jahrelangen Weigerung, einen Besuch des Sonderberichterstatters für Iran zuzulassen, als begrüßenswerte Entwicklung, wie auch die Zusammenarbeit, die während des Besuchs der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen im Februar 2003 auf diese Arbeitsgruppe ausgedehnt worden war. Weitere positive Schritte waren die Beschlüsse zur Wiedereinführung des Amtes des Staatsanwalts und zur Trennung der Zivil- und Strafgerichte, das De-facto-Moratorium bei der Verhängung der Todesstrafe durch Steinigung sowie die Bemühungen, Gesetze auf den Weg zu bringen, um einer Ratifizierung der wichtigsten, noch nicht von Iran ratifizierten VN-Menschenrechtsübereinkommen näher zu kommen.

Insgesamt bekräftigten die Minister bei dieser ersten Auswertung im März 2003, dass der Menschenrechtsdialog mit Iran eines der Mittel darstellt, mit denen die EU auf die Verbesserung der Menschenrechtslage im Land hinwirken kann, dies jedoch nur dann eine akzeptable Option ist, wenn ausreichende Fortschritte erzielt werden und vor Ort zum Ausdruck kommen. Ferner bekräftigte die EU, dass die Einleitung eines Dialogs die Einbringung einer Resolution in den einschlägigen Menschenrechtsgremien der VN nicht präjudiziert, und beschloss bei dieser Gelegenheit auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission im April 2003 keine Resolution zu den Menschenrechten in Iran einzubringen. Die EU nutzte vielmehr ihre gewöhnliche Erklärung unter Tagesordnungspunkt 9, um ernste Besorgnis über die Lage im Iran zum Ausdruck zu bringen sowie einige Anzeichen für Fortschritte zu begrüßen.

Über den Menschenrechtsdialog hinaus zählen Menschenrechtsfragen auch zu den vier Themen, die zweimal jährlich auf der Ebene hoher Beamter im Rahmen eines umfassenden politischen Dialogs geführt werden. Außerdem gehören öffentliche Erklärungen und Demarchen zu spezifischen thematischen Fragen zu den Mitteln, mit denen die EU - wie bei jedem anderen Drittland - ihre Anliegen in Bezug auf Menschenrechtsfragen im Iran äußert.

4.1.4. Menschenrechtskonsultationen mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan und assoziierten Ländern

Menschenrechtskonsultationen der EU und der Vereinigten Staaten

Zusätzlich zu den traditionellen, zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen von Experten der Troika und der Vereinigten Staaten vor der Tagung der VN-Menschenrechtskommission und der Tagung des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der VN wurden im Oktober und Dezember 2002 sowie im Februar 2003 zum ersten Mal informelle Konsultationen mit den Vereinigten Staaten über Menschenrechtsfragen geführt, um gewisse sprachliche Schwierigkeiten in den Resolutionen zu klären, die in den beiden Gremien eingebracht wurden.

Diese Sitzungen boten Gelegenheit, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen in internationalen Gremien zu prüfen und Fragen zu erörtern, zu denen die EU und die Vereinigten Staaten unterschiedliche Ansätze vertreten, zum Beispiel in Bezug auf die Todesstrafe und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Bei einer weiterhin engen Zusammenarbeit der EU und der Vereinigten Staaten in Menschenrechtsfragen war eines der positiven Ergebnisse des intensivierten Austauschs die gemeinsame Vorlage einer Resolution zu Turkmenistan durch die EU und die Vereinigten Staaten auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission im April 2003.

Konsultationen der EU und Kanada

Die EU und Kanada setzten ihre enge Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen mit Gesprächen über die Strategie, über Initiativen und über die Zusammenarbeit im Rahmen der VN-Menschenrechtskommission und des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung fort. Das zweimal jährlich stattfindende Troika-Expertentreffen bot auch Gelegenheit, die von Kanada und von der Europäischen Union mit Drittländern geführten Menschenrechtsdialoge und ihre Politik bei wichtigen Entwicklungen im Menschenrechtsbereich, wie der Schaffung eines internationalen Übereinkommens über die uneingeschränkte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, zu erörtern.

Konsultationen der EU und assoziierter Länder

Die EU stimmte sich in Menschenrechtsfragen und in Bezug auf den in internationalen Gremien vertretenen Ansatz weiterhin eng mit den assoziierten Ländern ab. Mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags am 16. April 2003 durch die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei wird die Abstimmung vor Ort in Menschenrechtsfragen in Gremien wie der Menschenrechtskommission und dem Dritten Ausschuss in der Perspektive des Beitritts dieser Länder zur EU intensiviert werden. Die Beitrittsländer nehmen nun auch an COHOM-Sitzungen teil.

4.1.5. Menschenrechtsklauseln in Kooperationsabkommen mit Drittländern

Seit den frühen 90er Jahren wird die "Wesentliche-Elemente"-Klausel über die Menschenrechte systematisch in die Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittländern, so auch in die Handels- und Kooperationsabkommen und in die Assoziierungsabkommen wie die Europa-Abkommen, die Europa-Mittelmeerabkommen und das Cotonou-Abkommen (früher Abkommen von Lomé) aufgenommen. Diese Klauseln besagen, dass die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze, von denen sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, ein "wesentliches Element" des Abkommens sind. Für den Fall eines Verstoßes sieht die Mitteilung der Kommission von 1995 [1] eine Reihe von möglichen Maßnahmen vor, sofern bei solchen Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit zwischen dem betreffenden Verstoß und dem Maß der Reaktion gewahrt bleibt. Zu diesen Maßnahmen gehören: Änderung des Inhalts der Kooperationsprogramme oder der benutzten Kanäle; Reduzierung von kulturellen, wissenschaftlichen und technischen Kooperationsprogrammen; Verschiebung von Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses; Aussetzung von bilateralen Kontakten auf hoher Ebene; Verschiebung von neuen Projekten; Weigerung, Initiativen des Partners weiter zu verfolgen; Handelsembargos; Aussetzung von Waffenverkäufen; Aussetzung der militärischen Zusammenarbeit und Aussetzung der Zusammenarbeit. Wie in der Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2001 [2] betont wird, soll die Einbeziehung der Klausel über wesentliche Elemente jedoch keinen negativen oder straforientierten Ansatz signalisieren. Vielmehr sollen so der Dialog und positive Maßnahmen gefördert werden, z.B. eine gemeinsame Unterstützung von Demokratie und Menschenrechten, der Beitritt zu wichtigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften, ihre Ratifizierung und Umsetzung, soweit noch nicht geschehen, und die Verhütung von Krisen durch den Aufbau beständiger langfristiger Beziehungen.

Das Cotonou-Abkommen mit 77 afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern (das am 1. April 2003 in Kraft getreten ist) enthält eine aktuelle Version der "Wesentliche-Elemente"-Klausel mit einem neuen Verfahren im Falle des Verstoßes gegen die wesentlichen Elemente, zu denen auch ein Konsultationsverfahren mit dem betreffenden Land gehört. In besonders dringlichen Fällen - ernste Verstöße gegen ein wesentliches Element - werden umgehend Maßnahmen ergriffen und die andere Vertragspartei wird verständigt. Das Abkommen enthält auch eine Verpflichtung zur verantwortungsvollen Staatsführung als ein grundlegendes und positives Element der Partnerschaft, das im Zuge des Dialogs auch regelmäßig thematisiert und von der Gemeinschaft aktiv unterstützt wird. Die EG und die AKP-Staaten haben sich auf ein neues Verfahren geeinigt, das in schweren Fällen von Korruption eingeleitet wird.

Die Menschenrechtsklausel ist seit 1996 mehrfach als Grundlage für Konsultationen, für die Aussetzung von Hilfe oder andere Maßnahmen herangezogen worden, unter anderem bei folgenden Ländern: Niger, Guinea-Bissau, Sierra Leone, Togo, Kamerun, Haiti, Komoren, Côte d'Ivoire, Fidschi, Liberia und Simbabwe.

---

1 In der Mitteilung der Kommission über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern von 1995 KOM(95)216 wird ein standardisierter Ansatz zur Menschenrechtsklausel beschrieben.

2 KOM(2001) 252.

Das Europäische Parlament und Nichtregierungsorganisationen haben mehrfach dazu Stellung genommen, wie die Klausel angewandt werden sollte, so zum Beispiel in jüngster Zeit anlässlich des Menschenrechtsforums im Dezember 2002 in Kopenhagen (nähere Informationen und Link zum Bericht: siehe Kapitel 2), bei dem die mit diesem Thema befasste Arbeitsgruppe mehrere Empfehlungen aussprach. Auch der Entwurf des Jahresberichts des Europäischen Parlaments über die Menschenrechte in der Welt für 2002 enthält mehrere Empfehlungen zu der Klausel.

Die Kommission sucht gegenwärtig nach Möglichkeiten, wie die Menschenrechtsklausel wirksamer eingesetzt werden kann. Derzeit wird die Idee erprobt, die Klausel dazu zu benutzen, mit Drittländern thematische Arbeitsgruppen zu den Menschenrechten zu bilden: Im Jahr 2003 wurde erstmalig eine Untergruppe zu Staatsführung und Menschenrechten im Rahmen des Kooperationsabkommens mit Bangladesch gebildet. Die Gruppe bietet Gelegenheit zu einem vertieften Austausch zwischen Beamten aus der EU und aus Bangladesch über Menschenrechtsfragen. Sie kam zum ersten Mal am 19. Mai 2003 in Dhaka zusammen und behandelte eine ganze Reihe verschiedener Themen wie die Todesstrafe, das Justizsystem, Unterstützung für Wahlprozesse und die Errichtung einer Menschenrechtskommission. Es wurde auch geprüft, ob weitere Unterstützung für Menschenrechtsprojekte gewährt werden kann.

Wie dem Abschnitt über die durchgängige Berücksichtigung dieser Aspekte zu entnehmen ist, wird die Klausel in der Mitteilung der Kommission vom 21. Mai 2003 "*Intensivierung der EU-Maßnahmen für die Mittelmeer-Partnerländer in den Bereichen Menschenrechte und Demokratisierung*" auch herangezogen, um einen verbesserten Ansatz im Hinblick auf Menschenrechte und Demokratisierung in der Region zu fördern. In der Mitteilung werden zehn Bereiche für Verbesserungen genannt, darunter die Aufstellung nationaler und regionaler Aktionspläne für Menschenrechte, stärkere operative Ausrichtung des politischen Dialogs auf Menschenrechte und die verstärkte Beachtung von Menschenrechts- und Demokratisierungsfragen in den Länderstrategiepapieren und in den Nationalen Richtprogrammen.

4.1.6. Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) finanzierte Maßnahmen

Um eine Rechtsgrundlage für alle Menschenrechts- und Demokratisierungsinitiativen der Europäischen Union im Rahmen von Kapitel B7-70 des Haushaltsplans zu schaffen, hat der Rat am 29. April 1999 zwei Verordnungen (975/1999 und 976/1999) über die Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß Artikel 179 und Artikel 308 EG-Vertrag erlassen. Das Kapitel B7-70 des Haushaltsplans, mit der Bezeichnung "Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte" geht auf eine Initiative des Europäischen Parlaments im Jahre 1994 zurück, der zufolge mehrere speziell auf die Förderung der Menschenrechte ausgerichtete Haushaltslinien zusammengelegt wurden. Die Maßnahmen im Rahmen von Titel B7-7 sind komplementär zu anderen EU-Instrumenten wie PHARE, TACIS, MEDA und anderen Möglichkeiten der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, über die Initiativen mit Blick auf die Menschenrechte und verantwortungsvolle Staatsführung in Drittländern unterstützt werden können.

Die Verordnungen sehen die Einsetzung eines Ausschusses für Menschenrechte und Demokratie vor, der seine Arbeit im Juli 1999 aufgenommen hat. Er besteht aus Vertretern der 15 Mitgliedstaaten; den Vorsitz führt die Kommission. Der Ausschuss kann jede Frage prüfen, die die einschlägige Hilfe der Gemeinschaft betrifft; er soll auch dazu dienen, den EG-Maßnahmen im Bereich der Menschenrechte und der Demokratisierung gegenüber Drittländern mehr Kohärenz zu verleihen. Einmal jährlich prüft er die Planung für das kommende Haushaltsjahr oder erörtert allgemeine Leitlinien für die im Rahmen der Verordnungen im kommenden Jahr zu ergreifenden Maßnahmen. Seine Aufgabe besteht auch darin, die Kommission bei der Ausführung des Titels B7-7 zu unterstützen, indem er zu Projekten mit einem Finanzvolumen von mehr als 1 Mio. Euro Stellung nimmt. Er wird auch systematisch von Projekten mit einem Volumen von weniger als 1 Mio. Euro unterrichtet.

Dieses Kapitel des Haushaltsplans richtet sich vorrangig an Nichtregierungsorganisationen. Die Europäische Union erkennt bei der Umsetzung ihrer Menschenrechtspolitik die Bedeutung des Beitrags an, den internationale und regionale Einrichtungen und Nichtsregierungsorganisationen zur Zivilgesellschaft und zur Entwicklung einer Demokratie leisten, in der die politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte geachtet werden. Die Union würdigt sowohl die Sachkenntnis, über die viele mit der Verwirklichung der Menschenrechte befasste Organisationen verfügen, als auch ihren deutlich sichtbaren Einfluss in diesem Bereich.

Jährlich stehen im Rahmen des Kapitels B7-7 des Haushaltsplans ca. 100 Millionen Euro zur Förderung von Menschenrechts-, Demokratisierungs- und Konfliktverhütungsmaßnahmen zur Verfügung, die überwiegend in Partnerschaft mit Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen durchgeführt werden. Die Partner, die finanzielle Förderung erhalten können, sind regionale und internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, nationale, regionale und lokale Behörden und staatliche Ämter, Basisorganisationen und öffentliche oder private Institute und Akteure.

Geschlechterspezifische Aspekte werden bei der Ausführung des Haushaltskapitels systematisch berücksichtigt. Die Verordnungen nehmen ausdrücklich auf Frauen als eine der Zielgruppen Bezug. Sie enthalten mehrere Verweise auf Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Fördermaßnahmen für Frauen in Form der Ziele "Förderung der Chancengleichheit und der Verbreitung nichtdiskriminierender Verfahrensweisen", "Förderung einer gleichberechtigten Beteiligung von Männern und Frauen im Rahmen der Bürgergesellschaft sowie am wirtschaftlichen und politischen Leben" und "Förderung der Beteiligung von spezifischen Gruppen – insbesondere Frauen – an den Wahlen".

Der für Aktivitäten im Rahmen von EIDHR zur Verfügung stehende Betrag belief sich im Jahr 2002 auf 104 Millionen Euro und verteilte sich auf die beiden folgenden zwei Haushaltslinien:

B7-701: Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats - Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
B7-702: Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Tribunale und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs.

Die Europäische Kommission verfügt zur Umsetzung der Strategien der EU in diesen Bereichen vor allem über drei Werkzeuge:

a) Durch Ausschreibung ermittelte Projekte, zu denen die EG einen Beitrag von mindestens 300.000 Euro leistet; die Projekte werden von Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der lokalen Behörden (nicht aber von offiziellen staatlichen, nationalen und internationalen Regierungsorganisationen oder -einrichtungen) durchgeführt.

Im Jahr 2002 wurden fünf thematische Ausschreibungen durchgeführt. Im Anschluss an die ersten vier
Ausschreibungen wählte die Kommission insgesamt **66** Projekte für einen Betrag von 47.264.594 Euro aus (*Einzelheiten siehe Anlage I*).

- Einsatz für die Abschaffung der Todesstrafe: **7** Projekte mit 4.897.328 Euro
- Kampf gegen die Straffreiheit und Förderung der internationalen Gerichtsbarkeit: 3 Projekte mit 3.518.169 Euro
- Bekämpfung von i) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und ii) der Diskriminierung von ethnischen Minderheiten und Ureinwohnern: 32 Projekte mit 21.066.323 Euro
- Verhütung von Folter und ii) Bereitstellung von Unterstützung für Rehabilitationsmaßnahmen für Folteropfer: 24 Projekte mit 17.782.774 Euro
- Demokratie, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtstaatlichkeit: Die Ergebnisse werden nach Juli 2003 bekannt sein.

b) Zielgerichtete Projekte
Die EU hat im Zeitraum zwischen Juli 2002 und Juni 2003 insgesamt 47 Projekte mit insgesamt 41.041.048 Euro gefördert (*Einzelheiten siehe Anlage I*).

Die EU hat im Zeitraum zwischen Juli 2002 und Juni 2003 insgesamt 47 Projekte mit insgesamt 41.041.048 Euro gefördert (*Einzelheiten siehe Anlage I*).

c) Mikroprojekte sind kleine Projekte mit einer Mittelausstattung von weniger als 50.000 Euro; sie werden unmittelbar von den Delegationen der Europäischen Kommission in den betreffenden Ländern verwaltet.

Mikroprojekte werden mit Hilfe lokaler Ausschreibungen ausgewählt und im Rahmen delegierter Befugnisse von den Delegationen der Europäischen Kommission verwaltet, die über die erforderlichen administrativen Kapazitäten und Verfahren verfügen, um eine solide Abwicklung der Programme in den betroffenen 15 Ländern sicherstellen zu können. Diese Länder wurden ausgewählt, weil sie die EIDHR-Schwerpunktländer für die Jahre 2002-2004 sind und eine Dekonzentration stattgefunden hat. Das Programm ist für das Jahr 2002 mit einem Betrag von 7.850.000 Euro ausgestattet und wird im Jahr 2003 arbeitsfähig sein.

4.2. Vorgehen der EU in internationalen Gremien

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Initiativen beschrieben, die von der EU auf VN- und auf regionaler Ebene in Bezug auf bestimmte Ländersituationen und Themen unternommen werden. Zuerst wird das Vorgehen der EU in der VN-Generalversammlung und der Menschenrechts-kommission erörtert. In der Generalversammlung wie auch in der Menschenrechtskommission spricht die EU mit einer Stimme, wenn es um die Menschenrechtslage in der Welt geht. In dieser Hinsicht ist die weltweite Abschaffung der Todesstrafe für die EU nach wie vor von großer Bedeutung, was sich an den Initiativen für eine entsprechende Resolution in der Menschen-rechtskommission und an dem Wunsch der EU, in Länderresolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auf die Todesstrafe einzugehen, ablesen lässt. Die besondere Bedeutung, die die EU darüber hinaus dem Schutz der Rechte des Kindes zumisst, zeigt sich an den zusammen mit der GRULAC (Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten) sowohl in der Generalversammlung als auch in der Menschenrechtskommission ergriffenen Initiativen für eine Resolution zu diesem Thema.

Als Zweites folgt ein Überblick über die zweite Ministerkonferenz der "Community of Democracies" (Gemeinschaft der Demokratien) und, daran anschließend, über die wichtigsten Entwicklungen auf regionaler Ebene, im Rahmen des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sowie des Stabilitätspakts für Südosteuropa. Auf Themen von besonderer Bedeutung, wie die Todesstrafe, wird in Abschnitt 4.3 genauer eingegangen.

4.2.1. 57. Tagung der VN-Generalversammlung: Der Dritte Ausschuss

Die Beratungen des Dritten Ausschusses bei der 57. Tagung der VN-Generalversammlung führten zur Annahme einer Reihe wichtiger Initiativen im Bereich der Menschenrechte. Mit den Sonderberichterstattern und den Sonderbeauftragten wurde ein fruchtbarer und von ausführlichen Diskussionen gekennzeichneter Dialog geführt. Die EU war wiederum eine der wichtigsten Triebkräfte der Arbeit des Dritten Ausschusses. Sie beteiligte sich aktiv sowohl an den förmlichen Tagungen als auch an den informellen Konsultationen und brachte eine Reihe von Resolutionen ein. Im Vergleich zu den Vorjahren orientierten sich mehr assoziierte Länder und viele weitere Länder bei ihrem Abstimmungsverhalten an der Position der EU.

Erstmalig änderte die EU ihre wichtigste Erklärung zu den Menschenrechten dahingehend, dass sie statt einer länderspezifischen eine thematische Erklärung abgab. [1] Die themenzentrierte Vorgehensweise erlaubte es der EU, ihre Prioritäten, nämlich die Abschaffung der Todesstrafe und die Verhütung von Folter, die beiden wichtigsten Themen der Erklärung, anschaulich darzustellen.

Darüber hinaus wurde die Initiative der EU, ihre Länderresolutionen neu zu formulieren und umzustrukturieren, um die Texte zu straffen und stärker zu fokussieren, generell von den Mitträgern der Resolutionen und anderen interessierten Akteuren begrüßt. Es fanden zahlreiche bilaterale Troika-Treffen mit (Gruppen von) Drittländern statt, zum Beispiel mit der JUSCANZ-Gruppe, den ASEAN-Staaten, der Rio-Gruppe, dem Vorsitz der G77 und anderen. Außerdem bemühte sich der Vorsitz um eine transparente und alle einbeziehende Arbeitsweise im Ausschuss, unter anderem durch die Verteilung von schriftlichen Positionspapieren zu bestimmten Resolutionen (z.B. zu Rassismus, Menschenrechte und Terrorismus und zum Recht der Menschen auf Frieden).

[1] Die im Dritten Ausschuss bei der 57. Tagung der VN-Generalversammlung abgegebene Erklärung der EU ist auf der interinstitutionellen Website zu den Menschenrechten zu finden.

Das wichtigste Ergebnis der Tagung des Dritten Ausschusses war die Annahme des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter. Die Bemühungen der EU haben sicherlich zu diesem Erfolg beigetragen. Dank der breiten Lobbyarbeit vieler Delegationen und ihrer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit NROs wurde das Protokoll mit großer Mehrheit (127 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen) und fast 90 Mitträgern angenommen. Durch den Ausschuss wurde auch die massive Unterstützung in den VN für den Internationalen Strafgerichtshof sichtbar.

Die EU brachte Resolutionen *zu Burma/Myanmar, zur Demokratischen Republik Kongo, zu Irak, zu Sudan und* - gemeinsam mit der GRULAC - *zu den Rechten des Kindes* ein. Alle diese Resolutionen wurden angenommen, allerdings mit geringeren Mehrheiten als im Vorjahr. Der dänische Vorsitz gab im Namen der EU eine beträchtliche Zahl von Erklärungen und Erläuterungen zum Abstimmungsverhalten im Plenum (insgesamt 30) ab, und sorgte so dafür, dass die EU politisch deutlich wahrgenommen wurde.

Von einigen Mitgliedstaaten wurden auch nationale Initiativen eingebracht, die alle angenommen wurden. [1] Ein großer Erfolg war die Annahme ohne Abstimmung der von den Niederlanden vorgelegten Resolution zur Bekämpfung von Straftaten, die im Namen der Ehre gegen Frauen begangen werden.

Was die von Drittländern eingebrachten Resolutionen anbelangt, so stimmten alle EU-Staaten nach ausführlichen und konstruktiven Verhandlungen mit den G77 für die Globalresolution zum Rassismus. Der Text bezog sich vor allem auf die Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission bei der Umsetzung der Verpflichtungen von Durban. Ein weiterer Erfolg war die Annahme ohne Abstimmung der von Mexiko vorgelegten Resolution zum Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung von Terrorismus. Die EU nahm aktiv an den Verhandlungen teil und sorgte dafür, dass die Menschenrechtsaspekte deutlicher formuliert wurden.

Die Kommission gab das vierte Jahr in Folge eine Erklärung im Namen der Europäischen Gemeinschaft ab, die in diesem Jahr die Politik der EU in Bezug auf die Wahlbeobachtung zum Thema hatte. [2]

4.2.2.59. Tagung der Menschenrechtskommission der VN

Die 59. Tagung der Menschenrechtskommission der VN entsprach nicht der allgemeinen Erwartung, dass sie eine der schwierigsten Tagungen werden würde. Sie erwies sich vielmehr trotz der zum Teil sehr unterschiedlichen Vorgeschichten ihrer Mitglieder als weniger kontrovers als im vorangegangenen Jahr. Der verstorbene Hohe Kommissar für Menschenrechte, Herr Sergio Vieira de Mello, leistete in dieser Hinsicht einen wertvollen Beitrag zur Arbeit der Kommission.

Tonangebend für die 59. Tagung waren zwei Ereignisse. Erstens wurde sechs Wochen vor der Tagung durch Wahl und nicht nach dem üblichen Konsensverfahren eine Vorsitzende ernannt, was zu Reibungen zwischen den regionalen Gruppen führte. Die EU enthielt sich der Stimme, um einen kontroversen Ausgang zu verhindern; es wurde aber im Namen der westlich orientierten Gruppe eine Erklärung abgegeben, um die Mitglieder der Kommission, und insbesondere die Vorsitzende aus Libyen, Frau Najat al-Hajjaji, an die grundsätzliche Verpflichtung auf die Menschenrechtswerte und -standards zu erinnern, die die Grundlage der Arbeit der Kommission darstellt.

---

[1] Die eingebrachten Resolution können unter folgender Adresse eingesehen werden: http://www.un.org/ga/57/third/proposal.htm; für die angenommenen Resolutionen siehe http://www.un.org/depts/dhl/resguide/r57.htm.

[2] Die im Dritten Ausschuss bei der 57. Tagung der VN-Generalversammlung abgegebene Erklärung der EU ist auf der interinstitutionellen Website zu den Menschenrechten zu finden.

Zweitens herrschte Pessimismus in Bezug auf die internationale Spaltung hinsichtlich des Kriegs in Irak, der gleich zu Anfang der Jahrestagung ausbrach, und in Bezug auf die Auswirkungen dieser Spaltung auf die Beratungen der Kommission. Eine Reihe von Ländern beantragte eine Sondersitzung zu Irak, mit dem klaren Ziel einer Verurteilung des Militäreinsatzes. Die EU vertrat die Position, dass der Sicherheitsrat mit den militärischen und humanitären Fragen befasst sei, und dass die Kommission die Menschenrechtslage unter Tagesordnungspunkt Nr. 9 erörtern solle, wobei die EU eine Länderresolution zu Irak einbringen wollte. Der Antrag auf eine Sondersitzung wurde schließlich von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgelehnt. Dadurch veränderte sich deutlich die Atmosphäre in den verbleibenden Wochen, obgleich von Zeit zu Zeit, insbesondere in den letzten Tagen, wieder Spannungen bei umstrittenen Fragen, wie dem Entwurf einer Resolution zur sexuellen Ausrichtung, auftraten.

Die Beratungen der Kommission wurden nicht gänzlich von der Diskussion über die Lage im Nahen Osten beherrscht, wie es im letzten Jahr im Anschluss an die Ereignisse in Jenin praktisch der Fall gewesen war, obgleich die Lage vor Ort weiterhin kritisch war. Nichtsdestoweniger war die Debatte im Plenum manchmal weiterhin emotional geprägt. Ferner blieb auch die "Nord-Süd-Kluft" unübersehbar, und die regionale Solidarität, insbesondere innerhalb der asiatischen und der afrikanischen Gruppe, nahm zu, vor allem bei der Behandlung von Länderresolutionen. Zugleich gab es aber auch eine Tendenz, bei einer Reihe von Themen die Spaltung zu überbrücken.

Die EU war in den letzten Jahren die Teilnehmerin, die die meisten Initiativen vorgelegt hat: Dieses Jahr brachte sie 11 Initiativen zu Ländersituationen und 2 Initiativen zu thematischen Fragen ein. Die Mitgliedstaaten brachten ebenfalls eine Reihe nationaler Initiativen ein, die zumeist von der EU in ihrer Gesamtheit aktiv unterstützt wurden.

Die Sichtbarkeit der EU wurde unter anderem sowohl durch ihre Erklärungen zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten und die Erläuterungen zum Abstimmungsverhalten, die der griechische Vorsitz im Namen der EU abgab, verbessert, als auch durch die aktive Beteiligung an den Debatten mit den Sonderberichterstattern. Darüber hinaus beteiligte sich die EU an zahlreichen förmlichen und informellen Konsultationen mit anderen Delegationen und Gruppen vor und während der Tagung. Die EU führte - sowohl in Genf als auch weltweit in den entsprechenden Hauptstädten - Demarchen durch, um um Unterstützung für die Initiativen der EU zu werben.

Die Erklärung der EU unter Tagesordnungspunkt Nr. 9 war kürzer gefasst und stärker fokussiert als in vorangegangenen Jahren und teilweise thematischen Fragen gewidmet. Im Vergleich zu den Vorjahren, in denen zeitweise mehr als 60 Länder erwähnt wurden, wurden in der diesjährigen Erklärung nur die Länder genannt, die die schwersten Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Die Kommission gab im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Erklärung ab, in der gesellschaftsbezogene Aspekte der Todesstrafe, Rassismus, die Verhütung der Folter und Rehabilitationsmaßnahmen für Folteropfer thematisiert wurden.

Die von der EU eingebrachten Resolutionen galten der Menschenrechtslage in Bezug auf folgende Länder und geografische Gebiete: die israelischen Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten, die Republik Tschetschenien der Russischen Förderation, die Demokratische Volksrepublik Korea (erstmalig), die Demokratische Republik Kongo (DR Kongo), Irak, Birma/Myanmar, Sudan, Simbabwe und Turkmenistan eine Resolution gemeinsam mit den USA. Außerdem legte die EU Erklärungen des Vorsitzes zu Kolumbien und Osttimor sowie zwei thematische Resolutionen zur Todesstrafe und zu den Rechten des Kindes vor.

Die Resolution zur Todesstrafe enthielt eine Reihe neuer Elemente und war schärfer formuliert als der Text vom letzten Jahr (siehe Abschnitt 4.3.4). Ziel der EU war es, mehr Mitträger in allen Regionen zu gewinnen, um zu zeigen, dass es eine steigende Tendenz zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe gibt. Die Arbeitsteilung bei den Demarchen und eine verstärkte Abstimmung der EU-Mitglieder vor und während der Tagung trugen dazu bei, dass sich die Zahl der Mitträger beträchtlich erhöhte (75 anstatt 68 in 2002).

Die EU war in diesem Jahr auch dafür verantwortlich, die gemeinsame Initiative der EU und der GRULAC zu den Rechten des Kindes abzufassen. Der diesjährige Text enthielt eine Reihe neuer Elemente, basierte aber im Wesentlichen auf der Resolution vom letzten Jahr, auf Formulierungen der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen und auf der Resolution der vorangegangenen Generalversammlung. Die Zusammenarbeit mit der GRULAC war gut. Die EU konferierte auch intensiv mit den Vereinigten Staaten, wodurch sich die Zahl der Themen, zu denen keine Einigung erzielt werden konnte, auf zwei Absätze beschränkte und es den Vereinigten Staaten, die eine Abstimmung nur über diese Absätze beantragt hatten, möglich wurde, keine Abstimmung über die Resolution in ihrer Gesamtheit zu beantragen - ein Ergebnis, das bei der vorangegangenen Generalversammlung nicht erreicht werden konnte. Die Vereinigten Staaten distanzierten sich von dem Konsens durch eine Erklärung und nicht durch eine Abstimmung.

In der von Frankreich eingebrachten und von allen EU-Mitgliedstaaten mitgetragenen Resolution zur Frage des gewaltsam verursachten bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen wird die offene Arbeitsgruppe zum Thema gewaltsam verursachtes bzw. unfreiwilliges Verschwinden von Personen aufgefordert, die im Januar 2003 begonnenen Verhandlungen über einen Entwurf für ein bindendes Rechtsinstrument zum Schutz aller Menschen vor gewaltsam verursachtem Verschwinden fortzusetzen. Die EU hat der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass es der Arbeitsgruppe innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens gelingen möge, ein universelles Instrument auszuarbeiten, in dem neue Normen zum Schutz aller Menschen vor dieser verabscheuungswürdigen Praxis festgelegt werden.

Dieses Jahr befasste die Menschenrechtskommission sich zum ersten Mal mit der Frage Menschenrechte und sexuelle Ausrichtung, als Brasilien unerwartet eine Resolution vorlegte, mit der alle Staaten aufgefordert wurden, die Menschenrechte aller Bürger ungeachtet ihrer sexuellen Ausrichtung zu fördern und zu schützen. Die EU unterstützte nachdrücklich diese Initiative und erklärte sich schnell bereit, sie mitzutragen. Zu ihrer Enttäuschung konnte eine Anzahl von Mitgliedern der Kommission mit ihrer Hinhaltetaktik eine Weiterbehandlung der Resolution auf der diesjährigen Tagung verhindern.

Die EU begrüßte es, dass die Menschenrechtskommission ihre Resolutionen zu Turkmenistan und Nordkorea zur Abstimmung stellte sowie ihre Resolutionen zu Birma/Myanmar und zur DR (Kongo) im Konsens annahm. Bedauerlicherweise wurden aber drei der Länderresolutionen der EU trotz umfangreicher Lobbyarbeit abgelehnt, und zwar die Resolutionen zur Republik Tschetschenien, zu Sudan und zu Simbabwe (die letztgenannte Resolution durch einen Stillhalte-Antrag). Dies bedeutete für das VN-Menschenrechtssystem den Verlust eines sehr wichtigen besonderen Verfahrens, nämlich des Sonderberichterstatters für Sudan. Obgleich viele Entwicklungsländer mit wachsendem Erfolg gegen Länderresolutionen opponieren, ist die EU doch weiterhin überzeugt, dass es den VN gelingt, mit diesen Resolutionen auf ernste Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen, und dass die Resolutionen für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen vor Ort schützende und vorbeugende Wirkung haben können. Die Annahme neuer Initiativen zu Nordkorea, Turkmenistan und Belarus ist in dieser Hinsicht ein ermutigendes Zeichen.

Die Auswertung ihres Vorgehens in der Menschenrechtskommission und der Beitrag, den die EU zur Verbesserung der Gesamtwirkung dieses für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf der Welt wichtigsten VN-Gremiums leisten könnte, stehen weiterhin im Zentrum der Aufmerksamkeit der EU. Im Vergleich zu den letzten Jahren wurden die Länderinitiativen in diesem Jahr sehr früh, in Abstimmung mit den einschlägigen Gruppen des Rates, vorbereitet, die Texte waren stärker fokussiert, die assoziierten Länder waren eng miteinbezogen, die Kontakte zu Dritten sowie zu Nichtregierungsorganisationen wurden intensiviert und alle EU-Partner teilten sich die Vorbereitungs- und die Lobbyarbeit.

4.2.3. Internationale Konferenzen: "Community of Democracies"

Die zweite Ministerkonferenz der "Community of Democracies" (Gemeinschaft der Demokratien) fand vom 10. bis 12. November in Seoul statt. Über hundert Länder nahmen an der Konferenz teil. Die EU-Mitgliedstaaten nahmen jeder für sich als Vollmitglied teil. Die EU war - wie auch einige internationale Organisationen - als Beobachterin eingeladen. Der Aktionsplan von Seoul und eine Erklärung zum Terrorismus wurden durch Konsens angenommen.

Die wichtigsten Schlussfolgerungen des Aktionsplans von Seoul sind

- Achtung der - zivilen, politischen, sozialen und kulturellen - Menschenrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und der Religions- und Gewissensfreiheit;
- freier Zugang zur Amtsgewalt und freie Ausübung der Amtgewalt gemäß rechtstaatlichen Grundsätzen; in regelmäßigen Abständen Durchführung freier und fairer Wahlen nach den Grundsätzen der geheimen Wahl und des allgemeinen Wahlrechts unter der Kontrolle unabhängiger Wahlinstanzen;
- Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts zur Gründung unabhängiger politischer Parteien;
- Gewaltentrennung, insbesondere eine unabhängige Rechtsprechung;
- in der Verfassung verankerte Unterordnung aller staatlichen Einrichtungen, einschließlich des Militärs, unter die rechtmäßig gebildete Zivilregierung.

In der Erklärung zum Terrorismus wird dieser als ernste Bedrohung der demokratischen Gesellschaften, des Friedens und der Sicherheit auf internationaler Ebene sowie der Menschheit im Allgemeinen und der Grundfesten der Demokratie angeprangert.

Während der Konferenz fanden vier Roundtable-Gespräche der Minister zu folgenden Themen statt: i) Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen, ii) regionale Zusammenarbeit zur Förderung der Demokratie, iii) Medien und Demokratie, iv) die Koordinierung von Unterstützung für die Demokratie. Die EU, die durch die Delegation der Europäischen Kommission vertreten wurde, nahm an dem Roundtable-Gespräch ii) teil.

4.2.4. Europarat

Die Europäische Union unterstützt den Europarat bei seiner ständigen und wichtigen Aufgabe, für die Wahrung der Menschenrechtsnormen und der Rechtsstaatlichkeit zu sorgen und demokratische Stabilität auf gesamteuropäischer Grundlage zu fördern. Die EU würdigt das langjährige Engagement des Europarates zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz in ganz Europa.

Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bleiben die wesentlichen Bezugspunkte für den Schutz der Menschenrechte in Europa. Es ist wichtig, dass alle Staaten die von ihnen förmlich eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung einhalten, die endgültigen Urteile des Gerichtshofs zu respektieren und uneingeschränkt umzusetzen.

Die EU würdigt den derzeit im Europarat laufenden Prozess zur Optimierung der Effizienz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die ständige Zunahme der dem Gerichthof von Einzelpersonen vorgelegten Petitionen zeugt von dem Vertrauen, das die europäische Öffentlichkeit in das Konventionssystem gesetzt hat, und stellt die Arbeit des Gerichts vor große Herausforderungen. Der Abschlussbericht des Lenkungsausschusses des Europarats zu den Menschenrechten, der umfassende Vorschläge zur Sicherstellung der langfristigen Effizienz des Gerichtshofes enthält, wurde vom Ministerkomitee anlässlich der Ministertagung des Europarates im Mai 2003 gebilligt. Weitere Beratungen über diese Vorschläge, einschließlich der Ausarbeitung eines Protokolls zur Änderung der Konvention sollen in den nächsten Monaten erfolgen.

Die EU erkennt an, dass der erweiterte Europarat ein wichtiges gesamteuropäisches politisches Forum ist, das die EU und andere europäische Staaten zusammenführt und durch das die EU die von ihr vertretenen Menschenrechte und europäischen Werte sowie ihre diesbezüglichen Politiken innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarats vermittelt und propagiert. Bei den gemeinsamen Strategien der EU gegenüber einer Anzahl sehr wichtiger Staaten, insbesondere gegenüber der Russischen Föderation, aber auch Ländern Mittel- und Osteuropas, kommt dem Europarat eine ergänzende Rolle zu. Seine Normen und Werte im Bereich der Menschenrechte bilden zudem einen Bezugsrahmen für Länder, die die EU-Mitgliedschaft anstreben. Dazu zählen der Wille, Europa zu einem Raum ohne Todesstrafe zu machen, und die effiziente Umsetzung strafrechtlicher Bestimmungen bei der Bekämpfung des Terrorismus unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte des Einzelnen.

Das Inkrafttreten des Protokolls 13 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffend die vollständige Abschaffung der Todesstrafe ist in diesem Zusammenhang ein weiteres Zeichen dafür, dass Europa im Bereich der Menschenrechte gemeinsamen Werten verpflichtet ist und sich dafür einsetzt.

Die EU würdigt den Aufruf des Europarates an die Mitgliedstaaten, durch die Ratifizierung der einschlägigen Verträge des Europarates im Bereich der Strafgerichtsbarkeit zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus beizutragen, und sie begrüßt, dass der Europarat das Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus im Mai 2003 zur Unterzeichnung aufgelegt hat. Durch dieses Protokoll wird der Status des ursprünglichen Übereinkommens gestärkt, ohne dass die Menschenrechte und Freiheiten unterhöhlt würden.

Die EU begrüßt den unlängst erfolgten Beitritt von Serbien und Montenegro zum Europarat. Sie sieht es als ihre Aufgabe, den Sachverstand und die Mechanismen des Europarates zu nutzen, um die Menschenrechtsnormen in ganz Europa voranzubringen, und sie hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen als Mitglieder des Europarates in vollem Umfang nachkommen müssen. Die EU erwartet, dass alle Mitgliedstaaten sich auch weiterhin darum bemühen werden, ihre Institutionen, ihre Rechtsvorschriften und ihre Praxis vollständig an die Normen des Europarates anzupassen und alle Konflikte auf friedlichem Wege und mit politischen Mitteln beizulegen.

Die EU weiß weiterhin die Rolle zu würdigen, die der Europarat in Südosteuropa insbesondere im Rahmen des Stabilitätspaktes spielt, seine Mitwirkung bei der Beobachtung von Wahlen und seine fachlich qualifizierten Hilfs- und Kooperationsprogramme. Die EU nimmt Kenntnis von der Fortführung der auf der im April 2001 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung über Zusammenarbeit und Partnerschaft gründenden Zusammenarbeit des Europarates und der Europäischen Kommission bei der Finanzierung und Durchführung gemeinsamer Hilfs- und Kooperationsprogramme in Mittel- und Osteuropa.

Die EU begrüßt die Rolle, die der Menschenrechtskommissar des Europarates hinsichtlich der Sensibilisierung für die Menschenrechte und ihre Einhaltung in allen Mitgliedstaaten des Europarates spielt. Die EU würdigt ferner die Rolle, die der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter dank seiner Kontrollbesuche für den Schutz der Bürger der Mitgliedstaaten des Europarats vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe spielt.

Die EU unterstützt auch weiterhin die bedeutende Funktion, die der Europarat bei den Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts in Tschetschenien hat. Die EU erhofft auch weiterhin von Russland konkrete Informationen über Maßnahmen als Reaktion auf die wiederholte Verletzung von Menschenrechten, die das Amt des Sonderbeauftragten des Präsidenten der Russischen Föderation für Menschenrechte in der Tschetschenischen Republik zu untersuchen hatte. [1]

Die EU erkennt die bedeutende Rolle an, die der Europarat mit Hilfe der im Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten festgelegten Überwachungsmechanismen im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten in Europa spielt.

Die EU begrüßt ferner die Anstrengungen, die vom Europarat im Rahmen seiner Tätigkeit in den Bereichen sozialer Zusammenhalt, Menschenrechte und Bildung unternommen werden, um der Diskriminierung der Roma und Sinti entgegenzuwirken und ihre Teilnahme am öffentlichen Leben zu fördern.

---

[1] Die EU nimmt mit Interesse Kenntnis von der öffentlichen Erklärung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (ECPT) zur Tschetschenischen Republik.

Die EU misst dem Engagement des Europarates in Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und ganz besonders seinem Einsatz zur Bekämpfung des Menschenhandels für Zwecke der sexuellen Ausbeutung und zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen besondere Bedeutung bei.

Die EU unterstützt auch weiterhin die Zusammenarbeit des Europarates mit anderen multilateralen Organisationen, insbesondere der EU und der OSZE, und sie nimmt zur Kenntnis, dass die Vorbereitungen für einen dritten Europarat-Gipfel begonnen haben.

4.2.5. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die menschliche Dimension ist nach Auffassung der Europäischen Union ein Hauptbestandteil des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE. Die Union unterstützt daher nachdrücklich alle im Zeichen der menschlichen Dimension laufenden Tätigkeiten, die der Verwirklichung des für die Verhütung von Konflikten eminent wichtigen OSZE-Besitzstands dienen. [1]

Die EU würdigt die Arbeit der speziell mit Menschenrechtsfragen befassten Organe der OSZE, nämlich des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und des Beauftragten für die Freiheit der Medien.

Die EU ist einer der wichtigsten Geldgeber für die OSZE, ihre Feldoperationen und Einrichtungen.

Die durchgängige Einbeziehung von Aspekten der menschlichen Dimension in alle Tätigkeiten der Organisation ist ein ständiges Ziel der EU. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Arbeit des Ständigen Rates und der OSZE-Feldmissionen.

Die EU unterstützt daher nachdrücklich die Arbeit der OSZE-Feldmissionen im Bereich der menschlichen Dimension. Sie fördert zu diesem Zweck die Feldpräsenz, um die Zusammenarbeit mit den relevanten OSZE-Organen, insbesondere dem BDIMR, sowie anderen wichtigen Menschenrechtsorganisationen, wie dem Europarat und dem OHCHR, weiter zu intensivieren.

Die EU hält es für äußert wichtig, Fragen der menschlichen Dimension auch in den einzelnen Teilnehmerstaaten zur Sprache zu bringen.

---

[1] Dokumente zur menschlichen Dimension der OSZE und zur OSZE im Allgemeinen können von der Homepage der OSZE unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.osce.org

Sie sprach unter anderem folgende Fragen an: die Menschenrechtslage in Belarus und Turkmenistan, einzelne Fälle oder Probleme in Kasachstan und Usbekistan, einzelne Fälle der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten, Tadschikistan und Usbekistan, die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit in Aserbaidschan, Ukraine, Moldau, der Russischen Föderation, Kirgisistan und Montenegro, Minderheitsbelange in Georgien, Kroatien, Lettland und Estland und das ungarische Gesetz über in Nachbarländern lebende Ungarn, die Wahlen in Armenien und Aserbaidschan, die Wahlgesetze in Albanien und den Menschenhandel (einschließlich eines konkreten Falls in Montenegro).

Im Dezember 2002 machten die Teilnehmerstaaten, darunter sieben Mitgliedstaaten der EU, zum ersten Mal Gebrauch vom so genannten "Moskauer Mechanismus" gemäß Absatz 12 des Dokuments der Moskauer KSZE-Konferenz über die menschliche Dimension von 1991, um eine Erkundungsmission von Berichterstattern einzurichten, die die Entwicklungen in Turkmenistan im Anschluss an ein angebliches Attentat auf den turkmenischen Präsidenten untersuchen sollten. Da Turkmenistan keinen Berichterstatter benannte, wurde der Bericht von einem einzigen Berichterstatter, Professor Emmanuel Decaux (Frankreich) fertig gestellt. Nach Ablauf der Vertraulichkeitsfrist wurde die Menschenrechtskommission der VN bei ihrer 59. Tagung über den Fall unterrichtet.

Die EU äußerte ihre Besorgnis über die Abberufung der OSZE-Unterstützungsgruppe in Tschetschenien. Nach eingehenden Konsultationen mit der Russischen Föderation über eine Erneuerung des Mandats für die Unterstützungsgruppe erwies es sich als unmöglich, unter annehmbaren Bedingungen zu einer Einigung zu gelangen. Die EU war bereit, den Anliegen Russlands in Bezug auf die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Mandats Rechnung zu tragen. Andererseits betonte die EU, dass eine Reihe von Kernbestandteilen des Mandats bestehen bleiben müssen. Hierzu gehören Überwachung und Berichterstattung über die derzeitige Lage sowie Unterstützungstätigkeiten in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, demokratische Einrichtungen und Bürgergesellschaft.

Die EU misst dem alljährlichen Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension, dem zusätzlichen Treffen zur menschlichen Dimension und dem Seminar weiterhin besondere Bedeutung bei; diese Treffen können zweifellos einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der OSZE im Bereich der menschlichen Dimension leisten. Die EU hat die wichtige Rolle der Nichtregierungsorganisationen für die Arbeit im Bereich der menschlichen Dimension stets hervorgehoben und das wachsende Interesse dieser Organisationen an allen OSZE-Treffen zu Fragen der menschlichen Dimension begrüßt. Zugleich ist sie der Überzeugung, dass diese Treffen eine neue Dynamik entfalten müssen, damit sie ihren Wert behalten.

Da die EU die Entfaltung einer neuen Dynamik in Bezug auf die Treffen zur menschlichen Dimension für notwenig hält, begrüßte sie die Annahme des Beschlusses über die Modalitäten für OSZE-Treffen zu Fragen der menschlichen Dimension im Mai 2002, durch den der Dialog zwischen den Staaten, den internationalen Organisationen und den Nichtregierungsorganisationen neu belebt werden soll. Nach Ansicht der EU müssen die Treffen zur menschlichen Dimension durch rationellere Tagesordnungen und Verfahren, eine größere Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen, eine verbesserte Erfolgskontrolle in Bezug auf die Empfehlungen (insbesondere durch den Ständigen Rat und das BDIMR) und durch eine bessere Zeitplanung mehr Relevanz und Effizienz erhalten.

Die EU bemüht sich, die globale Durchführung ihrer verschiedenen Unterstützungs- und Kooperationsprogramme auf regionaler Ebene wie auch der Programme, die im Rahmen des weitgespannten Netzes von Einzelabkommen mit nahezu allen OSZE-Teilnehmerstaaten erstellt wurden, zu verbessern. Die Vorteile der Partnerschaft werden allen geboten, die bereit und willens sind, zusammen mit der EU weiterhin eine Entwicklung zu fördern, die auf Wohlstand und soziale Solidarität ausgerichtet ist und im Rahmen offener demokratischer Gesellschaften, unter rechtsstaatlichen Bedingungen und bei uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte, des Völkerrechts und der Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE erfolgt.

Menschenhandel

Die EU begrüßt die Schritte der OSZE gegen den Menschenhandel, von dem Frauen und Mädchen in sehr erheblichem Maße betroffen sind. Auf der Grundlage des Beschlusses des OSZE-Ministerrats vom 28. November 2000 hat die OSZE ihre Bemühungen im Kampf gegen den Menschhandel verstärkt, wobei die zentrale Verantwortung der Teilnehmerstaaten, die internationale Zusammenarbeit und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft hervorgehoben und Vorbeugung, Schutz der Opfer und Strafverfolgung als wichtigste Tätigkeitsbereiche bezeichnet werden.

Im Jahr 2002 hat eine informelle Arbeitsgruppe für die Gleichstellung von Männern und Frauen und den Schutz vor Menschenhandel einen Aktionsplan erarbeitet. Die Gruppe hat eng mit der Regionalkoordinatorin für Menschenhandelsfragen in Südosteuropa, Frau Helga Konrad (Österreich), zusammengearbeitet. [1]

Zudem hat das OSZE-Sekretariat seinen Verhaltenskodex für Teilnehmer an OSZE-Missionen geändert und Bestimmungen über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich des Menschenhandels, aufgenommen, um eine Verwicklung dieser Personen in diese Problematik zu vermeiden.

4.2.6. Stabilitätspakt für Südosteuropa

Die EU setzt sich weiterhin nachdrücklich für den Stabilitätspakt ein, in dem sie seit seiner Annahme in Köln am 10. Juni 1999 eine führende Rolle gespielt hat. Die Gründer, über 40 Partnerländer und -organisationen, haben sich verpflichtet, die Länder Südosteuropas in ihren Bemühungen zu bestärken, "Frieden und Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die wirtschaftliche Prosperität zu fördern, um so Stabilität in der gesamten Region zu schaffen". Der Stabilitätspakt hat auf dieses Gesamtziel hingearbeitet, indem er die regionale Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region gefördert und sie darin unterstützt hat, Schritte zu unternehmen, um sich europäischen Standards anzuschließen.

---

[1] Der Aktionsplan wurde am 24. Juli 2003 vom Ständigen Rat der OSZE angenommen.

Bereits im Gründungsdokument des Pakts wird die Notwendigkeit betont, die Aussicht auf eine umfassende Integration in die Europäische Union für die südosteuropäischen Länder greifbarer werden zu lassen. In jüngster Zeit hat der Pakt mit seiner Tätigkeit erfolgreich auf eine bessere Komplementarität mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) hingearbeitet.

Positiv zu erwähnen ist die Unterstützung des Pakts für die Weiterentwicklung des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses, der danach strebt, eine authentische politische Stimme der Region zu werden, wobei die Länder der Region eine führende Rolle übernommen haben. Auf diese Weise unterstützt der Pakt den politischen Rahmen der EU bei der Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit, der Förderung der regionalen Selbstbestimmung und der Verbesserung der politischen Koordinierung für die Region und für die wichtigsten internationalen Akteure.

Der wichtigste Teil der menschenrechtsbezogenen Arbeit des Pakts wird im Rahmen des Arbeitskreises I zu Demokratisierung und Menschenrechten geleistet. Im Anschluss an die Leitlinien aus früheren Sitzungen des Arbeitskreises hat der Arbeitskreis nun zwei Kernziele, nämlich Medien und Demokratie auf lokaler Ebene/grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Was die Medien anbelangt, so setzt sich der Arbeitskreis für die Situation der unabhängigen Medien in Südosteuropa ein und unterstützt sie dabei, Mediengesetze und ihre Umsetzung in Einklang mit internationalen Standards zu bringen. Mit der Initiative zur Demokratie auf lokaler Ebene und zur grenzüberschreitender Zusammenarbeit soll ein funktionaler Ansatz für die Aussöhnung, insbesondere in Grenzregionen, geschaffen werden, mit dem gleichzeitig die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der soziale Zusammenhalt gefördert wird.

Als ergänzende Einrichtung zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess konzentriert sich der Arbeitskreis I darauf, die südosteuropäischen Länder dahingehend zu unterstützen, dass sie die Kriterien von Kopenhagen erfüllen können. Der Arbeitskreis I setzt seine Arbeit zur Stärkung der demokratischen Einrichtungen und der Rechtsstaatlichkeit fort und tritt dabei für Menschenrechte und Minderheitenschutz ein. Außer im Rahmen der beiden Kernziele wird diese Arbeit noch durch die bestehenden Task Forces zu Menschenrechten und nationalen Minderheiten, geschlechterspezifischen Fragen, Bildung und Jugend und zur parlamentarischen Zusammenarbeit geleistet.

Die Tätigkeit des Pakts zur Gleichstellung der Geschlechter hat zum Ziel, den Anteil an Frauen zu erhöhen, die sich aktiv an der Politik beteiligen und führende Rollen in gesellschaftlichen Fragen übernehmen. Die Task Force zu geschlechterspezifischen Fragen hat zum Aufbau von nationalen Netzwerken von weiblichen Parlamentsmitgliedern und Bürgermeisterinnen in der Region sowie zur Schulung von Romafrauen unter anderem in politischen Fragen beigetragen. Über die spezielle Arbeit mit Romafrauen hinaus setzt sich der Arbeitskreis I für Menschenrechte und nationale Minderheiten ein, indem er den Dialog zwischen lokalen und nationalen Behörden und der Zivilgesellschaft über die Verbesserung der Beziehungen der Volksgruppen untereinander fördert und für einen auf den europäischen Menschenrechtsstandards beruhenden gesetzlichen Schutz der Menschenrechte für alle Bürger, einschließlich der verschiedenen nationalen Minderheiten, eintritt.

Die Task Force zu Bildung und Jugend bemüht sich um eine Bildungsreform in südosteuropäischen Ländern in Einklang mit den europäischen Bildungspolitiken, um gemeinsame europäische Bildungstrends zu erreichen.

Die Menschenrechtsarbeit des Stabilitätspakts ist nicht auf den Arbeitskreis I beschränkt, denn auch der Unterarbeitskreis zu Justiz und Innerem des Arbeitskreises III arbeitet als Kernziel an Einwanderungs- und Flüchtlingsfragen mit Hilfe der regionalen Migrations-, Asyl- und Flüchtlingsrückkehrinitiative, MARRI. Mit der Initiative soll für eine bessere Koordinierung der internationalen Rückkehrmaßnahmen sowie für den Aufbau der Fähigkeiten und des rechtlichen Rahmens der südosteuropäischen Staaten gesorgt werden, damit diese auf künftige Herausforderungen im Einwanderungs- und Asylbereich reagieren können.

Außerdem verfügt der Unterarbeitskreis über eine eigene, mit der Bekämpfung des Menschenhandels befasste Task Force, die auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den südosteuropäischen Ländern und eine effizientere Gestaltung der Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels hinarbeitet.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte steht auch die neue arbeitskreisübergreifende Initiative, Aussöhnung für die Zukunft, die auf die Überwindung des Erbes der Vergangenheit zum Wohle aller Bürger der Region abzielt und sich dabei stark auf die Ergebnisse der vorhandenen Stabilitätspaktinitiativen und Task Forces stützt.

Der Regionale Runde Tisch sowie die Arbeitskreise trafen sich im Mai 2003 in Cavtat, Kroatien, wo die Fortschritte bei den Bemühungen des Stabilitätspakts um eine Straffung und Fokussierung ihrer Arbeit lobend hervorgehoben wurden. Die Arbeit des Pakts an den sechs Kernzielen sowie die Ergänzungsfunktion zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und die Unterstützung der südosteuropäischen Staaten zur Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen fanden Zustimmung.

4.3. Themen von besonderer Bedeutung

4.3.1. Menschenrechte und Terrorismus

Der Terrorismus ist eine der gravierendsten gemeinsamen Herausforderungen, mit denen die internationale Gemeinschaft konfrontiert ist. Die Europäische Union verurteilt alle Terrorakte - wie auch immer sie begründet und ausgeprägt sein mögen - als nicht zu rechtfertigende kriminelle Handlungen. Sie misst der Terrorismusbekämpfung weiterhin höchste Priorität bei.

a) Ausschuss für Terrorismusbekämpfung

Der VN-Sicherheitsrat hat mit der am 28. September 2001 erfolgten Annahme der Resolution 1373 prompt und entschlossen auf die Ereignisse vom 11. September reagiert. Er hat den Ausschuss für Terrorismusbekämpfung (CTC) eingesetzt, der die Umsetzung der Resolution überwachen soll. Die Europäische Union arbeitet uneingeschränkt mit dem CTC zusammen. Sie hat in den von der Resolution 1373 erfassten Bereichen eine ganze Skala von Rechtsvorschriften erlassen, darunter Gemeinsame Standpunkte im GASP-Bereich, die die EU als Ganzes zur vollständigen Umsetzung der Resolution verpflichten und die Grundlage für weitere spezifische Maßnahmen bilden, mit denen die Finanzierung des Terrorismus unterbunden werden soll.

Die EU gewährt auch Drittländern in Bereichen wie Polizeiarbeit und Strafverfolgung, Grenzschutz und Bekämpfung illegalen Waffenhandels technische Unterstützung, damit sie die Resolution 1373 besser umsetzen können. Indonesien, die Philippinen und Pakistan wurden als Pilotländer für ein besser abgestimmtes Vorgehen ausgewählt, und im Wege von Bedarfsermittlungsmissionen wurden spezielle Bereiche für ein Tätigwerden in diesen Ländern ermittelt.

b) VN-Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus

Alle Mitgliedstaaten haben sich zur Ratifizierung der zwölf VN-Übereinkommen verpflichtet. Seit der Annahme des Gemeinsamen Standpunkts 2001/930/GASP vom 28. Dezember 2001 sind erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der zwölf Übereinkommen durch alle 15 Mitgliedstaaten erzielt worden.

Die Europäische Union unterstützt den Ad-hoc-Ausschuss des Sechsten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen bei der Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über internationalen Terrorismus sowie des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens über die Verhinderung von Nuklearterrorismus und beteiligt sich aktiv an diesen Arbeiten, mit denen ein weiterer Schritt bei der Schaffung eines umfassenden Rechtsrahmens von Anti-Terrorismus-Übereinkommen zurückgelegt wird.

c) 57. Generalversammlung der VN

Im Herbst des vergangenen Jahres wurde der Generalversammlung die Initiative "Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus", die Mexiko im gleichen Jahr auf der 58. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR) eingebracht hatte, vorgelegt. Die Prüfung dieser Initiative, die in einer zu späten Phase der CHR-Tagung eingebracht und von der EU rückhaltlos unterstützt worden war, wurde schließlich auf die Tagung im Jahr 2003 verschoben, als die einbringenden Staaten erkannten, dass der Charakter des Textes durch die zahlreichen Änderungsvorschläge verfälscht worden wäre.

Bei der Neuvorlage auf der Generalversammlung wurde die Resolution 57/219 von der EU, die bei den betreffenden Verhandlungen eine aktive Rolle spielte, erneut unterstützt und schließlich ohne Abstimmung angenommen.

In diesem Text wird erklärt, dass die Staaten dafür sorgen müssen, dass bei jeder zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahme die ihnen aus dem Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen eingehalten werden, was insbesondere für die internationalen Menschenrechte, das Flüchtlingsrecht und das humanitäre Völkerrecht gilt. Gleichzeitig werden die Staaten aufgefordert, bei der Terrorismusbekämpfung den Resolutionen und Beschlüssen der VN im Bereich der Menschenrechte Rechnung zu tragen und sowohl die in den besonderen Verfahren und Mechanismen der CHR formulierten Empfehlungen als auch die einschlägigen Bemerkungen und Ansichten der VN-Menschenrechtsgremien zu berücksichtigen. Ferner wird dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte eine aktive Rolle zugewiesen.

d) 59. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR)

Mexiko legte erneut seine Initiative "Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus" vor. Dank einer sorgfältigen Vorbereitung und einer geschickten Verhandlungsführung durch Mexiko fand diese Maßnahme, die von der Europäischen Union erneut rückhaltlos unterstützt wurde, breite Zustimmung und wurde im Konsens angenommen.

Diese Resolution, die auf der Resolution 57/219 aufbaut, wurde um neue Elemente erweitert, wie z.B. die an den Hohen Kommissar für Menschenrechte und an den Menschenrechtsausschuss gerichtete Aufforderung, ihren Dialog mit dem Ausschuss für Terrorismusbekämpfung fortzusetzen, und die Forderung, das Thema im Rahmen der besonderen Verfahren und Mechanismen der CHR und in den VN-Menschenrechtsgremien zu behandeln.

Wie schon in früheren Jahren brachte Algerien in der CHR erneut eine Resolution mit dem Titel "Menschenrechte und Terrorismus" ein, der sich die Europäische Union abermals nicht anschließen konnte, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass in der Resolution zwischen individuellen strafbaren Handlungen und Handlungen, die Staaten zuzuschreiben sind, nicht unterschieden wird. Die EU vertritt die Auffassung, dass nach dem Völkerrecht für den Schutz der Menschenrechte rechtlich nur Staaten verantwortlich sind. Terrorakte, die eindeutig einen Straftatbestand darstellen, beeinträchtigen jedoch erheblich den Genuss der Menschenrechte.

4.3.2. Bürgerliche und politische Rechte

Die bürgerlichen und politischen Rechte einschließlich der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Freiheit von Diskriminierung und der Freiheit von Folter sind Voraussetzung für die Stärke und die Vielfalt der demokratischen Gesellschaften. Ihre Achtung ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren einer jeden Demokratie. Diese Rechte sind durch die Artikel 18, 19, 20 und 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als Teil der "Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt" garantiert und werden ausführlicher im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) dargelegt.

Bis Juni 2003 hatten 149 Staaten den ICCPR ratifiziert. Die Europäische Union unterstützt das vom VN-Generalsekretär gesteckte Ziel einer Ratifizierung der sechs VN-Kernübereinkommen für Menschrechte durch alle Staaten. Sie begrüßt, dass immer mehr Staaten dem ICCPR beigetreten sind, und fordert alle Staaten zum möglichst raschen Beitritt auf. Die Ratifizierung ist natürlich nur ein erster Schritt. Verträge allein werden der Verletzung der Menschenrechte nicht Einhalt gebieten. Dafür ist auch die Umsetzung der Übereinkommen erforderlich. Alle Regierungen sind daher aufgerufen, mit den VN-Mechanismen zusammenzuarbeiten und Besuche von Sonderberichterstattern in ihren Ländern sowie die anderen speziellen Verfahren zuzulassen. Die EU-Mitgliedstaaten stimmen solchen Anfragen stets zu und rufen alle Länder auf, ebenfalls diese Politik zu verfolgen.

Die EU hat sich umfassend an den Beratungen über die bürgerlichen und politischen Rechte im Rahmen der 57. Generalversammlung der VN beteiligt (weitere Einzelheiten in Abschnitt 2.4). Zudem hat die EU in der VN-Menschenrechtskommission intensiv darauf hingearbeitet, für kraftvolle Resolutionen zur Wahrung der bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich der Bereiche Folter, Todesstrafe, außergerichtliche Hinrichtungen, Demokratie, Straffreiheit und Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen (weitere Informationen in Abschnitt 4.2.2).

Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zufolge hat jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. In Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist Folgendes festgelegt: "Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden." Die wirklichen Verhältnisse können jedoch erheblich von den Völkerrechtsnormen abweichen. Wie der Sonderberichterstatter für religiöse Intoleranz im Juli 2001 feststellte, "ist es eindeutig so, dass keine Religion oder Weltanschauung vor Rechtsverletzungen geschützt ist und dass weder ein Staat oder eine Staatengruppe noch eine Religion oder Weltanschauung ein Monopol auf Intoleranz hat". Die EU nimmt Verletzungen der Religionsfreiheit sehr ernst und verurteilt alle Fälle, in denen Einzelpersonen oder Gruppen wegen ihrer Religion oder Weltanschauung verfolgt werden. Im Jahr 2002 unternahm die EU gegenüber mehreren Staaten - darunter Pakistan, Belarus und Georgien - Demarchen in Fragen der Religionsfreiheit. Auf der CHR-Tagung im Jahr 2002 unterstützte die EU die von Irland eingebrachte Resolution zur Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz, mit der die Staaten dazu aufgerufen werden, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewaltakte, Einschüchterung und Zwang aufgrund von Intoleranz aus Gründen der Religion oder Weltanschauung zu bekämpfen.

Die EU setzt sich nicht nur in multilateralen Foren für die Verbesserung der bürgerlichen und politischen Rechte in allen Teilen der Welt ein, sondern unternimmt auch praktische Schritte zur Förderung dieser Rechte im Wege der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR). Zu den vorrangigen EIDHR-Maßnahmen im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte gehörte im Jahr 2002 die Bereitstellung von Finanzmitteln für Vorhaben in fünf spezifischen Themenbereichen:

- Unterstützung für die Abschaffung der Todesstrafe;
- Bekämpfung der Straffreiheit und Förderung der internationalen Justiz;
- Bekämpfung des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit und der Diskriminierung von Minderheiten und indigenen Völkern;
- Vorbeugung gegen Folter und Unterstützung für die Rehabilitation von Folteropfern sowie
- Stärkung von Demokratisierung, verantwortungsvollem Regieren und Rechtsstaatlichkeit.

Auch andere Instrumente und Initiativen der EU, die auf die Förderung von Menschenrechten und Demokratie in Drittländern abzielen (z.B. gemeinsame Strategien, gemeinsame Aktionen, gemeinsame Standpunkte, Demarchen, Erklärungen und Dialog über die politischen Rechte und die Menschenrechte) werden zur Förderung der Achtung bürgerlicher und politischer Rechte eingesetzt. So wurde beispielsweise die Lage in Tschetschenien während des Gipfeltreffens EU-Russland vom 11. September 2002 erörtert. Auf dem Gipfeltreffen EU-Russland am 31. Mai 2003 kamen ebenfalls Anliegen der EU zur Sprache, wobei eine Erklärung verabschiedet und darin die Hoffnung geäußert wurde, dass sowohl der kurz zuvor eingeleitete politische Prozess als auch der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wiederaufbau den Schutz der Menschenrechte fördern, zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit führen und eine wirkliche Aussöhnung in Tschetschenien ermöglichen können.

Die EU wird auch weiterhin Aktionen und Initiativen zur Umsetzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aufgeführten Rechte unterstützen, und zwar durch ihren Beitrag zur Generalversammlung und zur Menschenrechtsrechtskommission der Vereinten Nationen, durch den Einsatz geeigneter Instrumente einschließlich des Dialogs über die politischen Rechte und die Menschenrechte, sowie durch die Bereitstellung von Mitteln für die EIDHR und weitere Vorhaben (weitere Einzelheiten in Abschnitt 4.1). Durch die Einbeziehung der Menschenrechte auf allen Ebenen ihrer politischen Beschlussfassung wird die EU die Umsetzung dieser Verpflichtung noch weiter verstärken (weitere Einzelheiten in Abschnitt 2.4).

4.3.3. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Seit der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien im Jahre 1993 gilt der Allgemeingültigkeit, der Unteilbarkeit, der wechselseitigen Abhängigkeit und der Verknüpfung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ein besonderes Augenmerk. Aus diesem Grund muss der Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, bürgerlicher und politischer Rechte die gleiche Bedeutung beigemessen werden, wobei zu bedenken ist, dass die vollständige Verwirklichung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nicht in allen Fällen kurzfristig erreichbar ist.

Die Europäische Union ist der Auffassung, dass eine verantwortungsvolle Staatsführung, gepaart mit der Achtung der Rechtstaatlichkeit und einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass die Bedingungen geschaffen werden können, die jedem die Ausübung seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erlauben. Gefestigte demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur sind die Grundlage für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die nachhaltige Bekämpfung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen. In diesem Sinne hat die Europäische Union angesichts der Tatsache, dass die Bekämpfung der Armut und die vollständige Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verbundene Ziele sind, erneut ihre Zusage bekräftigt, an der Verwirklichung des in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen festgelegten Ziels mitzuwirken, den Anteil der Menschen, die ein Einkommen von weniger als einem Dollar am Tag haben, bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu verringern.

Ungeachtet dessen, dass alle Menschrechte in internationalen Übereinkünften, einschließlich der beiden Pakte der Vereinten Nationen, gleichermaßen wichtig sind, hielt die internationale Gemeinschaft es für notwendig, in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien von 1993 erneut zu bekräftigen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und wechselseitig abhängig und miteinander verknüpft sind. Die EU unterstützt diesen Grundsatz nachdrücklich und erkennt an, dass der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorsieht, dass viele Rechte nach und nach umgesetzt werden. Die EU bedauert gleichwohl, dass benachteiligte Gruppen der Bevölkerung, darunter auch indigene Bevölkerungsgruppen, Frauen und Kinder, weiterhin unter Diskriminierung zu leiden haben.

Die Europäische Union erkennt die zentrale Rolle an, die dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Entwicklung eines besseren Verständnisses der Natur und des Inhalts der in dem betreffenden Pakt enthaltenen Rechte zufällt, wodurch er die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unterstützt. Des Weiteren sind die Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Staaten bei der Erfüllung ihrer aus dem betreffenden Pakt resultierenden Verpflichtungen sehr hilfreich. Die Europäische Union nimmt zur Kenntnis, dass die Allgemeine Bemerkung 15 zum Recht auf Wasser angenommen wurde, in der der Ausschuss unter anderem hervorhebt, dass dieses Recht in die Kategorie der Garantien fällt, die für die Wahrung eines angemessenen Lebensstandards wesentlich sind, insbesondere, da es sich dabei um eine der Grundbedingungen für das Überleben handelt. Die Europäische Union verfolgt ferner mit Interesse die Arbeit zur Erstellung einer Allgemeinen Bemerkung zur Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Die Europäische Union ist der Auffassung, dass der Durchführungsplan, der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg angenommen wurde, besondere Aufmerksamkeit verdient, da in diesem Plan hervorgehoben wird, dass Frieden, Sicherheit, Stabilität, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie die Achtung der kulturellen Vielfalt unabdingbar sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und zu gewährleisten, dass sie allen zugute kommt. Die Europäische Union begrüßt, dass Ziele, Zeitpläne und Partnerschaften beschlossen wurden, um sich so rasch der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte widmen zu können.

Die Europäische Union nimmt die portugiesische Resolution zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zur Kenntnis, in der an den Beschluss Nr. 2002/254 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vom 25. Juli 2002 erinnert wird, mit dem eine offene Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die die Optionen prüfen soll, welche bezüglich der Erstellung eines Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestehen. Die Arbeitsgruppe wird in dieser Resolution ersucht, vor der 60. Tagung der Kommission für zehn Arbeitstage zusammenzutreten, der Kommission Bericht zu erstatten und ihr spezielle Empfehlungen in dieser Angelegenheit vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist die Europäische Union der Ansicht, dass der im Protokollentwurf erwogene Mechanismus für Einzelfallbeschwerden, sofern er eingerichtet wird, mit einem Rechtsrahmen sowie mit geeigneten Verfahren ausgestattet werden muss, um seine Effizienz am besten gewährleisten zu können und eine Überschneidung mit anderen vorhandenen Mechanismen zu vermeiden. Die Europäische Union begrüßt die von dem Unabhängigen Experten geleistete Arbeit und die Mitgliedstaaten werden aktiv an den Beratungen der offenen Arbeitsgruppe teilnehmen, die beauftragt ist, die Optionen für die Erstellung eines Fakultativprotokolls zu prüfen.

Abschließend ist im Zusammenhang mit den themenbezogenen Mechanismen der Menschenrechtskommission bezüglich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hervorzuheben, dass der Auftrag des Unabhängigen Experten hinsichtlich der Auswirkungen von Strukturanpassungsmaßnahmen und von Auslandsschulden auf die vollständige Ausübung der Menschenrechte und insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, der Auftrag des Sonderberichterstatters in Bezug auf das Recht auf angemessene Ernährung sowie der Auftrag des Sonderberichterstatters hinsichtlich des Rechts auf angemessene Wohnung als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandards um drei weitere Jahre verlängert wurden.

4.3.4 Todesstrafe

Die Europäische Union ist gegen die Todesstrafe ohne jegliche Ausnahme. Sie ist der Auffassung, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der menschlichen Würde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt. Dieser Standpunkt wurzelt in dem Glauben an die allen Menschen innewohnende Würde und die Unverletzlichkeit der menschlichen Person. Die Europäische Union ist deshalb entschlossen, auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe hinzuarbeiten, und sie setzt sich in ihren Beziehungen zu Drittländern systematisch für dieses Ziel ein.

Die Europäische Union ist erfreut darüber, dass weltweit dazu tendiert wird, die Todesstrafe abzuschaffen. Der VN-Generalsekretär hat auf der Tagung der Menschenrechtskommission im Jahr 2003 einen Bericht über die Frage der Todesstrafe vorgelegt. Diesem Bericht zufolge hatten 77 Staaten die Todesstrafe vollständig abgeschafft, und 15 weitere Staaten hatten sie für gewöhnliche Verbrechen abgeschafft (d.h. diese Staaten halten sie für unter Kriegsrecht oder in Ausnahmesituationen wie Kriegszeiten begangene Straftaten aufrecht). In dem Bericht wird die Auffassung vertreten, dass 33 Staaten die Todesstrafe insofern de facto abgeschafft haben, als sie diese Strafe zwar noch nicht aus dem Strafrecht gestrichen, in den letzten 10 Jahren aber nicht mehr angewendet haben. 71 Staaten hielten weiterhin an der Todesstrafe fest.

Der von Amnesty International vorgenommenen Einteilung zufolge hat ein Staat die Todesstrafe de facto abgeschafft, wenn davon ausgegangen werden kann, dass er aufgrund der von ihm verfolgten Politik oder einer bewusst festgelegten Verfahrensweise keine Hinrichtungen durchführt oder sich international dazu verpflichtet hat, die Todesstrafe nicht anzuwenden. Ende 2002 hatten diesen Kriterien zufolge 76 Staaten die Todesstrafe für alle Verbrechen abgeschafft, während in 15 weiteren Staaten gewöhnliche Verbrechen nicht mehr mit dem Tode bestraft werden. 20 Staaten hatten die Todesstrafe de facto abgeschafft, während 84 Staaten an ihr festhielten.

Amnesty International zufolge wurden im Jahr 2002 gemäß vorliegenden Bestätigungen mindestens 1526 Menschen in 31 Staaten hingerichtet. Mindestens 3248 Menschen sollen in 67 Staaten zum Tode verurteilt worden sein. Die wirklichen Zahlen liegen sicherlich weit darüber, da es in vielen Staaten, wie zum Beispiel in China (wo mehr Menschen hingerichtet werden als in der gesamten übrigen Welt), schwierig ist, Statistiken über die Anwendung der Todesstrafe zu erstellen. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass z.B. nach der Schätzung von Hands Off Cain 2002 in 32 VN-Mitgliedstaaten mindestens 4.069 Hinrichtungen erfolgt sind.

Die Europäische Union sieht sich durch die stetig wachsende Zahl der Staaten, die die Todesstrafe abschaffen, ermutigt. In diesem Zusammenhang begrüßt sie nachdrücklich, dass Zypern, Serbien und Montenegro sowie die Türkei die Todesstrafe unlängst abgeschafft haben. Sie ruft alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, dazu auf, das Gleiche zu tun.

Die EU hat die im Jahr 2002 erfolgte Ratifizierung des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) durch Dschibuti, Litauen und Südafrika begrüßt. Die Zahl der dem Protokoll beigetretenen Staaten hat sich damit auf 49 erhöht. Außerdem unterzeichnete Andorra das Protokoll, wodurch die Zahl der Staaten, die das Protokoll unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, auf 31 gestiegen ist.

Ende Juni 2003 hatten alle EU-Mitgliedsstaaten das Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, durch das die Todesstrafe vollständig - auch in Kriegszeiten - abgeschafft wird, unterzeichnet. 26 weitere Mitgliedstaaten des Europarats hatten es gleichfalls unterzeichnet. [1]

---

[1] Das Protokoll ist am 1. Juli 2003 in Kraft getreten.

Die EU und die Todesstrafe
1998 hat die Europäische Union Leitlinien für ihre Politik hinsichtlich der Todesstrafe aufgestellt. Sie enthalten Kriterien für "Demarchen" (diplomatische Schritte) gegenüber Staaten, die an der Todesstrafe festhalten. Gemäß diesen Leitlinien unternimmt die EU Schritte

a) in Einzelfällen, wenn bei der Anwendung der Todesstrafe die Mindeststandards der VN nicht eingehalten werden (z.B. Hinrichtung von schwangeren Frauen, geistig zurückgebliebenen Personen oder Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens noch keine 18 Jahre alt waren) und

b) in Fällen, in denen sich die Politik einer Regierung hinsichtlich der Todesstrafe ändert (z.B. wenn die betreffende Regierung erwägt, ein Moratorium oder ein De-facto-Moratorium zur Anwendung der Todesstrafe aufzuheben).

Nach dem Völkerrecht darf ein Staat, der an der Todesstrafe festhält, diese Strafe nur für schwerste Verbrechen aufgrund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils im Anschluss an ein Gerichtsverfahren verhängen, bei dem die in Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Verfahrensmindestgarantien für eine faire Verhandlung eingehalten werden. Die Europäische Union fordert alle Staaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, nachdrücklich auf, die vollständige Einhaltung dieser Garantien sicherzustellen, und zwar auch bei Verfahren vor Sondergerichten oder Rechtsprechungsorganen, mit denen auf interne Konfliktsituationen und andere außergewöhnliche Umstände reagiert wird. Die EU ruft ferner alle betreffenden Staaten auf, keine Hinrichtung zu vollstrecken, solange nicht alle innerstaatlichen und internationalen Rechtsmittel erschöpft sind.

Die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat noch keine 18 Jahre alt waren, wird durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das fast alle Staaten der Welt ratifiziert haben, untersagt. Die Europäische Union appelliert deshalb nachdrücklich an alle Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, diese Strafe nicht gegen jugendliche Täter zu verhängen.

Im Berichtszeitraum hat die EU die Frage der Todesstrafe mit Birma, der Palästinensischen Autonomiebehörde, Kuwait, den Philippinen, Japan, Nigeria, Tadschikistan, der Demokratischen Republik Kongo, den Vereinigten Staaten von Amerika, Uganda, Sudan, Indonesien, Katar, Belize, Barbados, China, Laos, Sri Lanka, Iran und Indien erörtert. Die Europäische Union hat dieses Thema auch im Rahmen der Menschenrechtsdialoge und Troika-Treffen mit Staaten wie den USA, China, Japan und Iran zur Sprache gebracht.

Auf jeder Tagung der VN-Menschenrechtskommission in Genf bringt die Europäische Union einen Resolutionsentwurf zur Todesstrafe ein. Auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission wurde der betreffende Text mit einer größeren Mehrheit als in den Vorjahren angenommen, und wurde von einer Rekordzahl von Mitinitiatoren (75) unterstützt. In der Resolution wurden alle Staaten u.a. dazu aufgerufen, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein Moratorium in Bezug auf ihre Anwendung zu verhängen. Mit der Resolution wurden die Staaten, die an der Todesstrafe festhalten, aufgefordert, die 1984 vom Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrat der VN festgelegten Mindeststandards einzuhalten. Ferner wurde Besorgnis darüber geäußert, dass manche Länder die Todesstrafe verhängen, ohne den Einschränkungen Rechnung zu tragen, die in dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes niedergelegt sind. Mit der Resolution wurden die Staaten ausdrücklich aufgefordert, die Todesstrafe nicht gegen geistig gestörte Menschen zu verhängen sowie Mütter mit Kleinkindern von der Strafe auszunehmen. Ferner wurde verlangt, dass im Falle einer tatsächlichen Vollstreckung der Todesstrafe diese so vollzogen wird, dass das damit verbundene Leiden so gering wie möglich bleibt, und dass sie nicht in der Öffentlichkeit oder in anderweitig entwürdigender Weise erfolgen sollte. In dieser Hinsicht sollten die Staaten gewährleisten, dass besonders grausame oder unmenschliche Formen der Hinrichtung, wie z.B. die Steinigung, sofort unterbunden werden.

Mit dem letztgenannten Punkt wurde eine Erklärung der EU-Außenminister vom 30. September 2002 aufgegriffen, in der diese Steinigungen und andere grausame Hinrichtungsmethoden verurteilen und dazu aufrufen, derartige Formen der Todesstrafe mit sofortiger Wirkung nicht mehr anzuwenden.

4.3.5. Freiheit von Folter und anderer unmenschlicher, grausamer oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Nach internationalem Recht sind Folter und andere unmenschliche, grausame oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verboten. Sie sind unter keinen Umständen zu rechtfertigen. In der Tat gibt es weltweit einen starken Konsens gegen Folter. Dennoch ist sie nach wie vor verbreitet. Die Europäische Union tritt weiterhin mit aller Entschiedenheit für die Abschaffung der Folter ein.

Die Maßnahmen der Europäischen Union gegen die Folter basieren im Wesentlichen auf den Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. [1] In den Leitlinien werden Mittel und Wege aufgezeigt, die es ermöglichen, im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union erfolgreich auf die Verhütung von Folter und auf die Rehabilitation von Folteropfern hinzuwirken.

Der Politische und Sicherheitspolitische Ausschuss hat im Dezember 2002 ein Arbeitspapier über die Anwendung der Leitlinien angenommen, durch das eine systematischere Anwendung der Leitlinien sichergestellt werden soll. In einem ersten Schritt haben die EU-Missionschefs in allen Drittländern Berichte über mögliche Formen der Folter in den Ländern, in denen die jeweilige Mission ihren Sitz hat, vorgelegt. Die Gruppe "Menschenrechte" entscheidet in Zusammenarbeit mit den jeweiligen regionalen Gruppen der GASP auf der Grundlage dieser Berichte sowie unter Berücksichtigung anderer verlässlicher Quellen über spezielle Maßnahmen zur Verhütung von Folter. Die Erklärung des Vorsitzes vom 11. Dezember 2002 gibt Aufschluss über in Frage kommende Maßnahmen.

---

[1] Die entsprechende Arbeitsunterlage kann unter den folgenden Adressen eingesehen werden: http://europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/. Oder: http://ue.eu.int/newsroom/related.asp?BID=71&GRP=3614&LANG=1

Auf der 57. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte die Erklärung der Europäischen Union zum Tagesordnungspunkt Menschenrechte im Wesentlichen die Freiheit von Folter zum Thema. Die Europäische Union bekräftigte die Universalität des Verbots der Folter und forderte alle Staaten dringend auf, dem VN-Übereinkommen gegen Folter beizutreten. Regierungen und andere Instanzen dürfen sich nicht dazu hinreißen lassen, auf Terroranschläge mit der Missachtung grundlegender Menschenrechte zu reagieren. Die Europäische Union erwartet, dass jede Person, die Folterungen begünstigt, anordnet, toleriert oder vornimmt, dafür zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt wird.

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die von Island eingebrachte Resolution über Folter unterstützt. In der Resolution, die einvernehmlich verabschiedet wurde, werden die wichtigsten Inhalte der umfassenderen Resolution Nr. 2002/38, die 2002 von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen angenommen wurde, konsolidiert.

Das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter wurde von der VN-Generalversammlung 2002 angenommen (weitere Einzelheiten in Abschnitt 4.2.2).

In dem Protokoll ist vorgesehen, dass unabhängige Beobachter Haftanstalten besuchen, damit so Folter verhütet werden kann. Das Protokoll ruht auf zwei Säulen: Zum einen wird ein dem VN-Ausschuss gegen Folter zugeordneter internationaler Unterausschuss ermächtigt, jede Haftanstalt seiner Wahl aufzusuchen, wie in dem System, das gemäß dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter für die Mitgliedstaaten des Europarates eingerichtet wurde. Zum anderen sind die dem Protokoll beigetretenen Staaten verpflichtet, auf nationaler Ebene Einrichtungen für unabhängige Inspektionen zu schaffen bzw. gegebenenfalls beizubehalten. Dieses Vorgehen erweist sich als ein neues, wirksames Mittel zum Schutz der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen.

Die Europäische Union hat am 20. Dezember eine Erklärung abgegeben, in der das Protokoll nachdrücklich begrüßt wird und alle Staaten zur unverzüglichen Unterzeichnung und Ratifizierung aufgefordert werden.

Auf der 59. Tagung der VN-Menschenrechtskommission hat sich die Europäische Union in zwei Erklärungen mit dem Thema Folter befasst. In diesen Erklärungen hob sie die absolute Gültigkeit des Verbots von Folter hervor und begrüßte jüngste positive Entwicklungen in verschiedenen Teilen der Welt sowie die Annahme des Fakultativprotokolls. Ferner unterstrich sie darin, dass die Bekämpfung der Folter einen umfassenden Charakter haben und die Rehabilitierung von Folteropfern einschließen muss, und verwies auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Handel mit bestimmten zu Folterzwecken verwendbaren Geräten und Erzeugnissen.

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die von Dänemark eingebrachte Sammelresolution über Folter mitgetragen, die einvernehmlich verabschiedet wurde. In dieser Resolution wurde der Inhalt der vorherigen Resolutionen bekräftigt, darüber hinaus wurden die Staaten aufgerufen, die Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter in Erwägung zu ziehen. Auch wenn in der Generalversammlung bei der endgültigen Annahme des Protokolls vier Staaten dagegen stimmten und sich 42 Staaten der Stimme enthielten, muss es als bedeutsam gewertet werden, dass zum ersten Mal Einvernehmen über einen Text erreicht wurde, der die Staaten ausdrücklich dazu aufruft, ihren Beitritt zu dem Protokoll in Erwägung zu ziehen. In der Resolution wurde ferner zu einer unabhängigen Evaluierung des Freiwilligen Fonds der VN für die Opfer der Folter aufgerufen.

In den von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen über Folter werden alle Regierungen aufgerufen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Herstellung, Handel, Ausfuhr und Verwendung von Geräten zu verhindern und zu verbieten, die speziell zu Folterzwecken oder zum Zwecke anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung konzipiert wurden. Als Reaktion auf diesen Aufruf hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Verordnung des Rates über den Handel mit bestimmten Geräten und Erzeugnissen, die für Hinrichtungen, zu Folterzwecken oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eingesetzt werden können, vorgelegt; dieser Entwurf wird zurzeit in den zuständigen Gremien der Europäischen Union erörtert.

Die Europäische Gemeinschaft finanziert in großem Umfang Maßnahmen zur Verhütung von Folter sowie Rehabilitierungseinrichtungen für Opfer von Folter in der ganzen Welt. Für den Zeitraum 2002 - 2003 wurden 25 Millionen Euro für solche Einrichtungen und für Projekte zur Verhütung von Folter vorgesehen.

4.3.6 Der Internationale Strafgerichtshof und die Bekämpfung der Straflosigkeit

Die EU hat seit jeher den Gedanken der Einrichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs für die Behandlung schwerster Verbrechen von internationalem Belang, insbesondere Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, nachdrücklich befürwortet. Im Einklang mit dieser positiven Haltung der EU hat die Europäische Kommission die Bemühungen zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) nach Kräften unterstützt.

Alle EU-Mitgliedstaaten und die meisten der assoziierten Länder haben das Statut des IStGH ratifiziert, das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Am 11. März 2003 wurde der IStGH in Den Haag mit der Vereidigung all seiner Richter feierlich eröffnet.

Am 22. April 2003 wählten die Länder, die das Statut anerkannt haben, Herrn Luis Moreno Ocampo, einen argentinischen Juristen, als ersten Chefankläger des Gerichts, der mit der Ermittlung und erforderlichenfalls der Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen betraut ist.

Von großer Bedeutung für die Bekämpfung der Straflosigkeit ist die am 25. April 2003 auf der 59. Tagung der VN-Menschenrechtskommission verabschiedete Resolution, mit der die grundlegende Rolle des IStGH anerkannt und an die Staaten appelliert wird, seine Arbeit auch weiterhin zu unterstützen. [1]

Das Eintreten der EU für den IstGH und die Bekämpfung der Straflosigkeit kommt in einem Gemeinsamen Standpunkt vom Juni 2001 und in dem im Mai 2002 als Follow-up-Maßnahme zu diesem Gemeinsamen Standpunkt vereinbarten Aktionsplan zum Ausdruck. Ziel des Gemeinsamen Standpunkts, der im Juni 2003 aktualisiert wurde, ist es, die effiziente Arbeitsweise des Gerichtshofs zu unterstützen und die universelle Unterstützung für ihn dadurch zu fördern, dass auf die größtmögliche Beteiligung am Römischen Statut hingewirkt wird (siehe Abschnitt 4.1.1).

Eine der in dem Gemeinsamen Standpunkt genannten Entwicklungen besteht in den Schlussfolgerungen des Rates vom 30. September 2002 zum Internationalen Strafgerichtshof und den ihnen beigefügten Leitlinien der EU im Hinblick auf Vorschläge für Übereinkommen oder Vereinbarungen über die Bedingungen für die Überstellung von Personen an den Gerichtshof. In dieser Hinsicht wird in dem Gemeinsamen Standpunkt festgehalten, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten die Entwicklungen in Bezug auf die wirksame Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof entsprechend dem Römischen Statut genau verfolgen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls Drittstaaten weiterhin auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. September 2002 und auf die ihnen beigefügten Leitlinien der EU verweisen werden.

---

[1] (Weitere Einzelheiten siehe www.unhchr.ch).

Die internationale Justiz und der IStGH sind auch weiterhin eine der vier Hauptprioritäten der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR). Seit 1995 hat die Europäische Kommission über die EIDHR rund 13 Millionen Euro für ein breites Spektrum von Tätigkeiten zur Unterstützung des IStGH zur Verfügung gestellt. Auch in Anbetracht der noch immer zögerlichen Haltung der USA wird die EU weiterhin konkrete Unterstützung für Bemühungen bieten, mit denen der IStGH bei seiner Arbeit gestärkt und dafür Sorge getragen wird, dass er genügend Kraft besitzt, um den Herausforderungen gewachsen zu sein.

4.3.7. Unterstützung bei Wahlen

Unterstützung bei Wahlen ist weiterhin ein wichtiger Bestandteil der umfassenden Strategie der Europäischen Union, den Aufbau von Demokratie in Drittländern zu unterstützen. Die Europäische Union ist der Auffassung, dass die freie Äußerung des politischen Willens der Bevölkerung durch geheime, gleiche Wahlen im Wege eines allgemeinen, fairen, transparenten und partizipatorischen Wahlverfahrens einen der Eckpfeiler einer umfassenden, dauerhaften Demokratie bildet. Während des Berichtszeitraums hat die Europäische Union ihre Tätigkeit im Bereich der Unterstützung bei Wahlen fortgesetzt, wobei sie auf der Erfahrung aufbaute, die sie seit der Annahme der Mitteilung der Kommission über Wahlen (April 2000), der Schlussfolgerungen des Rates (Mai 2001) und der Resolution des Europäischen Parlaments zu dem Thema (März 2001) sammeln konnte. Die von der Europäischen Union geleistete Unterstützung bei Wahlen unterteilt sich in Wahlunterstützung und Wahlbeobachtung.

Wahlunterstützung

Die Wahlunterstützung kann folgende Formen annehmen:

- Materielle und finanzielle Unterstützung für staatliche Wahlbehörden;
- Technische Unterstützung von Wahlbehörden;
- Technische Unterstützung von Einrichtungen für die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Wahlen;
- Finanzierung und Weiterbildung von Personen im Dienste der Wahlbehörden und von Wahlhelfern;
- Finanzielle und/oder technische Unterstützung bei der Schulung der Wähler durch staatliche Stellen oder Organisationen der Zivilgesellschaft;
- Finanzielle und/oder technische Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft, die als Wahlbeobachter fungieren;
- Finanzielle Unterstützung von internationalen und regionalen Organisationen, die bei der Prüfung und Ausarbeitung von Wahlgesetzen Unterstützung leisten;
- Unterstützung von Schulungskursen für internationale und nationale Wahlbeobachter und Medienbeobachter;
- Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten bei internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der Unterstützung bei Wahlen tätig sind;
- Unterstützung von Initiativen zur Entwicklung und Verbreitung international gültiger Standards für Wahlen.

Die Wahlunterstützung für staatliche Behörden einschließlich der Wahlbehörden erfolgt ausschließlich durch Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, wie zum Beispiel durch den EEF, ALA, durch CARDS und das TACIS-Programm. Durch solche Kooperationsprogramme können auch Nichtregierungsorganisationen und andere nichtstaatliche Stellen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit Wahlen befassen, unterstützt werden. So wurden zum Beispiel Nichtregierungsorganisationen bei der Durchführung von Beobachtungsaufgaben in den betreffenden Ländern oder von Schulungskampagnen für Wähler unterstützt. Die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte leistete ebenfalls Wahlunterstützung für Nichtregierungsorganisationen.

Im Zeitraum von Juli 2002 bis Juni 2003 hat die Europäische Kommission insbesondere folgende Wahlunterstützungsmaßnahmen durchgeführt:

- Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Programms CARDS ein Projekt finanziert, in dessen Rahmen zur Vorbereitung der Parlamentswahlen am 15. September von der International Foundation for Election Systems Ltd. in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Schulungsmaßnahmen für Wähler durchgeführt wurden. Die Gesamtkosten des Projekts beliefen sich auf 433.189 Euro. Anlässlich derselben Wahlen wurde im Rahmen des Programms CARDS ferner ein vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE durchgeführtes Projekt finanziert, das Schulungsmaßnahmen zu dem Thema Wahlverfahren für Sicherheitskräfte vorsah und das Gesamtkosten von 61.857 Euro verursacht hat.

- Die Organisationen der Zivilgesellschaft in Pakistan wurden im Rahmen der Vorbereitung der Parlamentswahlen im Oktober 2002 unterstützt. Mit diesem von der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte finanzierten Projekt (Kosten: 471.737 Euro) wurde das Ziel verfolgt, die Nichtregierungsorganisationen besser in die Lage zu versetzen, in den Bereichen Schulungen für Journalisten, Wahlbeteiligung nationaler Minderheiten und Schulung der Wähler den Wahlprozess mitzugestalten.

- Technische Unterstützung des National Council of Elections in Madagaskar. Mit diesem aus Mitteln des EEF (195.000 Euro) finanzierten Projekt sollte die Wahlbehörde besser in die Lage versetzt werden, effiziente und transparente Stimmzählverfahren zu erarbeiten.

- Projekt zur Unterstützung bei Wahlen in Nigeria (6.500.000 Euro). Dieses aus Mitteln des EEF finanzierte Projekt wurde von der Abteilung Wahlhilfe der Vereinten Nationen durchgeführt und zielte darauf ab, zum einen die nigerianische Wahlkommission bei der Organisation der für April/Mai 2003 vorgesehenen allgemeinen Wahlen finanziell zu unterstützen und zum anderen den nigerianischen Nichtregierungsorganisationen, die die Beobachtung vor Ort durchführen, zu helfen.

- Besetzte Gebiete im Westjordanland und im Gaza-Streifen. Zur Vorbereitung von möglichen Wahlen in den Palästinensischen Gebieten und bis zur Schaffung der nötigen Voraussetzungen hat die Europäische Gemeinschaft im Rahmen von MEDA ein Team für technische Unterstützung bei den Wahlen finanziert (125.000 Euro) und zusätzliche Mittel (10.000.000 Euro) bereitgestellt, die der finanziellen Unterstützung dienen sollen, sobald der Wahlprozess begonnen hat.

- Im Jemen wurde mit Mitteln des MEDA-Programms ein Wahlunterstützungsprojekt für die Supreme Commission for Elections (oberste Wahlkommission) finanziert (474.000 Euro). Dieses Projekt zielte darauf ab, die jemenitische Wahlbehörde besser in die Lage zu versetzen, die Parlamentswahlen im April 2003 durchzuführen, wobei ein besonderes Schwergewicht auf der Schulung der Wähler lag. Das Projekt wurde vom UNDP geleitet.

- Die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte stellte die Finanzmittel (EG-Beitrag: 198.158 Euro) für eine Initiative der Zivilgesellschaft von **Jamaika** zur Verfügung, in deren Rahmen im Hinblick auf die Parlamentswahlen am 16. Oktober 2002 ein Beobachtungsprogramm aufgestellt und eine Wählerschulungskampagne durchgeführt wurde.

- Auch in Ecuador finanzierte die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (Beitrag der EG: 120.000 Euro) im Hinblick auf die allgemeinen Wahlen im Oktober 2002 ein Projekt, das von Nichtregierungsorganisationen des Landes durchgeführt wurde und die Schulung der Wähler und die Wahlbeobachtung vor Ort zum Gegenstand hatte.

- In Mosambik finanzierte die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EG-Beitrag: 720.000 Euro) ein Projekt, das darauf abzielt, bei den kommenden Wahlen eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen und die Bevölkerung für den Demokratisierungsprozess in Mosambik zu sensibilisieren und zu einer aktiven Teilnahme daran zu bewegen. Dieses Projekt wird im Vorfeld des wichtigen Wahlzyklus in Mosambik (Kommunalwahlen im Oktober 2003 und allgemeine Wahlen im Jahr 2004) durchgeführt.

- In Georgien wird die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte ebenfalls ein Projekt finanzieren (EG-Beitrag: 350.000 Euro), in dessen Rahmen im Vorfeld der Parlamentswahlen am 2. November 2003 ein Wählerschulungsprogramm unterstützt wird, das die örtlichen Nichtregierungsorganisationen durchführen.

Es wurden ferner einige horizontale Maßnahmen durchgeführt:

- Die EG unterstützte ein vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE durchgeführtes Programm mit der Bezeichnung "Legislation onLine", mit dem das Ziel verfolgt wird, die Gesetzgeber auf dem Balkan besser in die Lage zu versetzen, in zahlreichen Bereichen, unter anderem im Bereich der Wahlen, Gesetze zu erlassen, die den internationalen Standards entsprechen.

- Aufbauend auf den im Laufe einer vorhergehenden Initiative (Wahlbeobachtungsprojekt der EU) gesammelten Erfahrungen unterstützte die Europäische Kommission weiterhin die Schulung von Wahlbeobachtern durch das Europäische Netz für die Unterstützung von Wahlen und Demokratie (NEEDS). NEEDS ist ein Netz von europäischen Nichtregierungsorganisationen und Forschungszentren, die über spezielles Fachwissen auf dem Gebiet der Wahlen verfügen. Das NEEDS-Projekt (zu dem die EG einen Finanzbeitrag in Höhe von 1,6 Millionen Euro über einen Zeitraum von zwei Jahren leistet) zielt darauf ab, die Qualifikation von Beobachtern aus europäischen Ländern und Partnerländern zu verbessern. Im Rahmen des NEEDS-Programms wurden drei Weiterbildungskurse für europäische Langzeitbeobachter und zwei für Kernteam-Experten durchgeführt. Insgesamt wurden Weiterbildungsmaßnahmen für 33 Langzeitbeobachter und 45 Experten durchgeführt. Hierdurch lässt sich die Zahl der einsetzbaren ausgebildeten Beobachter und Experten vergrößern, die regelmäßig für Wahlbeobachtungsprojekte der EU angeworben werden. Ergänzend wurde im Juni 2003 gemeinsam mit dem BDIMR des OSZE das erste Forum für Beobachter vor Ort mit dem Schwergewicht auf dem Gebiet der OSZE abgehalten, an dem etwa 30 Nichtregierungsorganisationen aus Europa und anderen Regionen teilnahmen. Weitere Foren für Beobachter vor Ort sind in den kommenden zwölf Monaten in Afrika, Lateinamerika und Asien geplant. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass NEEDS an einer Zusammenstellung von bestehenden Wahlstandards und bewährten Praktiken arbeitet.

- Um die Auswahl von EU-Wahlbeobachtern zu straffen, hat die Europäische Kommission ein Internet-Register erstellt, das es ermöglicht, das Auswahlverfahren zu beschleunigen und transparenter, unparteiischer und homogener zu gestalten. Das Register besteht offiziell seit dem 18. Juni 2003 und ist auf der EuropeAid-Website zu finden. Bewerber um einen Beobachterposten können ihren Lebenslauf auf diese Website stellen und erhalten einen individuellen Zugangscode, der es ihnen ermöglicht, ihre Dateien zu prüfen und zu aktualisieren. Die Mitgliedstaaten haben jeweils nur auf die Daten von eigenen Staatsangehörigen Zugriff und können diese für Posten als Kurzzeit- oder Langzeitbeobachter vorschlagen. Die Kommission führt nach den vorher festgelegten Auswahlkriterien die Endauswahl durch. Auch Bewerbungen für einen Posten als Kernteam-Experte können über das Verzeichnis erfolgen. Einstellungen für diese Posten werden weiterhin direkt von der Kommission vorgenommen.

Wahlbeobachtung
Die Wahlbeobachtung kann folgende Formen annehmen:
- Entsendung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen
- Unterstützung für Wahlbeobachtungsmissionen anderer regionaler Organisationen

Alle Wahlbeobachtungstätigkeiten werden im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte finanziert.

a) EU-Wahlbeobachtungsmissionen
Zwischen Juli 2002 und Juni 2003 hat die Europäische Union sieben EU-Wahlbeobachtungsmissionen entsandt. Das Mandat einer dieser Missionen, nämlich der in Kambodscha, endet im Juli 2003 (die Wahlen sind für den 27. Juli geplant). Zusätzlich hat die Kommission Mittel dafür vorgesehen, zwei zusätzliche Wahlbeobachtungsmissionen in die Palästinensischen Gebiete im Westjordanland und im Gazastreifen beziehungsweise nach Nepal zu entsenden, sobald dort die Voraussetzungen für das Abhalten von Wahlen gegeben sind. Während des Berichtszeitraums wurden folgende Wahlbeobachtungsmissionen abgeschlossen:

- **In Ecuador** hat die Europäische Union auf Einladung des obersten Wahlgerichts die Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen, die am 20. Oktober 2002 durchgeführt wurden, beobachtet. In den vergangenen Jahren waren die demokratischen Institutionen Ecuadors erschüttert worden, da zwei aufeinander folgend gewählte Präsidenten, denen man Unfähigkeit und Korruption vorwarf, zum Rücktritt gezwungen worden waren. Die EU-Wahlbeobachtungsmission nahm am 9. September ihre Tätigkeit auf und beendete sie am 7. Dezember 2002, nachdem sie auch den zweiten Wahlgang der Präsidentschaftswahlen, der am 24. November 2002 durchgeführt wurde, beobachtet hatte. Die Wahlbeobachtungsmission unter der Leitung von Frau Emma Bonino, MdEP, bestand aus sechs Kernteam-Experten und 16 Langzeitbeobachtern. An den Wahltagen selbst wurden zusätzlich noch 40 Kurzzeitbeobachter und eine Abordnung des Europäischen Parlaments eingesetzt. Die Gesamtkosten dieser Wahlbeobachtungsmission beliefen sich auf 1.215.000 Euro. Die EU-Wahlbeobachtungsmission kam zu dem Schluss, dass die Wahlen in Ecuador trotz verschiedener insbesondere im ersten Wahlgang am 20. Oktober festgestellter Unregelmäßigkeiten als akzeptabel, was die Wahlverfahren betrifft, betrachtet werden können und einen weiteren Schritt in Richtung auf die Konsolidierung der Demokratie bedeuten.

- Die Europäische Union entsandte eine EU-Wahlbeobachtungsmission nach Pakistan, um der von Präsident Musharraf gegenüber dem für Außenbeziehungen zuständigen Mitglied der Kommission, Herrn Chris Patten, geäußerten mündlichen Einladung zur Beobachtung der allgemeinen Wahlen am 10. Oktober Folge zu leisten. Es bestand die Hoffnung, dass diese Wahlen nach dem Militärputsch von 1999 zur Wiederherstellung der demokratischen Glaubwürdigkeit Pakistans beitragen würden. Am Wahltag waren insgesamt 88 Mitglieder der Beobachtungsmission eingesetzt, um die Stimmabgabe und das Auszählen der Stimmen zu überwachen. Die Gesamtkosten dieser EU-Wahlbeobachtungsmission betrugen auf 1.880.000 Euro. Die Wahlbeobachtungsmission stellte abschließend fest, dass bei dem Wahlprozess einige ernste Mängel zu verzeichnen waren. Sie stellte ferner fest, dass die Rückkehr zur Demokratie in Pakistan gleich bedeutend ist mit dem Übergang der Macht von einer militärischen auf eine zivile Verwaltung und dass die Kompetenzen, die laut der Verfassungsordnung dem Präsidenten und dem National Security Council (Nationalen Sicherheitsrat) vorbehalten sind, ernste Zweifel daran aufkommen lassen, ob ein solcher Übergang erfolgen wird. Die EU-Wahlbeobachtungsmission gab der Hoffnung Ausdruck, dass alle Parteien zusammenarbeiten werden, um zu erreichen, dass eine verantwortungsvolle Staatsführung und eine funktionierende Demokratie in Pakistan Wirklichkeit werden.

- Die Europäische Union setzte nach einer Einladung seitens der madagassischen Regierung am 6. November für die Parlamentswahlen am 15. Dezember 2002 eine Wahlbeobachtungsmission in Madagaskar ein. Für die Wiederherstellung eines uneingeschränkten demokratischen System auf der Insel kam diesen Wahlen eine besondere Bedeutung zu, da die Präsidentschaftswahlen, die zwölf Monate zuvor stattgefunden hatten, angefochten worden waren und der ehemalige Präsident Ratsirak das Land verlassen hatte, nachdem er auf Protestkundgebungen der Planung und Durchführung von Wahlbetrug beschuldigt worden war. Die Wahlbeobachtungsmission wurde von Frau Tana de Zuleta (Mitglied des italienischen Senats) geleitet und umfasste 14 Langzeit- und 46 Kurzzeitbeobachter. Am Wahltag war außerdem eine von John Corrie geführte Delegation des Europäischen Parlaments anwesend. Die Gesamtkosten dieser Mission betrugen 974.000 Euro. Die Wahlbeobachtungsmission stellte abschließend fest, dass die Wahlen im Gegensatz zu den im vergangenen Jahr aufgetretenen Schwierigkeiten in einem ruhigen Umfeld stattfanden. Trotz einiger vereinzelter Fälle von Einschüchterung, trotz Problemen mit den Wahllisten und des Boykotts von Teilen der Opposition beurteilte die Wahlbeobachtungsmission den Wahlverlauf positiv.

- Im Hinblick auf die Präsidentschaftswahlen der Parlamentswahlen und der Wahlen der Stadt- und Gemeindevertreter am 27. Dezember 2002 in Kenia entsandte die Europäische Union eine Wahlbeobachtungsmission. Diese wurde von Herrn Anders Wijkman, MdEP, geleitet und auf die vom kenianischen Außenminister Marsden Madoka am 7. Oktober 2002 ausgesprochene Einladung hin entsandt. Diese Wahlbeobachtungsmission war der konkrete Ausdruck der Bemühungen der Europäischen Union, die Festigung der Demokratie in Kenia zu unterstützen. Die Kosten für diese Mission beliefen sich auf 1,8 Millionen Euro; es wurde ein Kernteam von neun Experten entsandt, die am 26. November in Nairobi eintrafen, des Weiteren wurden 20 Langzeitbeobachter im ganzen Land eingesetzt, die den Wahlkampf und die Wahlvorbereitungen durch die Verwaltung beobachteten. Am 22. Dezember wurde das Team der Wahlbeobachtungsmission noch um ein Kontingent von Kurzzeitbeobachtern verstärkt. Am Wahltag selbst waren im Rahmen der EU-Wahlbeobachtungsmission über 160 Beobachter in ganz Kenia tätig, um den gesamten Wahlverlauf und insbesondere die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen zu beobachten. Unter diesen Beobachtern befand sich eine dreiköpfige Delegation des Europäischen Parlaments unter der Leitung von Frau Emma Baroness Nicholson. Eine Delegation von fünf Mitgliedern der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, die gemeinsam von Fode Sylla, MdEP, und Betatrice Kiraso, Mitglied des ugandischen Parlaments, geleitet wurde, war ebenfalls mit Beobachterfunktion anwesend. Die Wahlbeobachtungsmission stellte fest, dass die Wahlen einen bedeutenden Schritt nach vorn im Prozess der Entwicklung der Demokratie in Kenia darstellen. Die Bevölkerung Kenias konnte im Allgemeinen frei für die Kandidaten ihrer Wahl stimmen. Die politischen Parteien konnten ihren Wahlkampf aktiv führen, und dies in einem wesentlich friedlicheren und günstigeren Klima als bei den letzen Wahlen. Die Wahlbeobachtungsmission stellte abschließend fest, dass ungeachtet einiger gewalttätiger Zwischenfälle und organisatorischer Mängel die allgemeine Durchführung der Wahlen als Beispiel für andere Länder der Region herangezogen werden kann.

- Im Februar 2003 wurde die Europäische Union von der nigerianischen Regierung um Wahlbeobachtung bei der Durchführung der Parlamentswahlen (12. April), der Präsidentschafts- und Gouverneurswahlen (19. April) und der Wahlen zu den Provinzregierungen (3. Mai) ersucht. Nach dem Aufbau einer Zivilregierung im Jahre 1999 waren diese Wahlen ein wichtiger Test für die Lage der Demokratie in Afrikas bevölkerungsreichstem Staat. Die Wahlbeobachtungsmission, die unter der Leitung von Herrn Max Van den Berg, MdEP, stand, nahm ihre Arbeit am 11. März auf und beendete sie am 20. Mai. Die Gesamtkosten betrugen 2.715.000 Euro. Die Mission verfügte über elf Kernteam-Mitglieder, 38 Langzeitbeobachter und 62 Kurzzeitbeobachter, von denen 51 aus Europa kamen und elf aus den Reihen der Mitarbeiter der Botschaften der EU-Mitgliedstaaten in Nigeria verpflichtet wurden. Das Europäische Parlament war bei den Präsidentschafts- und Gouverneurswahlen am 19. April mit einer Delegation, bestehend aus einem Mitglied und einem Mitarbeiter des Europäischen Parlaments, vertreten. Insgesamt waren an den drei Wahltagen an der Mission zwischen 108 und 118 Personen beteiligt. Die Wahlbeobachtungsmission gab nach jedem Wahlgang eine erste Erklärung ab. In ihrem Schlussbericht stellte die Mission fest, dass die Wahlen insgesamt friedlicher als erwartet verlief, dass aber in einer Reihe von Bundesstaaten die Wahlen nicht gemäß den nigerianischen Gesetzen und internationalen Standards durchgeführt wurden. Darüber hinaus war das Wahlverfahren durch landesweit auftretende Fehler und Mängel der immer wieder gleichen Art gekennzeichnet, insbesondere was die Wählerlisten, die Verteilung der Stimmzettel und die Vorkehrungen gegen Mehrfachstimmabgabe betraf. Bei verschiedenen politischen Parteien - im Wesentlichen bei den etablierten Parteien - wurde festgestellt, dass sie an Unregelmäßigkeiten beteiligt waren. Die Wahlkommission konnte dem nichts entgegensetzen, was auf unzureichende technische und logistische Vorbereitung und auf eine unzureichende Anwendung der eigenen Verfahren zurückzuführen war. Das Zusammenwirken dieser Umstände hat der Transparenz und der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens ernstlich geschadet.

- Die Europäische Union entsandte am 30. April 2003 eine Wahlbeobachtungsmission nach Ruanda, deren Aufgabe es war, die Vorbereitung eines Referendums und seine Durchführung am 26. Mai 2003 zu überwachen; mit diesem Referendum sollte eine neue Verfassung angenommen werden, durch die das Übergangs-Grundgesetz, das seit 1994 in Kraft war, abgelöst werden sollte. Das Referendum war ein wichtiger Schritt zur Beendigung der seit dem Völkermord von 1994 andauernden Übergangsphase und zur Schaffung von demokratischen Institutionen in Ruanda. Die Entsendung der Wahlbeobachtungsmission unter der Leitung von Frau Colette Flesch, MdEP, erfolgte auf Einladung der ruandischen staatlichen Wahlkommission. Die Wahlbeobachtungsmission bestand aus einem in Kigali stationierten Kernteam von fünf Wahlexperten und aus zwölf Langzeitbeobachtern, die im ganzen Land eingesetzt waren; die Gesamtkosten der Mission beliefen sich auf 379.684 Euro. Die Wahlbeobachtungsmission stellte fest, dass das Referendum unter guten und friedlichen Bedingungen durchgeführt wurde und dass das Ergebnis durch die festgestellten Mängel nicht in Frage gestellt werden kann. Sie äußerte ihre Besorgnis über die Empfehlung der Regierung, eine politische Partei auszuschließen, sowie über die Angriffe, die im Vorfeld des Referendums gegen einige der Nichtregierungsorganisationen gerichtet waren. Die Wahlbeobachtungsmission stellte abschließend fest, dass die neue Verfassung zwar ein erster Schritt in Richtung Demokratie ist, dass es aber unerlässlich ist, im Hinblick auf die innerhalb von sechs Monaten geplanten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen Gesetzesvorschriften zu erlassen und ordnungsgemäß umzusetzen, die den internationalen Standards entsprechen.

Während des Berichtszeitraums hat die Europäische Kommission auch neun Erkundungsmissionen im Zusammenhang mit Wahlen durchgeführt, die sie in die Palästinensischen Gebiete des Westjordanlands und des Gazastreifens, nach Nepal, Kenia, Madagaskar, Nigeria, Kambodscha, Ruanda, Guatemala und Mosambik führten. Diese Missionen wurden von Wahlexperten der Mitgliedstaaten begleitet; Aufgabe der Missionen war es, vorab eine Analyse durchzuführen, um festzustellen, ob die Entsendung einer EU-Wahlbeobachtungsmission anzuraten, sachdienlich und durchführbar ist. [1]

b) Unterstützung für Wahlbeobachtungsmissionen anderer internationaler Organisationen

Während des Berichtszeitraums unterstützte die Europäische Kommission auch die Entsendung der Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDMIR) der OSZE in die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien im Rahmen der Parlamentswahlen vom 15. September. Die Wahlen erfolgten im Rahmen des Übereinkommens, das die Europäische Union im Anschluss an den Konflikt in den Jahren 2000/2001 zwischen bewaffneten Gruppierungen von Menschen albanischer Volkszugehörigkeit und den mazedonischen Sicherheitskräften vermittelt hatte. Normalerweise ist die Europäische Union in der OSZE-Region nicht im Rahmen von Wahlbeobachtungsmissionen tätig, da in diesem speziellen Umfeld die Federführung bei dem BDIMR der OSZE liegt. In Anbetracht der herausragenden Rolle, die die Europäische Union bei der Lösung des Konflikts in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gespielt hat, sowie der Bedeutung, die die Parlamentswahlen für die Stabilität der Region haben, entschied die EG jedoch, ergänzend zu den von den Mitgliedstaaten entsandten Beobachtern, ausnahmsweise die finanziellen Mittel für die Entsendung von 100 Kurzzeitbeobachtern und eines Kernteam-Mitglieds bereit zu stellen. Die Gesamtkosten des EU-Beitrags beliefen sich auf 500.000 Euro.

4.3.8. Recht auf Entwicklung

Die Europäische Union ist dem Recht auf Entwicklung verpflichtet und wird sich weiterhin für seine Verwirklichung einsetzen, was durch die umfangreichen Initiativen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verdeutlicht wird. Die Union hebt hervor, dass den Staaten die Hauptverantwortung dafür zufällt, auf nationaler und internationaler Ebene die Bedingungen zu schaffen, die der Verwirklichung dieses Rechtes förderlich sind. Das Recht auf Entwicklung ist untrennbar sowohl mit den bürgerlichen und politischen Rechten als auch mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten verknüpft. Die Verweigerung irgendeines Menschenrechts bedeutet daher eine Gefährdung des Fortschritts auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung.

Die EU ist einer der wichtigsten Akteure und der weltweit größte Geber für den Entwicklungsprozess, mit dem die Entwicklungsziele des Millenniums erreicht werden sollen, und zwar insbesondere eine Halbierung des Anteils der Weltbevölkerung, der in extremer Armut lebt, bis 2015. Dies ist ein Zeichen der Solidarität der Union und ihrer Verpflichtung, die Armut im Rahmen einer Partnerschaft auszurotten, in der die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Regierungsführung geachtet werden.

Die EU hat sich aktiv an dem Prozess, der auf einen Konsens über das Recht auf Entwicklung abzielt, beteiligt. Trotz der Bemühungen der EU und anderer Parteien, zu einer Einigung im Konsensverfahren zu gelangen, konnte die Resolution über das Recht auf Entwicklung auf der 57. Tagung der Generalversammlung leider nicht einvernehmlich verabschiedet werden. Die Vereinigten Staaten forderten eine Abstimmung und die EU enthielt sich insgesamt der Stimme. Die EU hat sich nachhaltig in der offenen Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, die im Februar 2003 zu einer zweiwöchigen Sitzung zusammentrat, eingesetzt und aktiv an deren Beratungen teilgenommen. Die EU bedauert, dass in dieser Sitzung kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

---

[1] Weitere Informationen bezüglich der EU-Wahlbeobachtungsmissionen finden Sie unter:
http://europa.eu.int/comm/external=relations/human=rights/eu=election=ass=observ
http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/eidhr/elections=en.htm

Die EU begrüßt, dass in der diesjährigen Resolution der Menschenrechtskommission die vereinbarten Schlussfolgerungen der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung erneut bestätigt wurden, bezüglich deren die EU der Auffassung ist, dass sie eine der Hauptsäulen der weiteren Arbeit der Arbeitsgruppe bilden sollten. Die EU ist davon überzeugt, dass durch die vereinbarten Schlussfolgerungen der Weg für die konkrete Umsetzung des Rechts auf Entwicklung geebnet werden müsste.

Die EU bezweifelt ernstlich, ob die Option, ein rechtsverbindliches Instrument zu schaffen, eine angemessene oder praktikable weitere Vorgehensweise darstellt. Die Unterkommission wurde darum ersucht, eine Reihe von Optionen und deren Durchführbarkeit dahin gehend zu prüfen, ob sie der Umsetzung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind. Damit diese Angelegenheit ernsthaft geprüft werden kann, ist es zwingend erforderlich, sich eine detaillierte Übersicht über alle bestehenden Entwicklungsprogramme und Tätigkeiten in diesem Bereich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verschaffen. Die Arbeit der Unterkommission sollte auf den einvernehmlich vereinbarten vorhandenen Dokumenten zu dem Thema aufbauen und nicht darin bestehen, diese zu kopieren, zu ersetzen oder neu auszuhandeln.

Die EU begrüßt die ständigen Bemühungen des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die Menschenrechte in den Entwicklungsprozess einzubeziehen, indem ein sowohl konzeptueller als auch operationeller Rahmen zur Überbrückung der Kluft zwischen Menschenrechts- und Entwicklungsfragen in der Entwicklungsgruppe der Vereinten Nationen geschaffen wird. Die EU würdigt insbesondere die Arbeit, die das Amt im Zusammenhang mit dem Reformprozess im Generalsekretariat leistet, damit die menschenrechtsbezogenen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf der Ebene der einzelnen Länder mehr Gewicht erhalten. Die EU begrüßt ferner, dass sich der Dialog zwischen dem Hohen Kommissar für Menschenrechte und der Weltbank in Fragen der Menschenrechte und der Strategien zur Minderung der Armut auf Länderebene und im Rahmen des umfassenden Entwicklungskonzepts vertieft.

4.3.9. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Nichtdiskriminierung und Achtung der Vielfalt

In Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union ist die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierungen ausdrücklich erwähnt (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.1.2). Der hohe Stellenwert dieser Frage innerhalb der EU wird mit gleichem Nachdruck auf externer Ebene zum Ausdruck gebracht. Tatsächlich hat die EU die Bekämpfung von Rassismus in ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich des Erweiterungs- und des Entwicklungshilfeprozesses einbezogen. Die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierungen wird daher regelmäßig im Rahmen des politischen Dialogs mit Drittländern zur Sprache gebracht.

Die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierungen gegenüber ethnischen Minderheiten und autochthonen Bevölkerungsgruppen ist ferner eine der Prioritäten der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte. Im Jahr 2002 wurden etwa 21 Millionen Euro für Projekte in der ganzen Welt bereitgestellt. Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang auch der Frage der Kastendiskriminierung gewidmet, die auf der Weltkonferenz gegen Rassismus einen zentralen Platz einnahm, jedoch nicht in den Schlussdokumenten behandelt wurde. Im April 2002 rief die Kommission die NROs dazu auf, Vorschläge zu all diesen Fragen einzureichen.

Auf internationaler Ebene: Vereinte Nationen

Der Rechtsrahmen ist für die Bekämpfung von Rassismus von entscheidender Bedeutung. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ist in dieser Hinsicht das wichtigste internationale Instrument. Die EU tritt daher für die allseitige Ratifikation dieses Instruments bis zum Jahr 2005 ein und spricht diesbezüglich regelmäßig Appelle aus, wenn sie sich vor internationalen Menschenrechtsgremien äußert. Die EU unterstützt ferner den Expertenausschuss, der die Durchführung des Übereinkommens durch die Staaten, die es ratifiziert haben, überwachen soll. Alle Mitgliedstaaten der EU haben sich auf der 57. Tagung der Generalversammlung der belgisch-slowenischen Zweijahresresolution angeschlossen, in der die unterschiedlichen Aspekte des Übereinkommens behandelt werden und eine Bestandsaufnahme seiner Durchführung vorgelegt wird.

Die EU beteiligt sich auf den Jahrestagungen der Menschenrechtskommission (CHR) und der Generalversammlung aktiv an der Aushandlung von Resolutionen über Rassismus und Rassendiskriminierung und über Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban. Die EU hat immer auf einen Konsens über alle Fragen im Zusammenhang mit der Konferenz in Durban hingewirkt, sei es während oder nach der Konferenz. Die EU unterstützt die Folgemaßnahmen zur Konferenz von Durban, wie sie im Aktionsprogramm der Konferenz festgelegt und in den Resolutionen 56/266 und 57/195 der Generalversammlung bekräftigt wurden. Sie hat im Übrigen für diese Resolutionen gestimmt, mit denen ein allgemeiner Rahmen für die Folgemaßnahmen zur Konferenz abgesteckt wird.

In diesem Sinne ist die EU an die Verhandlungen über die Folgemaßnahmen zu Durban auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission herangegangen, in der der Konsens über diese Frage im vergangenen Jahr dadurch gebrochen wurde, dass parallele und nicht im Konsens abgestimmte Mechanismen für Folgemaßnahmen festgelegt wurden. Die EU hat bei diesen Verhandlungen große Zugeständnisse gemacht und konstruktive Vorschläge unterbreitet, mit denen darauf abgezielt wird, dass die Ausrichtung der Mechanismen für Folgemaßnahmen wieder mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban im Einklang steht. Leider sind wichtige Bestandteile der europäischen Vorschläge nicht berücksichtigt worden. Die EU konnte daher nicht für den Text stimmen. Die 59. Tagung stellt für sie aber dennoch einen Schritt in die richtige Richtung dar, da sie zu einer merklichen Annäherung zwischen den verschiedenen Parteien führte. Die EU wird dementsprechend mit ihren Partnern aus der internationalen Staatengemeinschaft weiter auf diesem Weg voranschreiten. Sie wird nichts unversucht lassen, damit die Folgemaßnahmen zu Durban wieder die Unterstützung der gesamten internationalen Staatengemeinschaft finden, denn der Konsens ist eine unerlässliche Vorbedingung für die effektive Einhaltung der in Durban eingegangenen Verpflichtungen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen kürzlich fünf herausragende Experten benannt hat, die für Folgemaßnahmen zur Weltkonferenz gegen Rassismus sorgen sollen. In dieser Hinsicht hat die jüngste Resolution der CHR es ermöglicht, den Auftrag der Experten wieder besser mit dem in Einklang zu bringen, was in Durban vereinbart worden war.

Die EU unterstützt ferner die Bemühungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Bereich der Rassismusbekämpfung und beobachtet mit Interesse die Arbeit der dort eingerichteten Anti-Diskriminierungseinheit.

Der EU ist schließlich bewusst, wie wichtig der Auftrag des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist. Sie fordert regelmäßig alle Staaten zur Zusammenarbeit mit ihm auf. Sie hat sich im Übrigen aktiv an der interaktiven Debatte beteiligt, die auf der letzten CHR-Tagung mit dem Sonderberichterstatter geführt wurde.

Auf regionaler Ebene
Viele regionale Organisationen sind aktiv geworden, um gegen den Rassismus zu kämpfen, und haben eigene Aktivitäten entwickelt. Sie haben ferner Synergieeffekte geschaffen, um ihren Aktionen Nachdruck zu verleihen; dies wird von der EU befürwortet.

Europarat
Die EU unterstützt die zentrale Rolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei der Durchführung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der dazugehörigen Protokolle spielt.

Das Ministerkomitee hat am 7. November 2002 das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Cyberkriminalität über die strafrechtliche Verfolgung rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen, die mittels Computernetzen begangen werden, angenommen. Das Protokoll ist am 28. Januar 2003 zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Mehrere Mitgliedstaaten der EU haben es bereits unterzeichnet. Es ist ein wichtiger Schritt hin zur Berücksichtigung der möglichen Nutzung dieses neuen Kommunikationsmittels zur Verbreitung rassistischer Botschaften.

Die Rolle der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ist ebenfalls hervorhebenswert. Die ECRI hat am 13. Dezember 2002 die allgemeine politische Empfehlung Nr. 7 zur nationalen Gesetzgebung hinsichtlich der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet. Die EU begrüßt es ferner, dass zusammen mit der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gemeinsame Aktivitäten organisiert werden.

OSZE
Mit ihrem Engagement zur Förderung der interethnischen Beziehungen, der Toleranz und der Bekämpfung von Diskriminierungen spielt die OSZE ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus. Dieses Engagement erfolgt in erster Linie im Rahmen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR).

Die Frage der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierungen ist entweder in allgemeine Projekte eingebettet oder wird im Rahmen spezifischer Projekte behandelt. Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt dieser Aktivitäten auf der Lage der Sinti und Roma und auf dem Antisemitismus. Am 10. und 11. April fand ein zusätzliches Treffen zur menschlichen Dimension der Lage der Sinti und Roma statt. Der Antisemitismus war Thema einer Konferenz der OSZE vom 19. und 20. Juni. Die EU hat an den beiden Veranstaltungen, an die sich eine OSZE-Konferenz über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung am 4. und 5. September anschließen wird, aktiv mitgewirkt.

Die EU unterstützt ferner in gut zwanzig Ländern Demokratisierungsprojekte, die spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und zur Achtung der Vielfalt beinhalten.

4.3.10. Rechte des Kindes

Auf der 57. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Herbst 2002 wurde zum ersten Mal über die schon traditionelle Resolution der EU und Gruppe Lateinamerika und Karibik (GRULAC) über die Rechte des Kindes abgestimmt. Die Vereinigten Staaten hatten diese Abstimmung aufgrund ihres Missfallens an den Bezugnahmen auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, den Internationalen Strafgerichtshof und den Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten veranlasst. Das Ergebnis der umfangreichen Verhandlungen und die große Zahl von Ländern, die den Text ebenfalls unterstützten, zeigten jedoch deutlich, dass unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Resolution beinahe Einvernehmen besteht. Dies wurde auch durch das Abstimmungsergebnis verdeutlicht: bei einer Gegenstimme wurden 164 Stimmen dafür abgegeben.

Die EU war verantwortlich für den Entwurf der gemeinsamen Initiative der EU und der GRULAC-Gruppe über die Rechte des Kindes auf der 59. Tagung der VN-Menschenrechtskommission. Der Text beruhte im Wesentlichen auf den vorhergehenden Resolutionen zu diesem Thema. Da über die Resolution über die Rechte des Kindes bei der letzten Generalversammlung abgestimmt worden war, konzentrierten sich die wichtigsten Befürworter darauf, den bezüglich dieser Resolution bereits bestehenden Konsens bei den Erörterungen in der Menschenrechtskommission zu bewahren. Ihre Bemühungen waren im Großen und Ganzen erfolgreich, da die Resolution insgesamt ohne Abstimmung angenommen wurde. Nachdem die Resolution angenommen worden war, erklärte die Delegation der Vereinigten Staaten, dass sie einigen Absätzen, bezüglich deren sie um Sonderabstimmung ersucht hatte, nicht zustimmen könnte; hierbei handelte es sich insbesondere um den Absatz, in dem festgelegt wird, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, sowie um den Absatz, in dem die Todesstrafe für jugendliche Straftäter behandelt wird. Die Forderung nach Streichung dieser Absätze wurde von keinem weiteren Mitgliedstaat der Kommission unterstützt.

In ihrer im April 2003 vor der VN-Menschenrechtskommission abgegebenen Erklärung über die Rechte des Kindes hat die EU verdeutlicht, dass sie dem Problem der Kinder in bewaffneten Konflikten große Bedeutung beimisst. In ihrer Erklärung hob die EU hervor, dass sie den Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Kinder in bewaffneten Konflikten unterstützt, und sie begrüßte die Initiativen des VN-Sicherheitsrates in dieser Angelegenheit, deren jüngste in der Annahme der Resolution Nr. 1460 des Sicherheitsrates vom 30. Januar 2003 bestand. In dieser Resolution werden unter anderem bei bewaffneten Konflikten die Konfliktparteien, die dem im Dezember 2002 veröffentlichten Bericht des Generalsekretärs (S/2002/1299) zufolge Kindersoldaten rekrutieren [1], dazu aufgerufen, mitzuteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um die Rekrutierung von Kindersoldaten zu unterbinden. Die EU rief ferner alle Staaten dringend dazu auf, das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zu unterzeichnen und zu ratifizieren, ebenso rief sie die Staaten dringend dazu auf, die Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in dem die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten in die Liste der Kriegsverbrechen eingeschlossen wird, zu beschleunigen.

[1] In der Liste in der Anlage zu dem Bericht sind 23 Konfliktparteien aufgeführt, bei denen es sich sowohl um Regierungen als auch um Rebellengruppen handelt, die in fünf Konflikte verwickelt sind, nämlich in Afghanistan, in Burundi, in der Demokratischen Republik Kongo, in Liberia und in Somalia.

Als Teil der Maßnahmen zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) zu Menschenrechten und Demokratisierung hat der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) im Dezember 2002 die COHOM-Gruppe aufgefordert zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, z.B. zu dem Problemkreis Kinder in bewaffneten Konflikten eine begrenzte Strategie oder Leitlinien zu erarbeiten. Später haben Human Rights Watch, UNICEF Brüssel und das UNICEF Innocenti Research Centre vorgeschlagen, ein "Brainstorming"-Treffen von Fachleuten für die Rechte des Kindes einzuberufen, um die Erörterungen zur Entwicklung einer Politik der EU zu unterstützen. Dieses Treffen fand am 14. März 2003 in Florenz (Italien) unter der Teilnahme von mehreren Vertretern der EU, des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Kinder in bewaffneten Konflikten sowie von Vertretern der VN-Menschenrechtskommission, des IKRK, von World Vision (britische Sektion), von Save the Children und der Internationalen Föderation von Terre des Hommes statt. In den Empfehlungen wurde auf die Bedeutung einer Strategie zur Behandlung von im Vorfeld von Konflikten sowie im Anschluss an Konflikte auftretenden Problemen hingewiesen, ebenso wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Problemkreis Kinder in bewaffneten Konflikten in den Beschlussfassungen der EU durchgängig zu berücksichtigen, und schließlich wurden Vorschläge für Umsetzungsinstrumente vorgelegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Amt der Europäischen Gemeinschaft für humanitäre Hilfe (ECHO) die Rechte des Kindes zu einer der drei Prioritäten seiner Strategie für das Jahr 2003 erklärt hat. Des Weiteren haben die Rechte des Kindes durchgängig Eingang in Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen seitens der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (Einzelheiten dazu siehe in Kapitel 4.1) gefunden, indem nunmehr in allen Angeboten die Rechte die Kindes berücksichtigen werden müssen.

4.3.11. Menschenrechte der Frau

Seit der Konferenz von Wien im Jahre 1993, auf der festgestellt wurde, dass der uneingeschränkte Genuss der Menschenrechte von Frauen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte ist, sind bereits zahlreiche Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des uneingeschränkten Genusses der Menschenrechte von Frauen ergriffen worden. Besonderer Wert wurde dabei sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene auf die Erstellung, Umsetzung und Überwachung von Standards gelegt.

Im Jahre 1979 wurde das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) angenommen, das einen Meilenstein im Hinblick auf die Menschenrechte von Frauen darstellt und Mitte 2003 von beinahe allen Mitgliedstaaten ratifiziert war.

Durch das bis Mitte des Jahres 2003 von 51 Staaten ratifizierte Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau werden die in dem Übereinkommen vorgesehenen Überwachungsmechanismen geändert, indem analog zu anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten ein Verfahren für Individualbeschwerden und ein Untersuchungsverfahren eingeführt werden.

Trotz dieser ermutigenden Anzeichen für einen immer größer werdenden weltweiten Konsens im Hinblick auf die Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau stellt die EU mit Besorgnis fest, dass auch die Zahl der Vorbehalte gegen diese Instrumente immer größer wird. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich dazu verpflichtet, ihre eigenen Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme fortlaufend zu überprüfen. Die EU fordert alle anderen Staaten auf, das Gleiche zu tun, da sie der festen Überzeugung ist, dass die international geltenden Menschenrechtsstandards nicht in Abhängigkeit von dem Umfeld, in dem sie angewendet werden, abgewandelt, zurückgewiesen oder geändert werden dürfen.

Im Zusammenhang mit dem uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte für Frauen besteht indessen verstärkt die Neigung, Menschenrechtsverstöße durch Sitten und Gebräuche oder Traditionen rechtfertigen zu wollen, da Frauen oft strukturbedingt diskriminiert werden. Die beiden eindrucksvollsten Beispiele hierfür sind wohl die Genitalverstümmelung bei Frauen und im Namen der Ehre begangene Verbrechen. Um dem entgegenzutreten, werden die einschlägigen periodischen VN-Foren dazu genutzt, die durch das Übereinkommen und andere internationale Rechtsinstrumente garantierten Rechte zu bekräftigen und an die entsprechenden Akteure zu appellieren, die Diskriminierung von Frauen und alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und für eine uneingeschränkte und gleiche Beteiligung von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft zu sorgen.

In der Aktionsplattform von Beijing (1995) sowie den Dokumenten, die auf der 23. Sondertagung der VN-Generalversammlung zum Thema "Frauen 2000: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" im Juni 2000 angenommen wurden, sind konkrete Ziele und Verpflichtungen formuliert, nach denen die Staaten die Verwirklichung dieser Rechte konsolidieren und garantieren.

57. Generalversammlung

Der Dritte Ausschuss der VN-Generalversammlung hat auf seiner 57.Tagung unter den Tagesordnungspunkten 102, 103 und 104 neun Resolutionen über Frauenrechte und Frauenfragen behandelt; sieben davon wurden im Konsens angenommen [1]. Zwei dieser Resolutionen wurden von EU-Mitgliedstaaten eingebracht: die Resolution "Für die Unterbindung von Verbrechen gegen Frauen wegen 'verletzter Ehre' eintreten", die von den Niederlanden initiiert und von 88 weiteren Staaten mitgetragen wurde, sollte die Resolution zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von Schweden initiiert und von 119 Staaten mitgetragen wurde. Diese wie auch eine andere Resolution unter Tagesordnungspunkt 102 und eine unter Tagesordnungspunkt 104 wurden von allen Mitgliedstaaten der EU unterstützt.

Auf verschiedenen Gebieten sind wichtige Fortschritte zu verzeichnen. In der Resolution unter dem Tagesordnungspunkt 103 ("Umsetzung des Ergebnisses der 4.Weltfrauenkonferenz und der 23.Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'") wurde im Zusammenhang mit dem durch die Resolution 1325 des Sicherheitsrates begonnenen Prozess erneut die wichtige Rolle der Frauen bei bewaffneten Konflikten und bei der Konfliktverhütung anerkannt und in diesem Zusammenhang auf die öffentliche Aussprache mit dem Titel "Friedenssicherung und die Rolle der Geschlechter", die am 25. Juli 2002 im Sicherheitsrat geführt wurde, hingewiesen. Das Konzept des Gender mainstreaming konnte in verschiedenen Resolutionen stärker hervorgehoben werden. Die Resolution "Für die Unterbindung von Verbrechen gegen Frauen wegen 'verletzter Ehre' eintreten" wurde schließlich, wenn auch nach einer Reihe eingehender Beratungen mit einigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, ohne Abstimmung angenommen; dies kann als ein konstruktiver Schritt nach vorn auf einem Gebiet gewertet werden, das ein besonderes Anliegen der EU ist. Im Verlauf der phasenweise schwierigen Diskussionen über die Resolutionen zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unter Tagesordnungspunkt 102 und zum Thema "Mädchen" unter Tagesordnungspunkt 105 wurde erneut deutlich, dass die Europäische Union aktiv dazu beitragen muss, auf dem Gebiet der Menschenrechte für Frauen das bereits Erreichte zu bewahren und für Fortschritte bei allen Aspekten der Tätigkeit und Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen zu sorgen, dass sie aber auch das Potenzial dazu hat.

---

[1] Siehe www.un.org: Resolutionen gemäß Tagesordnungspunkt 102 (Frauenförderung), Tagesordnungspunkt 103 (Umsetzung des Ergebnisses der 4. Weltfrauenkonferenz und der 23. Sondertagung der Generalversammlung zum Thema "Frauen 2000 - Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert") sowie Tagesordnungspunkt 105 (Förderung und Schutz der Rechte des Kindes).

47. Tagung der Frauenrechtskommission

Auf der 47. Tagung der Frauenrechtskommission im März 2003 konzentrierten sich die Erörterungen auf zwei Hauptthemen - Frauen und Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Gewalt gegen Frauen. Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Thema betonten die Delegierten die Notwendigkeit, schärfere Maßnahmen gegen häusliche Gewalt, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung zu treffen sowie Staatsbedienstete für den Schutz und die Förderung der Rechte der Frau auszubilden und entsprechende Regierungsstellen einzurichten.

Die EU ist tief enttäuscht darüber, dass es auf der 47. Tagung nicht gelang, den Entwurf vereinbarter Schlussfolgerungen über die Menschenrechte der Frau und die Unterbindung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen anzunehmen. Die Erörterungen konzentrierten sich auf die Frage, ob Religion, Sitten und Gebräuche oder Traditionen zur Rechtfertigung von Gewalt gegen Frauen herangezogen werden dürfen. Die EU musste mit tiefer Enttäuschung zur Kenntnis nehmen, dass der Besitzstand der Aktionsplattform von Beijing in diesem Punkt in Frage gestellt wurde.

Die auf der 47. Tagung der Frauenrechtskommission angenommenen Texte enthielten die vereinbarten Schlussfolgerungen über den Zugang von Frauen zu den Medien und zu Informations- und Kommunikationstechnologien, dessen Bedeutung bei der Vorbereitung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft berücksichtigt werden sollte, sowie Resolutionen über die Lage von Frauen und Mädchen in Afghanistan (von der EU mitgetragen) bzw. in Palästina, über Frauen und Mädchen, die an HIV/ AIDS erkrankt sind, sowie über die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellungsfrage in allen Politikbereichen und in allen Programmen der Gremien der Vereinten Nationen.

Die Frauenrechtskommission nahm ferner den Entwurf einer Resolution über Mitteilungen betreffend die Rechtsstellung der Frau an. Die Frauenrechtskommission wird auf ihrer 48. Tagung die künftige Arbeit der Arbeitsgruppe über Mitteilungen betreffend die Rechtsstellung der Frau weiter erörtern. Zur Unterstützung dieses Prozesses zur Verbesserung der Wirksamkeit der bestehenden Überwachungsmechanismen wird das Generalsekretariat einen Bericht vorlegen, der Angaben zu den bei den Vereinten Nationen bestehenden Verfahren für Mitteilungen betreffend Frauenfragen enthält.

Die EU nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass durch die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen an den Tagungen der Frauenrechtskommission die Erörterungen in diesem Gremium immer mehr durch zusätzliche Fachkenntnis in Bezug auf Entwicklungen vor Ort bereichert werden. Auf EU-Ebene war die europäische Frauenlobby auf der 47. Tagung gut vertreten und hat sehr aktiv daran teilgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen den Nichtregierungsorganisationen, dem Vorsitz der EU, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission war sehr erfolgreich und konstruktiv. In einer steigenden Zahl von Mitgliedstaaten sind Vertreter von Nichtregierungsorganisationen Vollmitglieder der Regierungsdelegationen.

59. Tagung der Menschenrechtskommission

Auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR), die vom 17. März bis 25. April 2003 in Genf stattfand, wurden unter Tagesordnungspunkt 12 ("Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen und der Gleichstellungsfrage") zwei Resolutionen zu Frauenrechten mit folgender Themenstellung behandelt:

- "Durchgängige Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen in das gesamte System der Vereinten Nationen", eingebracht von Chile und unterstützt von allen Mitgliedstaaten der EU;
- "Beseitigung der Gewalt gegen Frauen", eingebracht von Kanada und unterstützt von allen Mitgliedstaaten der EU.

Zusätzlich wurde auf der 59. Tagung der CHR unter dem Tagesordnungspunkt "Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" eine Resolution angenommen, in der es um die Auswirkungen des sozialen und wirtschaftlichen Umfelds auf Frauen geht. Von Mexiko wurde eine Resolution zum Thema "Gleichstellung von Frauen in Bezug auf Landbesitz, Zugang zu Land und Verfügung über Land und gleiches Recht auf eigenen Besitz und angemessenes Wohnen" eingebracht, die von allen Mitgliedstaaten der EU mitgetragen wurde.

Bei diesen Resolutionen, die alle im Konsens angenommen wurden, zeigten sich vor allem bei der kanadischen Resolution über Gewalt gegen Frauen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der CHR bezüglich des Geltungsbereichs der Menschenrechte von Frauen. Zwar konnte Einvernehmen über die Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen erzielt werden, in Fragen der sexuellen Ausrichtung, des Rechts der Frau auf Kontrolle ihrer Sexualität und Fruchtbarkeit und des Rechts der Frau auf körperliche Unversehrtheit jedoch gingen die Meinungen sehr stark auseinander.

Unter Tagesordnungspunkt 12 hielt der Vorsitz der Europäischen Union im Namen der EU, der beitretenden Länder und einer Reihe assoziierter Länder eine Rede, in der die Punkte hervorgehoben wurden, denen die EU besondere Bedeutung beimisst: es sind dies die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, die Arbeit des Sonderberichterstatters über Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und das Unvermögen der Frauenrechtskommission, auf ihrer 47. Tagung einen Konsens über den Entwurf vereinbarter Schlussfolgrungen über die Menschenrechte der Frauen und die Unterbindung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu erzielen.

12. Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
Schwerpunkt der Erörterungen auf der 12. Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (CICP) war das Problem des Menschenhandels. Es wurde Einvernehmen über eine Resolution zum Thema "Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und beim Schutz von Opfern des Menschenhandels" erzielt; diese Resolution wurde von mehreren Mitgliedstaaten der EU eingebracht. Im Verlauf der Erörterungen wurde deutlich, dass die Mitgliedstaaten der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unterschiedliche Auffassungen über den verbindlichen Charakter von Maßnahmen zum Opferschutz haben.

In einer Rede des Vorsitzes wurden die Punkte erläutert, denen die EU im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels die größte Bedeutung beimisst: Dies sind die Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Menschenhandel, die Notwendigkeit, alle Akteure der Zivilgesellschaft in die Bekämpfung des Menschenhandels einzubeziehen, der Schutz und die Unterstützung der Opfer und die Bekämpfung der tieferen Ursachen dafür, dass Frauen und Kinder Opfer des Menschenhandels werden und dass eine entsprechende Nachfrage besteht.

4.3.12. Menschen mit Behinderungen

Nach VN-Schätzungen leiden über eine halbe Million Menschen in der Welt unter geistigen, körperlichen oder sensorischen Behinderungen. Die EU begrüßt die auf internationaler Ebene unternommenen Schritte zur Förderung von Menschen mit Behinderungen. Obgleich bedeutende Fortschritte erzielt wurden, ist ein gleichberechtigter Genuss der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen immer noch nicht möglich. Die EU unterstützt daher Appelle zu einem internationalen Übereinkommen, das für Menschen mit Behinderungen den uneingeschränkten Genuss der Menschenrechte gewährleisten soll.

Der Ad-hoc-Ausschuss der Vereinten Nationen, der eingesetzt wurde, um Vorschläge für ein internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu prüfen, hat vom 16. - 27. Juni in New York seine zweite Tagung abgehalten und hat dabei die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die einen Textentwurf ausarbeiten und vorlegen soll, der als Verhandlungsgrundlage für die dritte Tagung des Ad-hoc-Ausschusses dienen kann.

Die Europäische Union hat 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt, um auf die Rechte der Menschen mit Behinderungen und ihren Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung und auf einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte aufmerksam zu machen. Die Europäische Kommission hat 12 Millionen Euro zur Unterstützung dieses Jahres bereitgestellt, das am 26. Januar 2003 in Athen unter dem griechischen Vorsitz förmlich eröffnet wurde.[1]

Das auf den Rechten der Behinderten basierende Konzept steht im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der Politik der EU nach Artikel 13 des EG-Vertrags zur Bekämpfung von Diskriminierungen und mit den von den Mitgliedstaaten für das Europäische Jahr der Behinderten für 2003 vereinbarten Kernzielen.

---

1 Weitere Einzelheiten finden sich unter folgender Adresse: http: //www.eypd2003.org.

4.3.13. Angehörige von Minderheiten

Die EU setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte aller Menschen - auch der Angehörigen von Minderheiten - gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in vollem Umfang geachtet werden. In der EU-Grundrechtecharta wird zum Schutz der kulturellen, der religiösen und der sprachlichen Vielfalt aufgerufen, während im Vertrag über die Europäische Union dem Grundsatz des uneingeschränkten Genusses der Rechte und Freiheiten ohne Unterschied, auch in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 14) Geltung verschafft wird.

Im Bereich der Außenbeziehungen arbeitet die EU mit regionalen und internationalen Gremien wie der OSZE, dem Europarat und den VN zusammen, um den Rechten der Angehörigen von Minderheiten Geltung zu verschaffen und sie zu schützen. Durch die rechtliche Vereinheitlichung in Europa, die Erweiterung der Europäischen Union und internationale Instrumente wie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates wurde ein stärkeres Bewusstsein für Minderheitenfragen geschaffen.

Die Beilegung ethnischer Auseinandersetzungen wird von der EU als ein elementarer Faktor für die erfolgreiche Weiterführung des friedlichen Zusammenlebens und den Erhalt der Stabilität angesehen, und zwar insbesondere in den beitretenden und den beitrittswilligen Ländern. In dem 1999 unterzeichneten Stabilitätspakt für Europa wird dies anerkannt und es wird zum Engagement für den Schutz der Rechte von Minderheiten aufgerufen. In den Kopenhagener Kriterien (1993), mit denen Bedingungen für die EU-Mitgliedschaft der beitrittswilligen Länder festgelegt wurden, ist die Frage des Minderheitenschutzes besonders hervorgehoben. Die Maßnahmen der beitrittswilligen Länder auf diesem Gebiet werden jährlich bewertet, damit ihre Fortschritte auf dem Weg hin zum Beitritt gemessen werden können.

Auf der praktischen Ebene wird aus dem EU-Haushalt im Rahmen der Programme PHARE und ACCESS und der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) Finanzhilfe in Minderheitenfragen geleistet. Die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung ethnischer Minderheiten und eingeborener Völker ist von der EIDHR zu einer ihrer Prioritäten für den Zeitraum 2002-2004 erklärt worden.

Die EU unterstützt weiterhin die Arbeit der OSZE und insbesondere des Büros des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten. Auf der Ebene der Vereinten Nationen verfolgt die EU mit Interesse die Arbeit der VN-Arbeitsgruppe für Minderheiten.

Österreich hat auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission eine Resolution über die Rechte von Personen vorgelegt, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören. In dieser Resolution wird der Hohe Kommissar aufgefordert, bestehende Mechanismen zu prüfen, um ihre Effizienz zu analysieren und etwaige Mängel beim Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören - insbesondere im Hinblick auf Konfliktverhütung -, zu ermitteln. Die Resolution wurde ohne Abstimmung angenommen.

4.3.14. Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen

Die Europäische Union ist der Überzeugung, dass der Frage der indigenen Völker [1] auf allen Ebenen der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich des politischen Dialogs mit Drittländern, Rechnung getragen werden sollte, und dass es zur Verwirklichung der Ziele der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie von wesentlicher Bedeutung ist, Partnerschaften mit indigenen Völkern zu schließen. In der am 30. November 1998 angenommenen Entschließung des Rates zu den indigenen Völkern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sind die wichtigsten Leitlinien für die Unterstützung indigener Völker festgelegt. Auf der Grundlage dieser Entschließung hat die Kommission einen Sachstandsbericht über die Zusammenarbeit mit indigenen Völkern erstellt, der dem Rat im Juni 2002 vorgelegt wurde. Der Bericht geht auf die wichtigsten Empfehlungen der Entschließung sowie auf die Möglichkeiten und Probleme bei der Verwirklichung dieser Ziele ein. Vor diesem Hintergrund werden die bisherigen Fortschritte und - was ebenso von Belang ist - die noch durchzuführenden Arbeiten einer Bewertung unterzogen.

Die Kommission hat zusammen mit Danida, der dänischen Stelle für Entwicklungsfragen, ein interregionales Projekt finanziert, das unter der Federführung der Rainforest Foundation und der International alliance of Indigenous and Tribal People of the Tropical Forests durchgeführt wurde. Das Projekt stellte darauf ab, die Meinung der indigenen Völker zur Gestaltung und Umsetzung der EU-Entschließung zu indigenen Völkern besser zum Ausdruck kommen zu lassen. Ziel der Initiative war es, die Umsetzung der derzeitigen EU-Entwicklungspolitik in einem direkten Dialog zwischen Vertretern der indigenen Völker und den EU-Entscheidungsträgern zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Im Mittelpunkt standen Fallstudien über die EG-Entwicklungszusammenarbeit und ihre Beziehung zu indigenen Völkern. Die Fälle wurden von indigenen Bevölkerungsgruppen ausgewählt und analysiert, und die Ergebnisse wurden im Juni 2002 in Brüssel auf einer dreitägigen Konferenz vorgelegt, an der Vertreter indigener Bevölkerungsgruppen, Beamte der Europäischen Union, Regierungsvertreter, Akademiker, NROs und Sachverständige teilnahmen. Zu den Hauptsprechern der Konferenz gehörten der EU-Kommissar für Entwicklung und humanitäre Hilfe, Poul Nielson, der Vorsitzende des Ausschusses für Entwicklung des Europäischen Parlaments, Joaquim Miranda, und Vertreter des derzeit amtierenden sowie des künftigen EU-Vorsitzes, also Spaniens und Dänemarks. Auf der Konferenz wurden allgemeine Schlussfolgerungen und Empfehlungen angenommen.

Im Anschluss an den Bericht der Kommission hat der Rat am 18. November 2002 Schlussfolgerungen zu indigenen Bevölkerungsgruppen angenommen. In diesen Schlussfolgerungen erinnert der Rat an seine Unterstützung für die Entschließung von 1998 und ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Entschließung weiterhin umzusetzen.

Besonderer Nachdruck wurde in diesem Zusammenhang auf Koordinierung und Kohärenz zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Außenhilfe und einschlägige internationale Gremien gelegt. Außerdem wurde in diesen Schlussfolgerungen die Kommission aufgefordert, Folgemaßnahmen zu der Konferenz vom Juni 2002 sicherzustellen, für Schulung ihrer Mitarbeiter in Fragen betreffend indigene Bevölkerungsgruppen unter dem Aspekt der Dekonzentration Sorge zu tragen, eine Analyse der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lage der indigenen Bevölkerungsgruppen in Partnerländern in die Länderstrategiepapiere aufzunehmen, Probleme der indigenen Bevölkerungsgruppen bei den Politiken, der Praxis und den Arbeitsweisen der EU durchgängig zu berücksichtigen und die Anliegen indigener Bevölkerungsgruppen in den politischen Dialog mit den Partnerländern einzubeziehen. Um die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates zu gewährleisten, hat die Kommission eine dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die in Betracht kommenden Stellen zusammenwirken, und hat die Schulung ihres Personals in dieser Frage als Bestandteil einer umfassenderen Schulung in Menschenrechtsfragen in die Wege geleitet. Ferner wurde diese Thematik auch bei der Halbzeitüberprüfung der Länderstrategiepapiere berücksichtigt.

---

[1] Es gibt keine gemeinsame Auffassung in Bezug auf die Verwendung des Ausdrucks "indigene Völker". Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass indigene Bevölkerungsgruppen kein Recht auf Selbstbestimmung im Sinne von Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben; die Verwendung dieses Ausdrucks bedeute nicht, dass ein indigenes Volk oder mehrere indigene Völker zur Ausübung kollektiver Rechte berechtigt sei(en).

4.3.15. Flüchtlinge und Vertriebene

Die Linderung des Elends der Millionen von Menschen in der Welt, die gezwungen wurden, aus ihrer Heimat zu fliehen, hat für die Europäische Union nach wie vor hohe Priorität. In vielen Fällen liegen die Ursachen für die Vertreibung in bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen in großem Umfang. Deshalb stellen die Konfliktprävention und Konfliktlösung sowie die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und der Achtung der Menschenrechte wesentliche Strategien dar, die dazu beitragen, dass Vertreibungen vermieden werden und Vertriebene in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückkehren können. Die EU setzt sich auf diesem Gebiet - zusammen mit anderen Partnern in der Welt - sehr stark ein. In manchen Fällen besteht jedoch wenig Hoffnung auf eine Verbesserung am Herkunftsort der Vertriebenen, und es müssen dauerhafte Alternativlösungen wie Integration oder Neuansiedlung gesucht werden. Unter den Vertriebenen ist der Anteil an Frauen und Kindern hoch. Oft sind gerade Angehörige von Minderheiten besonders von Vertreibung bedroht.

2002 gab es weltweit schätzungsweise 12 Millionen Flüchtlinge, die aus ihren Heimatländern geflohen waren. Die Zahl der innerhalb ihres Heimatlandes Vertriebenen (Binnenvertriebenen) wurde sogar auf das Doppelte geschätzt. Während sich die Vertriebenenzahlen im Laufe des Jahres 2002 kaum änderten, konnte die Zahl der Flüchtlinge insbesondere aufgrund der Rückkehr von 2 Millionen afghanischer Flüchtlinge niedriger veranschlagt werden.

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 bilden für Personen, die ins Ausland geflüchtet sind und aufgrund begründeter Furcht vor Verfolgung nicht zurückkehren können, einen klaren Rechtsrahmen. Alle Mitgliedstaaten der EU gehören zu den mehr als 140 Staaten, die diese wichtigen Übereinkünfte ratifiziert haben. Für Binnenvertriebene gibt es keine vergleichbare Regelung, da die Verantwortung für ihren Schutz und ihre Unterstützung in erster Linie bei ihren eigenen Regierungen liegt. Sind aber diese Regierungen nicht in der Lage oder nicht willens, dieser Pflicht angemessen nachzukommen, so sollte die Staatengemeinschaft die erforderliche Hilfe leisten.

Eine grundlegende Rolle kommt beim Schutz und bei der Unterstützung für Flüchtlinge dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) zu. Die EU war in den letzten Jahren der kollektiv größte Geber für das UNHCR und hat die vom Hohen Kommissar eingeleiteten Bemühungen um eine Optimierung des Profils der Organisation auf der Grundlage ihres Mandats und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt. Die Festsetzung klarer Prioritäten hat zwar zu einer gezielteren Tätigkeit des UNHCR beigetragen, die finanzielle Basis ist aber nach wie vor schwach, während die Erwartungen an das UNHCR weiterhin steigen. Die Globalen Konsultationen des UNHCR über den Internationalen Schutz mündeten schließlich in die Agenda für den Flüchtlingsschutz, die im Oktober 2002 vom UNHCR-Exekutivausschuss gebilligt wurde (siehe auch Abschnitt 3.1.3). Damit die Agenda so effizient wie möglich wird, werden Verantwortlichkeiten ermittelt und Schwerpunkte für die Verantwortlichkeiten festgelegt werden müssen. Die EU engagiert sich entschlossen in diesem Folgeprozess. Große Aufmerksamkeit widmet sie auch dem Prozess "HCR 2004" betreffend neue Herausforderungen und Aktivitäten sowie der Rolle des UNHCR im VN-System.

Viele internationale und nichtstaatliche Organisationen bieten 25 Millionen Binnenvertriebenen in über 50 Ländern in der ganzen Welt Hilfe und Schutz. Sie haben aber in vielen Fällen nicht den erforderlichen Zugang zu diesen Bevölkerungsgruppen. Eine wichtige Rolle bei der Hilfe für diese oft vernachlässigte Gruppe spielt der Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs für Binnenvertriebene. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben von Anfang an eine Führungsrolle bei der Unterstützung des Sonderbeauftragten, der von ihm ausgearbeiteten Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen und der 2002 geschaffenen agenturenübergreifenden Einheit für Binnenvertriebene gespielt. Anlässlich des zehnten Jahrestags der Erteilung des Mandats für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie im Hinblick auf eine Bestandsaufnahme der Fortschritte und die Skizzierung der Zukunft des Mandats haben die Regierungen Norwegens und Österreichs im Dezember 2002 in Wien ein internationales Symposium ausgerichtet.

Während der 57. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Europäische Union aktiv zu den Beratungen über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene beigetragen. Der dänische Vorsitz hat im Namen der Union die Bemühungen des Hohen Kommissars für Flüchtlinge begrüßt, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass mehr getan wird, um nachhaltige Lösungen herbeizuführen; dafür ist es erforderlich, dass mehr Augenmerk auf die vorübergehenden Bedürfnisse in Nachkriegssituationen und bei lang andauernden Flüchtlingssituationen gerichtet wird. Die EU erklärte ferner, dass sie die fortdauernden Bemühungen innerhalb des VN-Systems unterstützt, mit denen sichergestellt werden soll, dass den Bedürfnissen von Binnenvertriebenen effizient und umfassend Rechnung getragen wird, und zwar auch durch die Schaffung einer speziellen Einheit für Binnenvertriebene im OCHA und durch die Verbreitung und Anwendung der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen. Die Mitgliedsstaaten der EU haben aktiv zu Resolutionen über das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars und über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika beigetragen und haben diese mit eingebracht.

Auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen haben alle Mitgliedstaaten der EU eine von Österreich vorgelegte Resolution über Binnenvertriebene mit eingebracht, in der die normativen und institutionellen Entwicklungen der letzten 10 Jahre, in denen sich die Kommission mit diesem Thema befasst hat, begrüßt wurden; gleichzeitig äußerten sie Sorge über die anhaltenden Probleme der großen Zahl von Binnenvertriebenen weltweit, insbesondere die Gefahr äußerster Armut und sozio-ökonomischer Ausgrenzung, ihren begrenzten Zugang zu humanitärer Hilfe, ihre Ungeschütztheit gegenüber Menschenrechtsverletzungen sowie Schwierigkeiten, die sich aus ihrer speziellen Situation ergeben, darunter das Fehlen von Nahrungsmitteln, Arzneimitteln und Obdach. Besondere Sorge wurde geäußert über die schwerwiegenden Probleme zahlreicher binnenvertriebener Frauen und Kinder einschließlich Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Zwangsrekrutierung und Kindesentziehung.

4.3.16. Menschenrechtsverteidiger

Die EU misst der Arbeit, die weltweit von Menschenrechtsverteidigern geleistet wird, die allerhöchste Bedeutung bei. Diese mutigen Menschen erbringen Belege für Menschenrechtsverletzungen, bemühen sich, die Opfer durch rechtliche, psychologische, medizinische oder sonstige Hilfe zu unterstützen, und bekämpfen die Straflosigkeit der Täter.

Im Laufe der Jahre ist die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger immer wirksamer geworden. Es ist ihnen zunehmend gelungen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen besser zu schützen. Freilich zahlen sie für diesen Fortschritt auch einen hohen Preis: Sie selbst werden immer häufiger das Ziel von Angriffen, und ihre Rechte werden in vielen Ländern verletzt.

Mit der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, hat die Staatengemeinschaft anerkannt, wie wichtig und legitim das Vorgehen der Menschenrechtsverteidiger und wie schwierig die Lage ist, in der sie sich bisweilen aufgrund ihres Mutes und ihres Einsatzes für die Sache der Menschenrechte befinden, sowie dass sie geschützt werden müssen, wenn sie sich in Gefahr befinden. Die EU schaut besonders auf die Lage von Frauen, die Menschenrechte verteidigen, und von Menschenrechtsverteidigern, die besonderen Gefahren ausgesetzt sind, beispielsweise die Verteidiger von Personen, die wegen ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

Die EU hat in ihren Ausführungen auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission den Bericht der Sonderbeauftragten an die Kommission begrüßt und Sorge über die darin herausgestellten Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigern geäußert, zu denen unter anderem Exekutionen, Todesdrohungen, Einschüchterungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Verfolgungen und Diffamierungen gehören. Die Union hat die Staaten nachdrücklich aufgefordert, Menschenrechtsverteidigern den erforderlichen Schutz vor solchen Rechtsverletzungen zu bieten, gegen Straflosigkeit bei solchen Taten vorzugehen und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Wiedergutmachung erhalten. Die Europäische Union hat erklärt, dass sie mit der Sonderbeauftragten darin übereinstimmt, dass Terrorismusbekämpfung und Sicherheitsgesetze mit den Verpflichtungen der Staaten im Rahmen internationaler Menschenrechtsnormen übereinstimmen müssen und keine negativen Auswirkungen oder Einschränkungen für die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger haben oder gegen die Menschenrechtsverteidiger selbst gerichtet sein dürfen.

Die Union hat darüber hinaus mit Interesse die Empfehlungen der Sonderbeauftragten zur intensiveren Umsetzung der Erklärung zur Kenntnis genommen, und zwar insbesondere im Hinblick auf ihre durchgängige Berücksichtigung in den Aktivitäten der Vereinten Nationen und im Zusammenspiel von Sonderverfahren und Vertragsgremien. Sie hat ferner erklärt, dass sie mit der Empfehlung übereinstimmt, dass der "kontextabhängige Raum", in dem Menschenrechtsverteidiger agieren, von größter Bedeutung ist und dass bei internationalen und regionalen Demokratisierungsbemühungen ein Schwerpunkt auf die Rolle der Menschenrechtsverteidiger gelegt werden sollte.

Alle EU-Mitgliedstaaten haben auf der 57. Tagung der Generalversammlung einen von Norwegen vorgelegten und ohne Abstimmung angenommenen Entwurf einer Resolution zu der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, mit eingebracht.

Alle EU-Mitgliedstaaten haben ferner auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission einen von Norwegen vorgelegten und ohne Abstimmung angenommenen Entwurf einer Resolution zur Verlängerung des Mandats der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern um weitere drei Jahre mit eingebracht.

In beiden angenommenen Resolutionen werden alle Regierungen aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu treffen und zusammen mit den Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen die Sonderbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu erteilen. Die EU ist dazu bereit.

Ferner wird in den beiden Resolutionen der Generalsekretär aufgefordert, der Sonderbeauftragten die erforderlichen Human- und Finanzressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie in die Lage versetzt wird, ihrem Mandat weiterhin effizient nachzukommen.

4.4. Situation der Menschenrechte in der Welt

In diesem Abschnitt wird die Antwort der EU auf die bei der Situation der Menschenrechte in den verschiedenen Teilen der Welt zu verzeichnenden Entwicklungen dargelegt. Hierbei wird erstens auf die einschlägigen Resolutionen verwiesen, die auf der 57. Tagung der VN-Generalversammlung und auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission (CHR) verabschiedet wurden. Zweitens wird ein Überblick gegeben über die Erklärung zur Lage der Menschenrechte in der Welt, die von der griechischen Präsidentschaft im Namen der EU auf der 59. CHR-Tagung abgegeben wurde. In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass bei dieser neu strukturierten Erklärung unter Punkt 9 der Tagesordnung die wichtigsten Aspekte der EU-Menschenrechtspolitik in den Mittelpunkt gestellt und Situationen erörtert wurden, die von Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet sind und die EU weiterhin mit großer Besorgnis erfüllen.

4.4.1. Europa

Die Europäische Union begrüßt sehr die Abschaffung der Todesstrafe in Zypern, Serbien und Montenegro und in der Türkei.

Die EU hat auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission Resolutionen über die Menschenrechtslage in Turkmenistan und in der Republik Tschetschenien der Russischen Föderation eingebracht. Darüber hinaus wurde in der Erklärung der EU unter Tagesordnungspunkt 9 zur Frage der Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Grundfreiheiten in allen Teilen der Welt die Menschenrechtslage in der Türkei, in Zypern, Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Kroatien, Serbien und Montenegro sowie Belarus, Kasachstan und Usbekistan angesprochen.

Die EU hat die in den südosteuropäischen Ländern auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte begrüßt und insbesondere Kenntnis genommen von dem andauernden Prozess des Übergangs der Kontrolle über die Polizei auf den zivilen Bereich in Albanien, von den gut organisierten und fairen Wahlen von Oktober 2002 in Bosnien und Herzegowina und von den Bemühungen zur Stärkung der staatlichen Institutionen in diesem Land, von den in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien unternommenen legislativen Schritten zur Umsetzung des Rahmenabkommens von Ohrid und der sich daraus ergebenden Förderung der Rechte von Angehörigen von Minderheiten, von der Annahme des Verfassungsgesetzes über nationale Minderheiten im Dezember 2002 in Kroatien, von der Abschaffung der Todesstrafe in Serbien und Montenegro sowie von dem Umstand, dass Serbien und Montenegro 45. Mitgliedstaat des Europarates geworden ist.

Die EU hat zu weiteren Bemühungen in Südosteuropa aufgerufen, damit erreicht wird, dass internationale Menschenrechtsnormen für Angehörige von Minderheiten auf allen Ebenen der Verwaltung einschließlich im Kosovo wirksam greifen. Die Europäische Union hat die betreffenden Staaten ferner nachdrücklich aufgefordert, für wirksame gerichtliche Mechanismen zu sorgen, mit denen die Rechte und Grundfreiheiten aller Bürger ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft und sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit geschützt werden, und damit dem Rechtsstaatsprinzip Geltung zu verschaffen. Die EU hat darüber hinaus an alle Staaten der Region appelliert, uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten. Sie erwartet die klare Zusage, dass aktiv an der Lösung der Frage der Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gearbeitet wird. Sie hat die betreffenden Regierungen aufgerufen, zu kooperieren und sich nach Kräften zu bemühen, die noch offenen Fragen zu lösen. Damit der Rückkehrprozess erleichtert wird, sollte ein systematischer Austausch von Informationen in der Region in Erwägung gezogen werden.

Die Menschenrechtslage in Belarus war Thema der von den Vereinigten Staaten in der CHR vorgelegten Resolution. Alle fünfzehn EU-Mitgliedstaaten haben die Resolution, die mit Abstimmung angenommen wurde, mitgetragen. In der Resolution wurde tiefe Sorge geäußert angesichts von Berichten über das gewaltsame Verschwinden und/oder die summarische Hinrichtung von drei politischen Gegnern der amtierenden Regierung und eines Journalisten, von Berichten über willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen und von wiederholten Berichten über Schikanierung von Nichtregierungsorganisationen, politischen Parteien in der Opposition und oppositionellen Einzelpersonen sowie unabhängigen Medien. Die Regierung von Belarus wurde in der Resolution aufgerufen, für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu sorgen, damit alle Fälle von gewaltsamem Verschwinden, summarischen Hinrichtungen und Folter umfassend und unparteiisch untersucht werden und die Täter vor einem unabhängigen Gericht zur Verantwortung gezogen und - sofern für schuldig befunden - im Einklang mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen bestraft werden. Ferner wurde in der Resolution an die Regierung appelliert, uneingeschränkt mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission - auch im Wege von Einladungen an die Sonderberichterstatter - zusammenzuarbeiten.

Die Europäische Union hat in einer Erklärung vor der CHR den mangelnden Willen der Führung von Belarus zu demokratischen Reformen bedauert. Die EU hat beklagt, dass Zensur, Schikanierung von unabhängigen Medien und Repressalien gegenüber Journalisten, Gewerkschaften und anderen demokratischen Kräften unvermindert andauern. Die EU ist ferner nach wie vor tief besorgt über das Schicksal von Opfern gewaltsamen Verschwindens und die mangelnde Bereitschaft der Behörden, diese Fälle uneingeschränkt zu untersuchen und die Verantwortlichen zu bestrafen. Sie hat ferner bedauert, dass das Wahlgesetz, nach dem kürzlich Kommunalwahlen durchgeführt wurden, nicht im Einklang mit den früheren Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE geändert worden ist. Die EU hat begrüßt, dass die zentrale Wahlkommission von Belarus das BDIMR zu Gesprächen über eine Reform der Wahlgesetze im Hinblick auf die Parlamentswahlen im September 2004 eingeladen hat.

Die Europäische Union hat auf der 59. Tagung der CHR Verhandlungen mit der Russischen Föderation eingeleitet, um eine Erklärung des Vorsitzenden über die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien der Russischen Föderation herbeizuführen. Die Verhandlungen sind gescheitert, und die EU hat beschlossen, eine Resolution über Tschetschenien vorzulegen. In der vorgelegten Resolution wird große Sorge geäußert über die berichteten andauernden Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in der Republik Tschetschenien der Russischen Föderation, einschließlich gewaltsamen Verschwindens, außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, Folter, Misshandlung, willkürlicher Festnahmen, Angriffe auf humanitäre Kräfte, fortgesetzter Übergriffe und fortgesetzter Schikanierungen an Kontrollpunkten und bei Durchkämmungsaktionen. Ferner wird die Regierung der Russischen Föderation aufgerufen, dringend alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu beenden und zu verhindern und um dafür zu sorgen, dass alle mutmaßlichen Verletzungen systematisch, umfassend und schnell untersucht und gegebenenfalls bestraft werden. Die Resolution wurde mit 21 Nein-Stimmen bei 15 Ja-Stimmen und 17 Stimmenthaltungen
abgelehnt.

Die EU ging in ihrer Erklärung vor der CHR auf die Menschenrechtslage in Kasachstan ein. Die Union zeigte sich weiterhin besorgt angesichts des Umstands, dass der Präsident die Kontrolle über den Gesetzgebungsprozess und das politische Leben in Kasachstan ausübt. Sie bedauerte, dass die Opposition in vielerlei Hinsicht schikaniert wird, unter anderem durch die Verfolgung der Oppositionsführer aus zweifelhaften Gründen. Die EU äußerte ihre Besorgnis über die Verletzungen der Meinungsfreiheit, insbesondere die Drohungen und Übergriffe gegen sowie die Strafverfolgung von Journalisten und deren Familienangehörigen. Sie begrüßte in diesem Zusammenhang die von Kasachstan angebotene Zusammenarbeit im Hinblick auf den Zugang der von der OSZE entsandten Juristen zu den Akten über das Verfahren gegen einen oppositionellen Journalisten und Aktivisten.

Die EU begrüßte die positiven Schritte, die die Türkei seit August 2002 im Bereich der Menschenrechte unternommen hat. Sie wird alle weiteren Maßnahmen im Hinblick auf notwendige Fortschritte sowie die wirksame Umsetzung der Menschenrechte und die Verfolgung der Verstöße dagegen unterstützen, um das Engagement der türkischen Regierung für einen Wandel zu konsolidieren.

Die EU legte - gemeinsam mit den USA - im Rahmen der CHR erstmals eine Resolution zu Turkmenistan vor. Darin äußerte sie ernsthafte Besorgnis unter anderem bezüglich der Einschränkung der Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und bezüglich des Festhaltens der Regierung an einer Politik, die auf der Unterdrückung aller politischen Aktivitäten der Opposition beruht. In der Resolution wurden ferner schwere Bedenken angesichts der Diskriminierung von Minderheiten durch die turkmenische Regierung sowie der Art und Weise geäußert, in der die Wahlen vom 6. April 2003, die alles andere als frei und fair verliefen, organisiert und durchgeführt worden waren. In der mit 23 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen angenommenen Resolution wird die Regierung Turkmenistans aufgefordert, die umfassende Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf ein faires Verfahren durch ein unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht sowie des Schutzes der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Wehrdienstverweigerer nicht inhaftiert werden.

Die EU ging in ihrer Erklärung vor der Menschenrechtskommission ferner auf die Menschenrechtslage in Usbekistan ein. Sie begrüßte unter anderem den Besuch des Sonderberichterstatters über Folter im Dezember 2002 in Usbekistan. Die EU zeigte sich besorgt angesichts seiner Schlussfolgerungen, wonach Folter oder ähnliche Misshandlungen in Usbekistan systematisch angewandt werden, und forderte die Behörden des Landes nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters unverzüglich und vollständig umzusetzen. Die Europäische Union äußerte ferner tiefe Besorgnis angesichts anhaltender sonstiger Verletzungen der Menschenrechte und des Machtmissbrauchs der usbekischen Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Festnahme von Menschenrechtsaktivisten, und bedauerte die Einschränkungen der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Verletzungen des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit. Die EU appellierte an Usbekistan, die erforderlichen Reformen seines Justizsystems durchzuführen, damit solcher Missbrauch vermieden wird.

4.4.2. Asien

Die EU begrüßt die von der afghanischen Übergangsbehörde ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtslage in Afghanistan, wie zum Beispiel den Beitritt zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, die Einrichtung einer unabhängigen Menschenrechtskommission und die Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau am 5. März 2003. Die Europäische Union erkennt die Bemühungen der afghanischen Übergangsbehörde an, einen verantwortlichen konstitutionellen Prozess zu garantieren, der zur Annahme der neuen Verfassung durch die verfassungsgebende Loya Jirga im Herbst 2003 führen soll. Die EU befürchtet, dass die Rahmenbedingungen für eine vorläufige Rechtsprechung durch die nationale Menschenrechtskommission noch nicht erfüllt sind. Trotz ermutigender Zeichen des Fortschritts ist die Lage der Frauen in Afghanistan noch immer gekennzeichnet durch eine unbeständige Sicherheitslage, häusliche Gewalt und ein wahlloses Vorgehen der Strafverfolgungsbeamten. Die EU geht jedoch davon aus, dass die neue Verfassung rechtliche und soziale Reformen ermöglichen wird, mit denen diese Defizite abgebaut werden können. Die Europäische Union begrüßt ausdrücklich den Umstand, dass der EU-Sonderbeauftragte für Afghanistan auch in der Zukunft die Bereiche aufzeigen wird, die für die EU in den entsprechenden Gremien nach wie vor von Belang sind.

Was Bangladesch betrifft, so räumt die EU zwar ein, dass die Regierung des Landes entschlossene Maßnahmen gegen die Verschlechterung der Lage im Bereich der öffentlichen Ordnung ergriffen hat, betont aber weiterhin ihre Sorge bezüglich Menschenrechtsverletzungen, insbesondere im Zuge des Vorgehens der Armee im Rahmen einer Verbrechensbekämpfungskampagne, die im Oktober 2002 anlief. Ferner beobachtet die EU aufmerksam die Lage der NRO in Bangladesch und fordert, dass ihnen ausreichend Spielraum eingeräumt wird, damit sie konstruktiv zur Entwicklung des Landes beitragen können.

In einer von der EU auf dem Entwicklungsforum vom 17. und 18. Mai in Dhaka unterstützten Erklärung wurde erneut auf die Wechselbeziehung zwischen Armutsbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit hingewiesen. Im Hinblick darauf wurde Bangladesch mit Nachdruck aufgefordert, die Einrichtung einer unabhängigen Menschenrechtskommission und des Amtes eines Bürgerbeauftragten konkret anzugehen.

Die Europäische Union begrüßte die positiven Entwicklungen der Menschenrechtslage in Kambodscha, auch wenn in einigen Bereichen ernste Probleme zu verzeichnen sind, wie eine labile Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Fortbestehen eines Gewaltklimas. Die Entscheidung der EU, eine Wahlbeobachtungsmission zu den landesweiten Wahlen in Kambodscha am 27. Juli 2003 zu entsenden, zeigt ihren ungebrochenen Einsatz für die Förderung der Demokratie in Kambodscha. Die EU begrüßte die Unterzeichnung einer Übereinkunft zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Regierung Kambodschas über die Einsetzung eines Gerichtshofs für die Aufklärung der Verbrechen der Roten Khmer am 6. Juni 2003. Sie äußerte die Hoffnung, dass dieser Gerichtshof dem kambodschanischen Volk Gerechtigkeit widerfahren lassen und künftige Gräueltaten verhindern wird.

Die EU würdigte zuvor die beachtlichen Verbesserungen der Lage in China aufgrund des Umbaus der Wirtschaft und der laufenden Reform des Justiz- und Rechtssystems, ist aber weiterhin besorgt über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen im Land. Die häufige Anwendung der Todesstrafe und der Folter sowie das weiterhin geltende System der Verwaltungshaft, erhebliche Mängel im Bereich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Religionsfreiheit sowie der Meinungs- und Pressefreiheit, die andauernden Verletzungen der Menschenrechte von aktiven Befürwortern der Demokratie, Verfechtern freier Gewerkschaften und Anhängern der Falun-Gong-Bewegung und das repressive Vorgehen gegen Angehörige der ethnischen Minderheiten in Tibet und Xingjang gehören weiterhin zu den wichtigsten Anliegen der EU gegenüber der chinesischen Regierung. Die EU begrüßt die Kooperation Chinas im Rahmen des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China, äußert jedoch die Erwartung, dass dieser Dialog zu messbaren Ergebnissen und zu praktischen Fortschritten führt, nicht zuletzt im Hinblick auf Einzelfälle und die chinesische Haltung gegenüber den VN-Sonderverfahren.

Die EU begrüßt die Fortschritte Osttimors beim Aufbau und bei der Festigung einer demokratischen Regierung und der Sicherung der Menschenrechte; diese Fortschritte wurden insbesondere durch den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Übereinkünften, aber auch durch die Bemühungen zur Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen aus der Zeit vor der Unabhängigkeit erzielt. Die EU ersucht Indonesien, bei diesen Bemühungen mit Osttimor zusammenzuarbeiten, damit Vertrauen und Gerechtigkeit als Fundamente gutnachbarschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern weiter gestärkt werden. Die EU war auf der 59. CHR-Tagung Initiator einer Erklärung des Vorsitzenden, in der diese Verbesserungen anerkannt wurden.

Die Europäische Union begrüßte in ihrer Erklärung auf der CHR-Tagung die anhaltenden Bemühungen Indonesiens im Bereich der Gesetzgebung und zwar unter anderem betreffend die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofs und einer Justizkommission sowie im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die Ernennungen in eine Anti-Korruptionskommission und einer Anzahl von Verfahren zu Menschenrechtsverletzungen in Osttimor und Aceh. Die Fortschritte bei diesen Maßnahmen zur Justizreform waren jedoch gering, und die Ergebnisse der Gerichtsverfahren – insbesondere in Verbindung mit Ereignissen in Osttimor – waren größtenteils enttäuschend. Die Menschenrechtslage in Aceh und Papua ist weiterhin prekär. Die EU hält Fortschritte bei der Justizreform für entscheidend sowohl mit Blick auf den demokratischen Reformprozess Indonesiens als auch hinsichtlich der Bemühungen, das Vertrauen der internationalen Investoren und Handelspartner wiederzugewinnen. Eine glaubwürdige gerichtliche Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen ist weiterhin ein unabdingbares Element der demokratischen Erneuerung in Indonesien und ist von besonderer Bedeutung, um die Akzeptanz und Unterstützung der örtlichen Bevölkerung für die Vereinbarungen über die besondere Autonomie für Aceh und Papua zu gewinnen.

Die Europäische Union zeigte sich weiterhin besorgt angesichts der Gewalt und der Menschenrechtslage in Jammu und Kaschmir. Terroranschläge inner- und außerhalb des Staates wurden wiederholt verurteilt. Die Europäische Union begrüßte die Abhaltung von Parlamentswahlen im Oktober 2002 mit zahlreichen Kandidaten und Wählern, die trotz terroristischer Gewalt und Einschüchterungen von ihrem demokratischen Recht Gebrauch machten, Lokalvertreter zu wählen. Die Europäische Union äußerte die Hoffnung, dass sich die Menschenrechtslage in Kaschmir im Anschluss an die Wahlen verbessern wird. Die Wiederaufnahme hochrangiger politischer Kontakte zwischen Indien und Pakistan im April 2003 wurde von der EU nachdrücklich als möglicher Ausgangspunkt für die friedliche Beilegung der noch ungelösten Probleme zwischen den beiden Ländern – einschließlich des Kaschmirkonflikts – begrüßt.

In Bezug auf Malaysia erklärte die EU, dass sich die Menschenrechtslage verbessert hat, aber sie äußerte schwere Bedenken bezüglich der Fairness von Gerichtsverfahren im Rahmen der Anti-Terror-Gesetze.

Auf der 59. CHR-Tagung wurde im Konsens eine von der EU initiierte Resolution über die Menschenrechtslage in Myanmar angenommen. In der Resolution wurde Sorge geäußert über willkürliche Hinrichtungen, Folter und Zwangsarbeit, Abhängigkeit der Gerichte von der Exekutive und umfassende Missachtung der Rechtsstaatlichkeit, Verweigerung politischer Grundrechte (z.B. Redefreiheit), eine sehr hohe Zahl politischer Häftlinge, weit verbreitete Diskriminierung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten. Die Resolution hob die andauernden groben und systematischen Menschenrechtsverletzungen sowie das Fehlen eines nachweisbaren, echten Eintretens für nationale Aussöhnung und Wiederherstellung der Demokratie in Myanmar hervor.

Im Fall der Verhaftung von Aung San Suu Kyi (ASSK) im Anschluss an einen gewaltsamen Zwischenfall am 30. Mai 2003 in der Nähe von Mandalay protestierte die EU mit Nachdruck gegen die von der birmanischen Regierung getroffenen Maßnahmen zur Unterdrückung der politischen Arbeit von ASSK und ihrer Nationalen Liga für Demokratie. In einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten wurde der Botschafter der Union Myanmar in das jeweilige Außenministerium bestellt. Die EU beschloss am 16. Juni 2003 eine Überarbeitung ihres Gemeinsamen Standpunkts zu Myanmar, mit der die EU-Beschränkungen gegen die Militärmachthaber des Landes verstärkt wurden.

Die CHR-Resolution verwies jedoch auf einige positive Entwicklungen, wie unter anderem die anhaltende Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und leichte Verbesserungen bei den Haftbedingungen, den Besuch einer Delegation von Amnesty International in Myanmar und die Zustimmung zu einem ILO-Vermittler in Myanmar.

Die Europäische Union zeigte sich auch weiterhin besorgt über die angespannte Menschenrechtslage in Nepal und verurteilte vorbehaltlos die systematische "maoistische" Kampagne von Tötungen, Schikanierungen und Zerstörungen. Ferner wurden mit großer Sorge Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang begrüßte die EU nachdrücklich den Waffenstillstand vom Januar 2003 und die Eröffnung von Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien im April 2003. Die EU hatte ihre Hilfe für die geplanten Wahlen – die im Endeffekt nicht stattfanden – angeboten und beobachtete aufmerksam die Behandlung der Flüchtlinge aus Bhutan und Tibet durch die Regierung. Die EU betont die Notwendigkeit der Umsetzung einer Entwicklungsagenda mit dem Ziel, Armut, Ausgrenzung und Diskriminierung sowie die verantwortungslose Staatsführung einschließlich der Korruption als die eigentlichen Konfliktursachen zu bekämpfen.

Die EU beklagt die Menschenrechtslage in Nordkorea. Sie ist ferner zutiefst besorgt angesichts fortgesetzter Berichte über schwere Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte und die Missachtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die Union unterbreitete daher der VN-Menschenrechtskommission einen Resolutionsentwurf, der am 16. April 2003 angenommen wurde. In dieser Resolution wird große Besorgnis über die prekäre humanitäre Lage im Land, über Berichte über systematische, häufige und schwere Menschenrechtsverletzungen einschließlich Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, die Einschränkung der grundlegenden Freiheiten, die Diskriminierung von behinderten Kindern und die Verletzung der Menschenrechte von Frauen geäußert. Die Zusammenarbeit der nordkoreanischen Regierung mit dem VN-System im Bereich der Menschenrechte, insbesondere mit den entsprechenden Sonderberichterstattern und Arbeitsgruppen, ist weiterhin ein wichtiges Anliegen der EU. Die EU wird die Menschenrechtslage in Nordkorea weiter sehr aufmerksam verfolgen, damit auf der nächsten Tagung der VN-Menschenrechtskommission eine neue Bewertung vorgenommen werden kann. Die EU ersucht die nordkoreanischen Behörden nachdrücklich, umfassenderen Zugang und bessere Arbeitsbedingungen für internationale humanitäre Organisationen zu gewähren, damit sie ihre Tätigkeit im Land ausüben können.

Was Pakistan betrifft, so begrüßte die Europäische Union die Abhaltung von Wahlen zu den National- und Provinzversammlungen im Oktober 2002, zu denen mehrere Parteien zugelassen waren; diese Wahlen wurden von einer europäischen Beobachtungsmission vor Ort überwacht und stellten einen ersten Schritt zur Machtübertragung vom Militär auf eine Zivilverwaltung dar. Die EU äußerte jedoch – insbesondere im Lichte der Angriffe gegen Christen und Schiiten – ihre Besorgnis über den Schutz religiöser Minderheiten und den häufigen Missbrauch der Hudood- und Gotteslästerungsgesetze, wobei sie einzelne Menschenrechtsfälle anführte. Die Chancengleichheit von Männern und Frauen und die Abschaffung der Todesstrafe sind weitere Hauptanliegen im Rahmen des laufenden Dialogs mit den pakistanischen Behörden. Die Praxis der so genannten "Ehrenmorde" gibt weiterhin Anlass zu großer Sorge.

Aufgrund von Sicherheitsbedenken schien es nicht ratsam, eine Beobachtungsmission der Europäischen Union zu den landesweiten Wahlen in Papua-Neuguinea Mitte 2002 zu entsenden. Diese Bedenken wurden später durch Berichte über erhebliche Mängel im Bereich der öffentlichen Sicherheit während der Wahlen bestätigt.

Auf den Salomonen wurden in den vergangenen 12 Monaten keine Fortschritte in Bezug auf die schwerwiegenden internen Sicherheitsprobleme, einschließlich eines nahezu überhaupt nicht funktionierenden Justizwesens, erzielt. Die Europäische Union beobachtete die Situation weiterhin mit großer Sorge.

Die Europäische Union bekräftigte ihre Unterstützung für den Friedensprozess in Sri Lanka; dabei forderte sie alle Konfliktparteien mit Nachdruck auf, die Grundsätze des Pluralismus und der Menschenrechte zu beachten, und begrüßte anlässlich des ersten Jahrestages des Waffenstillstandsabkommens die zur Durchführung dieses Abkommens unternommenen Bemühungen sowie die in den Friedensverhandlungen erzielten Fortschritte. Die EU agierte als Mitvorsitzender der Konferenz von Tokio für Wiederaufbau und Entwicklung in Sri Lanka am 9. und 10. Juni, auf der sie eine gerechte und dauerhafte politische Lösung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit forderte.

Die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen durch Vietnam ist noch immer uneinheitlich. Einerseits sind die Bemühungen der vietnamesischen Regierung zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte der Bevölkerung weiterhin bemerkenswert. Andererseits bleiben aber ernsthafte Bedenken bezüglich der Achtung bestimmter bürgerlicher und politischer Rechte durch die vietnamesischen Behörden. Insbesondere hat sich die Lage im Bereich der freien Meinungsäußerung und der Medien in den letzten Monaten verschlechtert. Sorge bereiten daneben die häufige Anwendung der Todesstrafe, das Fehlen einer unabhängigen und fairen Gerichtsbarkeit und der Mangel an Demokratie und Transparenz im gesamten politischen System. Die EU begrüßte die Annahme eines Leitplans für die Reform der öffentlichen Verwaltung sowie die Ausarbeitung eines Aktionsplans für eine Justizreform auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsermittlung.

4.4.3. Afrika

Im Dritten Ausschuss der 57. Tagung der VN-Generalversammlung wurde in der Resolution über die Menschenrechtslage in der Demokratischen Republik Kongo, die durch Abstimmung angenommen wurde, Besorgnis über die jüngsten und über die fortdauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen Grundfreiheiten sowie über die nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung, insbesondere in den östlichen Landesteilen, geäußert. Alle Konfliktparteien wurden aufgefordert, die Bestimmungen des Abkommens von Lusaka in vollem Umfang umzusetzen und in einen alle Parteien einschließenden politischen Dialog einzutreten, um zu einer nationalen Versöhnung zu gelangen. Die Regierung wurde ersucht, sich der Lage der Binnenflüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Flüchtlinge jenseits der Grenzen anzunehmen, weiter daran zu arbeiten, dass die Voraussetzungen für die Stationierung der VN-Mission geschaffen werden, und die erforderlichen Reformen voranzutreiben, um ihrer Verpflichtung zur Demokratisierung in vollem Umfang nachzukommen.

Auf der 59. CHR-Tagung wurde die Resolution nach einem konstruktiven Dialog mit der Demokratischen Republik Kongo und anderen Ländern der Afrikanischen Gruppe ohne Abstimmung angenommen. In der Resolution wurde das Mandat des Sonderberichterstatters erneuert, die positiven Entwicklungen im Lande wurden begrüßt, und es wurden die Bereiche angesprochen, in denen die Menschenrechtslage im gesamten Hoheitsgebiet weiterhin Besorgnis erregend ist, einschließlich der nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung, insbesondere in den östlichen Landesteilen, und auf die Lage der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge. In der Resolution wurde außerdem die Arbeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) im Land unterstützt und die Regierung der DRK aufgefordert, auch weiterhin für die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter der VN-Missionen und diesen assoziierter Personen zu sorgen. In der Resolution wurde entsprechend den von den Konfliktparteien in Lusaka eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere den Artikeln betreffend den interkongolesischen Dialog, die Regierung aufgefordert, die Rechtsreformen und die Demokratisierung voranzubringen.

Auf der 57. Tagung der VN-Generalversammlung wurde vom Dritten Ausschuss die Resolution über die Menschenrechtslage in Sudan durch Abstimmung angenommen. Die EU hat ferner auf der 59. CHR-Tagung eine Resolution über Sudan eingebracht. Die EU unternahm große Anstrengungen zur Einbindung der Sudanesen in einen Dialog, was aber nicht zum Erfolgt führte. Sudan hat eine Abstimmung gefordert, was dazu führte, dass die Resolution abgelehnt wurde. Sowohl in der Resolution der Generalversammlung als auch in der CHR-Resolution wurden einige positive Entwicklungen begrüßt, während andererseits über die Auswirkungen des bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtslage im Lande und über die nachteiligen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere auf Frauen und Kinder, tiefe Besorgnis zum Ausdruck gebracht wurde. Alle Konfliktparteien wurden aufgefordert, als ersten Schritt zu einer ausgehandelten Regelung des Konflikts eine umfassende, dauerhafte und effektiv überwachte Waffenruhe zu verwirklichen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht in vollem Umfang zu achten und einen uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang zu internationalen Einrichtungen und humanitären Organisationen zu gewähren. Die sudanesische Regierung wurde aufgefordert, alle Foltermaßnahmen und jede grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und auch die Entführung von Frauen und Kindern zu verhindern und einzustellen, die Bombardierung ziviler und humanitärer Ziele aus der Luft zu beenden, sich des Problems der Binnenflüchtlinge anzunehmen und ihren Dialog mit dem OHCHR fortzusetzen.

Auf der 59. CHR-Tagung brachte die EU eine Resolution zur Menschenrechtslage in Simbabwe ein. In dieser Resolution wurden einige Faktoren hervorgehoben, die sich negativ auf die Menschenrechtslage in Simbabwe ausgewirkt hatten, insbesondere Maßnahmen der Regierung von Simbabwe, der Akteure und der Anhänger der regierenden Partei Simbabwes. Ferner wurden die Bedeutung der Bodenreform hervorgehoben und die Bedrohung durch HIV/AIDS für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Simbabwes anerkannt. Südafrika brachte im Namen der afrikanischen Gruppe einen Stillhalteantrag ein, dem die CHR zustimmte; die Resolution wurde daher von der CHR nicht weiter geprüft.

4.4.4. Amerika

Die EU gab auf der 59. CHR-Tagung eine Erklärung über Kolumbien ab, in der sie ihre nachhaltige Unterstützung für die Arbeit des OHCHR in Kolumbien zum Ausdruck brachte und ihre Bereitschaft bekräftigte, sich aktiv am Friedensprozess zu beteiligen. Die EU handelte ferner nach intensiven und konstruktiven Konsultationen mit der kolumbianischen Delegation eine im Konsens verabschiedete Erklärung des Vorsitzenden über die Menschenrechtslage in Kolumbien aus. In der Erklärung des Vorsitzenden wurde die Bereitschaft der Regierung Kolumbiens, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte mit größter Priorität zu behandeln, begrüßt und unterstützt. Die schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch paramilitärische Gruppierungen sowie Terrorakte, schwerer Missbrauch und Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch Guerillagruppen - insbesondere gegenüber der Zivilbevölkerung - wurden jedoch scharf verurteilt.

Die auf der 59. CHR-Tagung verabschiedete Resolution zu Kuba bekundet Genugtuung über die Ernennung von Christine Chanet als persönliche Beauftragte des Hohen Kommissars der VN für Menschenrechte für die Lage in Kuba. Die Regierung Kubas wird darin aufgefordert, die persönliche Beauftragte zu empfangen und ihr alle für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Möglichkeiten zu bieten. Der Hintergrund, vor dem die 59. CHR-Tagung stattfand, war gekennzeichnet durch Masseninhaftierungen, unfaire und summarische Strafverfolgung sowie willkürliche und im Strafmaß überhöhte Urteile gegen eine Vielzahl von friedlichen Regierungsgegnern, zudem durch Hinrichtungen von drei kubanischen Bürgern nach summarischen Verfahren und nach einer Verurteilung wegen Flugzeugentführung (siehe in Abschnitt 4.1.1 weitere Einzelheiten zum Gemeinsamen Standpunkt der EU). In ihrer Erklärung zu Tagesordnungspunkt 9 äußerte die EU daher tiefe Besorgnis über die Menschenrechtslage in Kuba und stellte fest, dass die Verstöße gegen die bürgerlichen und politischen Rechte, einschließlich willkürlicher Inhaftierung, Einschüchterung politischer Widersacher und Festnahme aus politischen Gründen, die den zuvor zu verzeichnenden Trend zu positiven Entwicklungen, wie eine offenbar größere Religionsfreiheit, eine dreijährige inoffizielle Aussetzung der Vollstreckung der Todesstrafe und die Eröffnung eines EG-Büros in Havanna, umgekehrt haben, weiterhin andauern. Die EU verurteilte die Festnahme von 75 gewaltfrei agierenden politischen Widersachern seit dem 18. März in Kuba und forderte die unverzügliche Freilassung aller politischer Gefangener. Die EU-Erklärung verwies ferner auf den Mangel an demokratischen Reformen in dem Land, die von der kubanischen Regierung ausgesprochene Ablehnung eines Besuchs durch die persönliche Beauftragte und schließlich die Verleihung des von der EU eingerichteten Sacharow-Preises für Gedankenfreiheit an den führenden Sprecher der Opposition Paya (siehe Abschnitt 2.2).

Auf der Tagesordnung der 59. CHR-Tagung stand auch die Lage der Menschenrechte in Haiti. Wie im vergangenen Jahr wurde eine Erklärung des Vorsitzenden im Konsensverfahren verabschiedet. In dieser Erklärung äußert die Kommission tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Menschenrechtslage in Haiti und appelliert an die haitische Regierung, verstärkt dagegen vorzugehen, dass Menschenrechtsverstöße straflos bleiben. Sie erneuerte auch das Mandat des Unabhängigen Experten und ersuchte das OHCHR, seine Tätigkeit in Haiti auszuweiten und dort ein Büro zu eröffnen.

4.4.5. Naher Osten

Die EU hat die Fortschritte im Nahen Osten, einschließlich jener, die im Bericht des UNDP von 2002 über die menschliche Entwicklung in der arabischen Welt genannt sind, zur Kenntnis genommen; dazu gehören eine höhere Lebenserwartung, eine niedrigere Säuglingssterblichkeit und der niedrigste Regionalindikator für extreme Armut. Viele Herausforderungen bleiben jedoch noch bestehen, so zum Beispiel der Mangel an partizipativer Verwaltung, die Chancenungleichheit von Männern und Frauen, hohe Armut und weit verbreiteter Analphabetismus. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki heißt es, dass die EU ihre Partnerschaft mit der arabischen Welt stärken muss.

Die 59. Tagung der Menschenrechtskommission erfolgte vor dem Hintergrund der militärischen Intervention in Irak. Der Krieg war jedoch nicht – wie vielleicht zu befürchten stand – das alles überragende Thema auf der Tagung. Dies war überwiegend darauf zurückzuführen, dass die Kommission den Vorschlag einiger Länder zur Abhaltung einer Sondersitzung über die Lage in Irak abgelehnt hatte.

Die EU brachte in der Menschenrechtskommission Resolutionen zu den israelischen Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten und zu Irak ein. Außerdem ging die EU in ihrer Erklärung zu Tagesordnungspunkt 9 über die Frage der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten weltweit auf die Menschenrechtslage in Iran, Saudi-Arabien und Syrien ein. Sie gab ferner unter Tagesordnungspunkt 8 eine gesonderte Erklärung zur Menschenrechtslage in den besetzten Gebieten ab.

Die Europäische Union beschloss, weder auf der 57. Tagung der Generalversammlung noch auf der 59. Tagung der Menschenrechtskommission eine Resolution zur Menschenrechtslage in Iran vorzulegen. Sie eröffnete Ende 2002 einen Menschenrechtsdialog mit Iran (vgl. Kapitel 4.1). Bislang hat es zwei Zusammenkünfte im Rahmen dieses Dialogs gegeben, eine in Teheran und eine in Brüssel. Die EU hat wiederholt erklärt, dass tatsächliche Verbesserungen der Menschenrechtslage in Iran entscheidend seien und der Dialog etwaige Maßnahmen nicht ersetzen könne.

In ihrer Erklärung zu Tagesordnungspunkt 9 der CHR-Tagung begrüßte die EU die jüngst erfolgte Zusage der Regierung Irans, die Menschenrechte im Land stärker zu achten und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Sie zeigte sich ermutigt durch die ständige Einladung, im Rahmen der themenspezifischen Sonderverfahren der Kommission das Land zu besuchen, und durch die Zusammenarbeit der iranischen Regierung mit der Arbeitsgruppe für willkürliche Festnahmen. Die EU nahm das De-facto-Moratorium zur Verhängung von Todesstrafen durch Steinigung als ersten Schritt zur Abschaffung dieser Praxis zur Kenntnis.

Die EU zeigte sich jedoch weiterhin zutiefst besorgt über die anhaltenden schweren Menschenrechtsverletzungen in Iran und appellierte nachdrücklich an die Regierung Irans, die Reform des Justizsystems in Iran zu beschleunigen. Große Besorgnis brachte die EU auch darüber zum Ausdruck, dass weiterhin Hinrichtungen vorgenommen werden, wobei international anerkannte Schutzvorschriften offensichtlich nicht eingehalten werden. Die Praxis der öffentlichen Hinrichtungen ist besonders zu beklagen. Die EU zeigte sich gleichermaßen besorgt über die Anwendung von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafen in Iran. Die Lage im Bereich der freien Meinungsäußerung gibt nach wie vor Anlass zur Sorge, einschließlich der jüngst erfolgten Aussetzung der Herausgabe mehrerer reformorientierter Zeitungen sowie der Inhaftierung von Journalisten, Studenten und Intellektuellen. Die EU nahm ferner mit großer Besorgnis die fortgesetzten Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und die Diskriminierung von Frauen und Mädchen durch das Recht und in der Praxis zur Kenntnis. Diskriminierende Praktiken gegen Angehörige religiöser Minderheiten sowie gegen die Baha'is sind weiterhin an der Tagesordnung.

Die EU brachte sowohl im Dritten Ausschuss der 57. Tagung der Generalversammlung als auch auf der 59. Tagung der CHR Resolutionen zu Irak ein. Im Dritten Ausschuss wurde die Resolution durch Abstimmung angenommen. In der Resolution wurde die große Sorge geäußert, dass sich die Menschenrechtslage im Land nicht verbessert hat; ferner wurden die systematischen, weit verbreiteten und extrem schweren Verletzungen der Menschenrechte und unter anderem die häufige Anwendung der Todesstrafe, die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, einschließlich politischer Morde, sowie die weit verbreitete systematische Anwendung von Folter scharf verurteilt.

Während der Tagung der CHR änderte sich die Lage in Irak dramatisch, mit dem Ergebnis, dass es die irakische Regierung, die im Mittelpunkt der Resolution stand, nicht mehr gab. Somit musste die Resolution im Laufe der Tagung überarbeitet werden. Mit der Resolution, die mit 31 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen angenommen wurde, wurde das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr verlängert. Dieses Mandat wird sich auf neu verfügbare Informationen über langjährige Verletzungen der Menschenrechte und des Völkerrechts durch die Regierung Iraks konzentrieren.

Die Resolution der EU über die israelischen Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten wurde in der CHR mit 50 Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen. In der Resolution wurde große Besorgnis angesichts des anhaltenden Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern geäußert, der zu einer scheinbar endlosen Spirale von Hass und Gewalt geführt und schwereres Leid sowohl für die Israelis als auch für die Palästinenser verursacht hat, sowie angesichts der anhaltenden Siedlungsaktivitäten Israels, einschließlich der illegalen Ansiedlung in den besetzten Gebieten und der damit verbundenen Tätigkeiten. Im Rahmen der Resolution wurden nachdrücklich alle Gewalttaten, einschließlich außergerichtlicher Tötungen, wahlloser Terroranschläge, bei denen Zivilisten getötet und verletzt werden, Provokationen, Anstiftungen und Zerstörungen verurteilt, und die Parteien mit Nachdruck zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die rasche und bedingungslose Umsetzung – ohne jegliche Änderung – des vom Nahost-Quartett gebilligten Fahrplans aufgefordert.

Die EU bedauerte in ihrer Erklärung zur Frage der Verletzung der Menschenrechte in den besetzten Gebieten, dass im vergangenen Jahr beide Konfliktparteien unvermindert Gewalttaten verübt und Menschenrechtsverletzungen begangen haben, was zu einem Teufelskreis von Schmerz und Leid geführt hat. Sie hielt es insbesondere für alarmierend, dass auf beiden Seiten Kinder getötet und verletzt werden und dass die Gewalt erhebliche Auswirkungen auf das Leben, die persönliche Entwicklung und das Wohlbefinden der davon betroffenen Personen hat.

Wie im Vorjahr war die EU Mitinitiator der Resolution über die Lage im besetzten Palästina, in der es um die Selbstbestimmung geht, und enthielt sich bei der Abstimmung über die Menschenrechte im besetzten syrischen Golan der Stimme. Bei der Resolution über die Frage der Verletzung der Menschenrechte in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Palästina hatten die EU-Länder auf der 58. Tagung der CHR unterschiedlich abgestimmt. Auf der 59. Tagung enthielten sich die EU-Länder bis auf eines der Stimme. Ein EU-Land stimmte gegen die Resolution. In ihrer Erklärung zur Abstimmung zeigte sich die EU besorgt darüber, dass der Terrorismus in dem Text nicht hinreichend klar und unmissverständlich verurteilt wird. Außerdem werde die Palästinensische Behörde in der Resolution nicht aufgefordert, ihrer Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen.

Die EU-Länder enthielten sich bei der Abstimmung über die Resolution zur Menschenrechtslage der libanesischen Gefangenen in Israel der Stimme. In ihrer Erklärung zur Abstimmung äußerte die EU die Ansicht, einige Punkte der Resolution würden in die Zuständigkeit anderer VN-Organe wie des Sicherheitsrates fallen. Die EU wiederholte ihre Besorgnis bezüglich der Inhaftierung mehrerer libanesischer Staatsbürger in Israel.

Die EU ersuchte die Behörden Libyens, mit den Menschenrechtsmechanismen der VN zusammenzuarbeiten und deren Zugang in Libyen zu erleichtern sowie die Verpflichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollständig einzuhalten.

In ihrer Erklärung vor der CHR begrüßte die EU bestimmte Verbesserungen der Menschenrechtslage in Saudi-Arabien. Die EU zeigte sich ermutigt angesichts der Art und Weise, wie die saudischen Behörden mit dem Sonderberichterstatter im Bereich der Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten während seines Besuchs im Oktober 2002 zusammengearbeitet hatten. Sie hat jedoch weiterhin erhebliche Bedenken bezüglich der Umsetzung der grundlegenden internationalen Menschenrechtsnormen in Saudi-Arabien. Die EU bedauerte die Praxis von Folter sowie grausamer und unmenschlicher Strafen und die Verhängung der Todesstrafe, wobei international anerkannte Schutzvorschriften offensichtlich nicht eingehalten werden, und zeigte sich ferner besorgt über die wahllose Incommunicado-Haft, die Bedingungen in den Gefängnissen, die mangelnde Vertretung von Angeklagten vor Gericht und die Rolle der Geständnisse in den Rechtsverfahren. Die EU bedauerte ferner die anhaltenden Beschränkungen der Meinungs-, Religions-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Reisefreiheit und zeigte sich tief betroffen angesichts der Lage der Frauen, die noch immer systematisch diskriminiert werden.

Die EU ging in ihrer Erklärung vor der CHR auf die Menschenrechtslage in Syrien ein. Sie zeigte sich ermutigt angesichts der Freilassung von bis zu 600 politischen Gefangenen in den vergangenen zwei Jahren in Syrien sowie der Erteilung von Lizenzen für unabhängige Veröffentlichungen. Die EU ist jedoch weiterhin besorgt über die allgemeine Menschenrechtslage im Land. Es gab Berichte über die weit verbreitete Anwendung von Folter in syrischen Gefängnissen und einen Mangel an Verantwortlichkeit der Sicherheitsdienste. Die EU beklagte politisch motivierte Festnahmen und Verfahren gegen prominente Mitglieder der Zivilgesellschaft und Journalisten, die das Recht auf freie Meinungsäußerung friedlich in Anspruch genommen hatten ,sowie die gegen zwei Parlamentsmitglieder verhängten Strafen.

5. Fazit

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zählen zu den Grundsätzen, nach denen sich die Europäische Union definiert. Die Geschichte – nicht zuletzt die der Union selbst – hat gezeigt, dass die Befolgung dieser Grundsätze eine grundlegende Voraussetzung für Wohlstand, Gerechtigkeit, Frieden und Stabilität für alle darstellt.

Die primäre Verantwortung für die praktische Anwendung dieser Grundsätze obliegt den Regierungen. Die Regierungen sind bei der Übernahme dieser Verantwortung darauf angewiesen, dass internationale Organisationen, die Bürgergesellschaft, die Wirtschaft sowie engagierte Einzelpersonen wie Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer und Vertreter der Medien dazu einen entsprechenden Beitrag leisten.

Dieser Bericht ist eine Informationsquelle für alle genannten Akteure und soll somit die Diskussionsgrundlage dafür erweitern, wie die Menschenrechtspolitik der EU verbessert werden kann. Den Ausgangspunkt für diese Diskussion bilden die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2001 zu Menschenrechten und Demokratisierung. Wie in Kapitel 2 dargelegt wurde, sind die in diesen Schlussfolgerungen niedergelegten Prioritäten im Wesentlichen die folgenden: Kohärenz zwischen den Maßnahmen der Gemeinschaft und der GASP wie auch der Entwicklungspolitik, durchgängige Einbeziehung der Menschenrechte und der Demokratisierung in die Politik und die Maßnahmen der EU; Offenheit der EU-Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik; Ermittlung und Überprüfung vorrangiger Maßnahmen bei der Umsetzung dieser Politik in regelmäßigen Abständen.

In seinen Schlussfolgerungen vom 10. Dezember 2002 unternahm der Rat einen weiteren Schritt zur Umsetzung der festgelegten Prioritäten, indem er sich verpflichtete, i) Menschenrechte und Demokratisierung in die Tagesordnung für seine jährliche Erörterung der außenpolitischen Prioritäten aufzunehmen, ii) jedes Jahr die wichtigsten Themen zu besprechen, die voraussichtlich von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (CHR) und vom Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen behandelt werden, damit der von der EU in diesen Foren einzunehmende allgemeine Standpunkt vor den entsprechenden Tagungen festgelegt werden kann, und iii) zwischen den einzelnen Tagungen der CHR weiterhin die Umsetzung der Resolutionen zu überprüfen, die von der EU im Rahmen der CHR auf den Weg gebracht wurden. In der Folge verabschiedete der Rat dann Schlussfolgerungen zu den Grundzügen des Vorgehens der EU bei der 59. Tagung der Menschenrechtskommission am 19. März 2003 sowie Schlussfolgerungen zu Iran und zu China im Zusammenhang mit diesem Gremium (siehe die Abschnitte 4.1.3 und 4.2.2).

Im Anschluss an diese Schlussfolgerungen wurden seitdem eine Reihe paralleler Maßnahmen durchgeführt, die den vier untereinander verknüpften vorrangigen Bereichen entsprechen und auf die in verschiedenen Abschnitten dieses Berichts verwiesen wird.

Kohärenz und Stringenz
Voraussetzung für Kohärenz und Stringenz sind enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen Akteuren, die an den beiden Formen des Gemeinschaftshandelns, GASP und Entwicklungspolitik, beteiligt sind. Gegenwärtig sind Anstrengungen im Gange, die Rolle der COHOM-Gruppe und der Missionschefs in Drittländern zu stärken sowie die Zusammenarbeit zwischen den Botschaften der Mitgliedstaaten und den Außenstellen der Kommission auszubauen. Die Menschenrechte werden nun auch in Länderstrategiepapiere und nationale Richtprogramme einbezogen. Damit diese Koordinierungsmaßnahmen zu Ergebnissen führen können, ist jedoch eine gleichzeitige Aufmerksamkeit sowohl für die internen als auch für die internationalen Aspekte der EU-Menschenrechtspolitik erforderlich.

In dieser Hinsicht zeigt der Bericht, dass es für eine Anzahl von Aspekten des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte innerhalb der EU weiterer Aufmerksamkeit bedarf. Zu den wesentlichen Herausforderungen gehören die vollständige Umsetzung der in verbindlichen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verankerten Normen und Garantien, etwa zu Fragen wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, sowie die Sorge dafür, dass der Schutz der Menschenrechte nicht durch Rechtsetzungs- und andere Maßnahmen, z.B. in Bereichen wie Asyl- und Einwanderungspolitik sowie Terrorismusbekämpfung, wieder in Frage gestellt wird (siehe die Abschnitte 3.1.1-3).

Durchgängige Einbeziehung
Hinsichtlich der durchgängigen Einbeziehung wurden in einer Reihe von Fragen Fortschritte erzielt. So werden in dem Bericht zum einen neue Initiativen im Zusammenhang mit der Verwendung von Menschenrechtsklauseln in Handels- und Kooperationsabkommen sowie der Finanzierung von Menschenrechtsprojekten durch die EIDHR hervorgehoben. Hierzu gehören auch die Schaffung von Arbeitsgruppen für Menschenrechtsfragen und die Entwicklung nationaler und regionaler Aktionspläne (siehe die Abschnitte 2.4, 4.1.1, 4.1.5 und 4.1.6).

Zum anderen wird in dem Bericht auch betont, dass im politischen Dialog der operative Schwerpunkt stärker auf die Menschenrechte gelegt werden muss. Auf institutioneller Ebene formulierte gemeinsame Ansätze und innerhalb der VN-Generalversammlung und der Menschenrechtskommission vertretene Standpunkte sollten im Rahmen direkter Konsultationen und des Dialogs mit Drittländern auf politischer Ebene vorgebracht werden. Im Gegenzug könnte dann das Ergebnis der Konsultationen und des Dialogs die Glaubhaftigkeit und die Wirksamkeit des Auftretens der EU in den wichtigsten internationalen Gremien verbessern. Die in dem vorliegenden Bericht gebotene Übersicht über die entsprechenden Strategien, Standpunkte und Maßnahmen sollte jetzt dazu verwendet werden, die Anwendung des gesamten Spektrums der der EU zur Verfügung stehenden Instrumente weiter zu verbessern, um die Menschenrechte im Rahmen der Außenbeziehungen der EU insgesamt voranzubringen (siehe die Abschnitte 2.4, 4.1.1-4 und 4.2).

Offenheit
Die Frage der Offenheit ist auf mehrfache Weise angegangen worden. Erstens trafen die Mitglieder der COHOM-Gruppe mehrfach mit Vertretern der wichtigsten Nichtregierungsorganisationen zusammen, um unter anderem die Vorbereitungen für die 59. Tagung der Menschenrechtskommission zu erörtern, und der griechische Vorsitz setzte die unter dänischem Vorsitz eingeführte Praxis fort, vor und nach COHOM-Sitzungen Informationssitzungen mit den wichtigsten Nichtregierungsorganisationen durchzuführen (siehe Abschnitt 2.5). Zweitens erörterten die COHOM-Mitglieder im Juni 2003 eine Anzahl von Aspekten der EU-Menschenrechtspolitik mit Herrn Bob van den Bos, Mitglied des EP-Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Berichterstatter für den EP-Jahresbericht 2002 über die Lage der Menschenrechte in der Welt.

Zum Konzept des strukturierten Dialogs mit Drittländern gehört auch die Beteiligung von NROs und Vertretern der Bürgergesellschaft (siehe Abschnitt 4.1.3). Darüber hinaus haben die Sekretariate des Rates und des Parlaments die informellen Kontakte mit den betreffenden Einrichtungen verstärkt, und das Ratssekretariat und die Kommission haben damit begonnen, eine interinstitutionelle Website für die EU-Menschenrechtspolitik zu entwickeln, die dazu beitragen soll, die in diesem Bericht enthaltenen Informationen zu ergänzen.

Es liegt auf der Hand, dass die Interaktion zwischen einerseits dem Rat und andererseits dem Parlament und der Bürgergesellschaft noch verstärkt werden könnte. Eine bessere Interaktion ist weiterhin erforderlich, nicht nur weil Transparenz an sich schon einen Wert darstellt, sondern auch deshalb, weil eine solche Interaktion zu weiteren Fortschritten bei der durchgängigen Einbeziehung der Menschenrechtsfrage und der Überprüfung vorrangiger Maßnahmen führen könnte. In diesem Zusammenhang stellen die Erörterung des EP-Jahresberichts, das Diskussionsforum für Menschenrechte und andere Formen des Dialogs mit der Bürgergesellschaft wertvolle Evaluierungsmechanismen dar (siehe Abschnitt 2.5). So behandelt z.B. der EP-Jahresbericht nicht nur ständig wiederkehrende Themen der EU-Agenda, wie etwa die Todesstrafe und die Rechte des Kindes, sondern er appelliert auch an den Rat und die Kommission, gezielte Maßnahmen gegen schwerwiegende Verletzungen der Religionsfreiheit in Drittländern zu ergreifen, die nach Auffassung des Parlaments Anlass zu besonderer Besorgnis geben. Darüber hinaus haben sowohl das EP als auch Organisationen der Bürgergesellschaft betont, dass die Menschenrechtsdialoge substanziell und wirkungsvoll sein müssen und dass die EU sich nicht davor scheuen darf, schwerwiegende Menschenrechtsfragen in ihren Dialogen, insbesondere mit maßgeblichen Drittländern, anzusprechen.

Es besteht ferner ein Zusammenhang zwischen Offenheit und der Notwendigkeit von mehr Stringenz und Kohärenz bei der EU-Menschenrechtspolitik. In dieser Hinsicht würde die Glaubhaftigkeit der nach außen gerichteten EU-Menschenrechtspolitik durch ein höheres Maß an Rechenschaftspflicht für die Situation der Grundrechte innerhalb der EU gestärkt werden. Der Bericht verweist auf verschiedene Entwicklungen, die dazu führen könnten, dass die Menschenrechtslage in den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene beständiger überprüft wird. Für die Erreichung dieses Ziels ist die Charta der Grundrechte ein wichtiges Instrument, nicht nur weil Bürger und Rechtsanwälte in der EU und auch der Gerichtshof selbst auf die Charta zurückgreifen, sondern auch deshalb, weil jeder von der Kommission verabschiedete Vorschlag für einen Rechtsakt oder eine Regelungsmaßnahme nun von vornherein auf seine Vereinbarkeit mit der Charta überprüft werden muss. Diese Überprüfung wird im Falle von Vorschlägen, bei denen Grundrechte betroffen sind, durch die Einfügung eines Standarderwägungsgrundes belegt (siehe Abschnitt 3.2).

Die Charta ist auch von Bedeutung für die Arbeit des unabhängigen Netzes von Grundrechtsexperten, das von der Europäischen Kommission im September 2002 eingerichtet wurde. Das Netz ist an der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durch die Mitgliedstaaten beteiligt, befasst sich mit der systematischen Erfassung der Bezüge zwischen der Charta und internationalen und europäischen Rechtsinstrumenten für den Schutz der Menschenrechte, fördert die Evaluierung von Fragen, die für die Gemeinschaft von Belang sind, und trägt zur Ausgestaltung der EU-Menschenrechtspolitik bei (siehe Abschnitt 3.1).

Überprüfung vorrangiger Maßnahmen

Die Überprüfung vorrangiger Maßnahmen für den Berichtszeitraum betraf zuallererst die Bewertung der 59. Tagung der Menschenrechtskommission (siehe Abschnitt 4.2.2) und die Folgemaßnahmen aufgrund der Bewertungen der Vorjahre. In dieser Hinsicht erfolgten im Januar 2003 gemeinsame Ad-hoc-Sitzungen der COHOM-Gruppe mit Vertretern verschiedener geografischer Arbeitsgruppen des Rates, um die Vorbereitung der 59. CHR-Tagung zu erleichtern. Im Mai 2003 nahm die COHOM-Gruppe im Lichte der auf der genannten Tagung gesammelten Erfahrungen ihre Arbeit zur Bewertung des EU-Beitrags zur Menschenrechtskommission wieder auf. Sie wird diese Arbeit unter dem italienischen Vorsitz weiterführen, wobei sie Sachverständige der Mitgliedstaaten in Genf zurate ziehen und auf den unter dem griechischen Vorsitz geschaffenen Grundlagen aufbauen wird.

Die Überprüfung einer weiteren vorrangigen Maßnahme galt der Umsetzung der EU-Leitlinien betreffend Folter. Zu diesem Zweck verabschiedete das Politische und Sicherheitspolitische Komitee im Dezember 2002 ein Arbeitspapier mit Vorschlägen dazu, wie die Wirksamkeit der EU-Leitlinien betreffend Folter erhöht werden kann (siehe Abschnitt 4.3.5). Die Umsetzung einiger der in dem Arbeitspapier enthaltenen Vorschläge war am Ende des Berichtszeitraums bereits angelaufen, die restlichen Vorschläge werden nun in Angriff genommen.

Schlussbemerkungen

Die Analyse der 59. Tagung der VN-Menschenrechtskommission zeigt, dass die EU ihre Menschenrechtsziele nicht immer zu erreichen vermag, selbst in Fällen, in denen sie beträchtliche Anstrengungen unternommen hat. In diesem Zusammenhang hat die Erfahrung gezeigt, dass positive Ergebnisse für die EU dort leichter zu erreichen sein dürften, wo ihre Ziele deutlich artikuliert sind (z.B. in Form eines Gemeinsamen Standpunkts oder mittels spezieller thematischer Leitlinien wie z.B. in Bezug auf Folter oder die Todesstrafe), wo bei den Beziehungen zu Drittländern konzertierte Anstrengungen im Hinblick auf einzelne Menschenrechtsfragen unternommen werden (im Wege des politischen Dialogs und mit anderen Instrumenten, wie z.B. Demarchen) und wo Mittel zur Untermauerung der EU-Strategie bereitgestellt werden (z.B. durch die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte.

Die Annahme des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter durch die VN-Generalversammlung im Dezember 2002 und das Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs im Juli 2002 sind zwei Beispiele dafür, wie politische, diplomatische und finanzielle Anstrengungen der EU zu einem positiven Ergebnis beitragen konnten. Im kommenden Jahr wird die EU weiterhin darüber nachdenken, wie sie ihr Vorgehen so verbessern könnte, dass sie auf diesen Errungenschaften aufbauen und auf die Verwirklichung ihres Hauptziels, das Niveau des Menschenrechtsschutzes weltweit zu erhöhen, hinarbeiten kann.

ANNEX I:

OVERVIEW OF INITIATIVES FINANCED BETWEEN 1 JULY 2002 AND 30 JUNE 2003 THROUGH CHAPTER B7-7

I/ Projects selected through Calls for Proposals

Support for the abolition of the death penalty

Organisation	Title	Region	Max. EU Contribution
Penal Reform International	The Commonwealth Caribbean Death Penalty Project	ACP	1 128 341
Great Britain – China Center	Strengthening the defence of death penalty cases in the People's Republic of China	Asia	526 572
University of Westminster – Centre for Capital Punishment Studies	Informing and supporting strategies for replacing the death Penalty	Worldwide	905 480
Fédération internationale des ligues des droits de l'homme	Soutien aux défenseurs des droits de l'Homme dans leur mobilisation en faveur de l'abolition de la peine de mort	Worldwide	611 200
American Bar Association	A Study of How States' Death Penalty Systems Comport with Minimum Standards Designed to Protect Due Process and Fairness	Worldwide	860 159
British Institute of International and Comparative Law	Legal Tools for Commonwealth Africa	ACP	415 576
Death Penalty Information Centre	Laying the Groundwork for Change: A Three-Year Program of Intensive Public Education, Outreach to the Media, and Assistance to Death Penalty Organisations	Worldwide	450 000
Total N° of Projects:		**Total max. EU Contribution:**	
7		**4 897 328**	

Fighting impunity and promoting International Justice

Organisation	Title	Region	Max. EU Contributio n
World Federalist Movement-Institute for Global Policy on behalf of the Coalition for the International Criminal Court	The NGO Coalition for the International Criminal Court Phase IV, Part IV – "From Entry into Force to a Fully Functioning Court"	Worldwide	1 500 000
Non c'è pace senza giustizia /No Peace Without Justice	Towards the Universality of the Jurisdiction of the International Criminal Court	Worldwide	1 500 000
Gustav Stresemann Institut e.V. (GSI) – Academy for European Politics and Economics	Information and Ratification Campaign on the ICC in Central Asian Countries and Mongolia	Regional	518 169
Total N° of Projects:		**Total max. EU Contribution:**	
3		**3 518 169**	

Combating (i) racism and xenophobia (ii) discrimination against ethnic minorities and indigenous peoples

Region	Number of Projects	Max. EU Contribution
Europe	11	8 299 748
Mediterranean	4	2 507 757
Latin America	8	5 242 674
ACP	4	2 285 027
Asia	5	2 731 117
Total	**32**	**21 066 323**

Region: Europe			
Organisation	**Title**	**Country**	**Max. EU Contribution**
COOPI – COOPERAZIONE INTERNAZIONALE	Promotion of positive interethnic relations toward peace building, development and integration in multiethnic regions of West, Central East and South East Serbia	Federal Republic of Yugoslavia	776 435
European Dialogue (UK)	Ethnic Minorities and Access to Justice	Russia	572 550
Caritas der Diözese Feldkirch	"Building Kosovo's Future from within" Integration and reconciliation as stepping stones towards a mutually tolerant society of all ethnic groups	Federal Republic of Yugoslavia	434 547
Bureau on Human Rights (Moscow)	"The Public Campaign to Combat Racism, Xenophobia, Antisemitism and Ethnic Discrimination in the Multi-National Russian Federation."	Russia	1 138 112
Centre for the Study of Global Ethics, University of Birmingham, England, United Kingdom	Releasing Indigenous Multiculturalism through Education (RIME)	Regional	901 489
Media Diversity Institute, London, UK	Training the media, empowering minorities: a project for improved media coverage of ethnic and minority issues in the South Caucasus	Regional	1 168 326
CARE Deutschland	Community Advocates Programme – Advancing the Rights of the Roma in the Federal Republic of Yugoslavia	Federal Republic of Yugoslavia	718 150
Women's Aid Federation of England	Strengthening Diversity	Russia	635 839
World Vision Deutschland e.V.	Inter-communal Centres for Youth (ICY) – Georgia	Georgia	672 000
Novosibirsk State University	Extension of the possibilities of indigenous peoples of Siberia in obtaining a high level education	Regional	762 300
CISP Comitato Internazionale per lo Sviluppo dei Popoli	Ethnic Reintegration in North-Eastern Bosnia & Herzegovina: Enhancing Minority Participation in Local Governments	Bosnia	520 000
11 Projects			**8 299 748**

Region: Mediterranean			
Organisation	**Title**	**Country**	**Max. EU Contribution**
SHATIL, the New Israel Fund's Empowerment and Training Centre	Bedouin Education: Mobilising Community Activism for Equal Access to Education	Regional	659 460
MADA: Arab Center for Applied Social Research	Increasing Presence, Monitoring Absence: Combating Discrimination Against Palestinian Citizens of Israel	Regional	897 937
Mossawa Centre The Advocacy Centre for Arab Citizens of Israel	Campaign Against Racism	Regional	650 000
Community Advocacy	Bedouin Citizens for Equal Rights	Regional	300 360
4 Projects		**2 507 757**	

Region: Latin America			
Organisation	**Title**	**Country**	**Max. EU Contribution**
APS-Associazione per la Partecipazione allo Sviluppo	"Promoción de los Derechos Humanos con los Pueblos Indígenas del Chaco boliviano	Regional	347 408
MUGARIK GABE	Fortalecimiento de la Capacidad de los Pueblos Indigenas de Antioquia para el Ejercicio de sus Derechos y su Autonomia en el Contexto del Conflicto armado Colombiano	Regional	694 448
C.I.S.S. – COOPERAZIONE INTERNAZIONALE SUD-SUD	"Derechos Humanos y Participación Social Maya, Contra el Racismo y Discriminación, en el Altiplano Occidental de Guatemala"	Guatemala	600 000

Ibis Dinamarca	Reunificación, Revalorización Cultural y Continuidad del Pueblo Secoya	Regional	401 565
CISP – Comitato Internazionale per lo Sviluppo dei Popoli	Apoyo a la promoción y defensa de los derechos de los Pueblos Indígenas y Afrodescendientes de la Costa Caribe de Nicaragua	Regional	983 188
U-landsorganisationen Ibis (Ibis-Danish Solidarity and Development Organisation)	Lucha contra la discriminación étnica y de género en el ámbito de la educación y la participación política en Guatemala	Guatemala	1 218 414
Comitato Internazionale per lo Sviluppo dei Popoli CISP	Fortalecimiento a los Procesos de Organizacion de 120 Comunidades afro-colombianas, para la Defensa y Reconocimiento de sus Derechos Etnoculturales y territoriales	Colombia	643 790
Asociación por la Paz y el Desarrollo	Consolidación organizativa y social de la parcialidad indígena Mbya Guaraní, de Paraguay.	Regional	353 861
8 Projects		**5 242 674**	

Region: ACP			
Organisation	**Title**	**Country**	**Max. EU Contribution**
COOPERAZIONE INTERNAZIONALE – COOPI	Renforcement des actions de lutte à la discrimination de la minorité pygmée Aka en RCA et valorisation de son identité socioculturelle	Regional	867 767
CAURWA (Communauté des Autochtones Rwandais)	Promotion des droits et la participation des Batwa dans la société civile	Rwanda	306 407
ENTRECULTURAS – FE Y ALEGRÍA	Lucha contra la discriminación racial y la xenofobia en la República Dominicana	Regional	652 724
Action pour la Promotion et la Défense des Droits des Personnes Défavorisées (APRODEPED)	Sensibilisation des principaux responsables de l'Apllications des Lois à la Situation et aux Droits des Minorités ethniques et des Victimes de Discriminations à l'Est du Congo et Assistance et Assistance juridique à celles-ci	DR Congo	458 129
4 Projects		**2 285 027**	

Region: Asia			
Organisation	**Title**	**Country**	**Max. EU Contribution**
Oxfam GB	Combating Xenophobia and Discrimination against Dalits in Nepal	Nepal	421 445
SOUTH ASIA FORUM FOR HUMAN RIGHTS	Europe-Asia exchange project on experiences of the politics of recognition	Regional	363 744
South Asia Human Rights Documentation Centre	Combating Caste Discrimination in South Asia	Regional	598 516
Just World Partners	Peoples' Voices – Helping Indigenous People to Decide their own Development	Indonesia	364 705
Friedrich Naumann Foundation	Community Centres for the Empowerment of Indian Women in Malaysia	Regional	982 707
5 Projects		**2 731 117**	

(i) The prevention of torture and (ii) the provision of support for the rehabilitation of torture victims

Region	Number of Projects	Max. EU Contribution
Europe	8	4 532 970
Mediterranean	3	1 755 709
Latin America	2	1 465 408
ACP	5	3 513 160
Worldwide	1	1 414 219
Total	**19**	**12 681 466**

Region: Europe			
Organisation	**Title**	**Country**	**Max. EU Contribution**
Bulgarian Helsinki Committee	Prevention of Torture in the Closed Institutions of Central and Eastern Europe	Regional	972 731
The Kosovo Rehabilitation Centre for Torture Victims (KRCT)	Rehabilitation of Torture Victims and Torture Prevention	Federal Republic of Yugoslavia	328 701
Former Political Prisoners For Human Rights	Prevention of Torture in Georgia – Government, Society, Victims	Georgia	301 510
Latvian Centre for Human Rights and Ethnic Studies	"Monitoring Human Rights and Prevention of Torture in Closed institutions: prisons, police cells and mental health care institutions in Baltic countries"	Regional	724 628
Association "Vive Žene" Tuzla	VIVE ŽENE, Psychotherapeutic Centre for Women and Children	Bosnia	460 000
THE HUMAN RIGHTS FOUNDATION OF TURKEY	Project Concerning the Treatment and Rehabilitation Centers for Torture Survivors	Turkey	700 000
Izmir Bar Association Center on Human Rights Law and Law Researches	The Role of Jurists in the Prevention of Torture	Turkey	360 374
Kharkiv Human Rights Protection Group	Campaigning against torture and cruel treatment in Ukraine	Ukraine	685 026
8 Projects		**4 532 970**	

Region: Mediterranean			
Organisation	**Title**	**Country**	**Max. EU Contribution**
B'Tselem: The Israeli Information Center for Human Rights in the Occupied Territories	Combating Torture of Palestinians	Regional	745 000
Treatment and Rehabilitation Center for Victims of Torture, Ramallah, Palestine	The Treatment and Rehabilitation Center for Victims of Torture (TRC), Ramallah – Palestine	Regional	361 326
DANCHURCH AID	Post-trauma Rehabilitation of Palestinians Physically Disabled due to Torture	Regional	649 383
3 Projects		**1 755 709**	

Region: Latin America			
Organisation	**Title**	**Country**	**Max. EU Contribution**
ASOCIACIÓN ABUELAS DE PLAZA DE MAYO	Centro de Rehabilitación Abuelas de Plaza de Mayo	Argentina	645 674
Instituto Peruano de Educación en Derechos Humanos y la Paz (IPEDEHP)	Incorporación de prácticas de prevención de la tortura en el comportamiento y actitud de las autoridades políticas, militares y policiales y de los líderes comunitarios".	Perou	819 734
2 Projects		**1 465 408**	

Region: ACP			
Organisation	**Title**	**Country**	**Max. EU Contribution**
NDH-Cameroun	« Pas-de-Torture » (Prévenir la Torture au Cameroun pour une nation plus respectueuse des droits de l'homme)	Regional	310 225
Cooperazione Internazionale (Coopi)	Female Victims of Inhuman and Degrading Treatment Support Programme in Sierra Leone	Sierra Leone	999 359
INDEPENDENT MEDICO LEGAL UNIT-KENYA	INDEPENDENT MEDICO LEGAL UNIT-KENYA	Regional	350 768
COSV Comitato di Coordinamento delle Organizzazioni per il Servizio Volontario	Preventing the use of violence and torture practices among youth in Zimbabwe	Zimbabwe	655 854
Amnesty International	Preventing the practice of torture through education	Regional	1 196 954
5 Projects			**3 513 160**

Region: Worldwide			
Organisation	**Title**	**Country**	**Max. EU Contribution**
Organisation Mondiale Contre la Torture (OMCT)	Prévention de la torture et renforcement du rôle des ONG dans les mécanismes internationaux et régionaux de droits de l'homme	Worldwide	1 414 219
1 Project		**1 414 219**	

II/ Targeted Projects

Development and Consolidation of Democracy and the Rule of Law, Respect for Human Rights and Fundamental Freedoms

Organisation	Title	Country	Max. EU Contribution
Comité Inter-Eclesial para a Paz em Angola – COIEPA	"The Church and the Construction of Peace in Angola"	Angola	600 000
Asociacion Latinoamericana Para Los Derechos Humanos (ALDHU)	"Continuidad: una Red de Comunicaciones para la Cuenca Amazonica"	Bolivia, Brazil, Chile, Colombia, Ecuador, Guyana, Surinam, Peru, Venezuela	644 293
Comisión Colombiana De Juristas (CCJ)	Strengthening Social and Institutional Capacity for the Promotion, Defence, and full attainment of civil and political rights in Colombia	Colombia	650 000
Fédération mexicaine d'organismes publics des droits de l'Homme (FMOPDH)	Institutional Strengthening of the Human Rights Bodies of Mexico	Mexico	640 000
Foundation for International Studies – University of Malta	"Mediterranean Masters in HR & Democratisation"	Regional / Southern & Eastern Mediterranean	782 792
Austrian Study Centre for Peace and Conflict Resolution (ASPR)	"Training for Civilian Aspects of Crisis-Management – Phase II"	Worldwide	1 260 000
University of the South Pacific	Transforming our Communities through Good Governance	Fiji	635 000
Fiji Human Rights Commission	Capacity Building Support for the Fiji Human Rights Commission	Fiji	453 000
Secretaria General de la Communidad Andina	Initiative for Andean Regional Stability	Colombie, Bolivie, Equateur, Pérou et Venezuela	939 400

Collectif des ligues et associations de défense des droits de l'homme du Rwanda (CLADHO)	"Project for the support of the Civil Society in the Gaçaça-process in Rwanda – Surviving together"	Rwanda	299 805
OHCHR	"Observation of Human Rights in Burundi	Burundi	600 000
OHCHR	Assistance to the Sierra Leone Truth and Reconciliation Commission (TRC)	Sierra Leone	960 000
UNDP	Legal Advisory Unit in the Office of the UN Resident Coordinator in Zimbabwe	Zimbabwe	268 825
Transparency International	"Equipping Civil Society to Combat Corruption in the Arab World"	Regiona / Mediterranean	705 000
OCDE	"Measuring Democracy, Human Rights and Good Governance"	Worldwide	1 510 000
Bureau du Haut Commissariat des Nations Unies aux Droits de l'Homme en République Démocratique du Congo	Appui aux activité de Promotion et de Protection des DH dans les Provinces de l'Est en RD Congo	DR Congo	904 960
OHCHR	Prison Conditions in Colombia: Institutional Strengthening of the Prosecutor General's Office, the Ombudsman Office, and the Ministry of Justice	Colombia	600 000
OHCHR	"Strengthening the Implementation of Human Rights Treaty Recommendations through the Enhancement of National Protection Mechanisms"	Worldwide	1 409 920
UNICEF	Capacity Building for Monitoring and Implementation of Children's Rights in Bosnia Herzegovina	BiH	600 000

Council of Europe	Programme joint avec le Conseil de l'Europe portant sur 6 volets relatifs au renforcement de la démocratisation et de l'état de droit	CEEC	3 349 229
UNDP	Support to the strengthening of civil society in the framework of its participation in the process of penal reform in Haiti	Haiti	700 000
Heinrich Böll Stiftung	Programma de dialogo en Cuba	Cuba	532 000
Heinrich Boell Foundation, Arab Middle East Office	The Promotion of Women's Rights Through Empowerment, Awareness and Legal and Political Reform	Regional / Mediterranean: Egypt, Jordan, Lebanon, West Bank & Gaza	890 000
UNDP	Sustained Good Governance in Ethiopia	Ethiopia	496 000
OSCE	"Roma, use your ballot wisely!"	Bosnia & Herzegovina, Croatia, the former Yugoslav Republic of Macedonia, Serbia/FRY, Montenegro/FRY; Albania and Moldavia	300 000
Cairo Institute for Human Rights Studies	Enhancing the Role of Civil Society in Human Rights and Political Reform in the Arab Region	Egypt	800 000
Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)	Civic Education and Voter Education	Mozambique	720 000
Friedrich Ebert-Stiftung Tunisian Office	Strengthening Trade Union Movement in Tunisia	Tunisia	716 800
The Olof Palme Institute	Promoting Democracy in Burma	Burma	800 000
The Danish Institute for Human Rights	EU-IRAN Human Rights Dialogue	Iran	239 178

Organisation of American States	"Strengthening of Democracy in Venezuela"	Venezuela	600 000
MOVIMONDO	"Fortalecimiento de la lucha contra la impunidad y promocion de la Corte Penal Internacional en Guatemala"	Guatemala	895 909
Mexican Foreign Ministry	Harmonisation legisl. mex avec instruments internationaux DH	Mexico	600 000
Foundation Sebrenica	Memorial Sebrenica	Bosnia Herzegovina	250 000
Total N° of Projects:	**Total max. EU Contribution:**		
34	**26 411 447**		

Support for the activities of the International Penal Tribunals and the Establishment of the International Criminal Court

Organisation	Title	Country	Max. EU Contribution
International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)	"Outreach programme for the ICTY"	Bosnia and Herzegovina; Federal Republic of Yugoslavia (FRY); Croatia; Former Yugoslav Republic of Macedonia (FYROM)	640 000
Bejin Seminar	Comparative Study of Implementation measures for the Rome Statute	China	69 550
Total N° of Projects:	**Total max. EU Contribution:**		
2	**709 550**		

Election Observation and Assistance

Organisation	Title	Country	Max. EU Contribution
OSCE/ODIHR	"EC support to the OSCE/OIDIHR Electoral Observation Mission for the Parliamentary Elections in FYROM, 2002"	FYROM	506 000
Participacion Ciudadana – Universidad Simon Bolivar	"Support to General Elections in Ecuador, October and November 2002"	Ecuador	119 350
Agmin Italy	"Support to General Elections in Ecuador, October and November 2002"	Ecuador	1 215 800
-	"EC EOM to the Parliamentary Election in Nepal, 13, November 2002"	Nepal	997 000
IOM	EU-EOM in Palestine –20 January 2003 and March 2003	West bank Gaza	2 500 000
-	"EU EOM – Elections Législatives au Madagascar, décembre 2002	Madagascar	974 000
GTZ	EU-EOM for the General Elections in Kenya 2002	Kenya	1 786 433
The Palestinian Independent Commission for Citizens' Rights (PICCR)	Voter and Civic Education Programme for the Communities of the West Bank and Gaza Strip	West bank Gaza	349 706
IOM	EU EOM	Nigeria	2 972 000
-	EU EOM	Cambodia	1 468 040
-	EU EOM	Rwanda	1 381 428
Total N° of Projects:	**Total max. EU Contribution:**		
11	**13 920 051**		

ANNEX II:

OVERVIEW OF INITIATIVES FINANCED BETWEEN 1 JULY 2002 AND 30 JUNE 2003 THROUGH CHAPTER B7-624 AND B5-813

Integration of Children's Rights in Development Policy (B7-624)

Organisation	Title	Country	Max. EU Contribution
UNICEF Brussels Office	Leave No Child Out – A partnership between the European Commission and the United Nation Children's Fund on Children's Rights	Central and Eastern-Europe, Central Asia, Balkans, Baltic States	400 000
Total N° of Projects:		**Total max. EU Contribution:**	
1		**400 000**	

Support to victims of violations of Human Rights (B5-813)

Name of Organisation	Project Title	Countries	Max. EU Contribution
International Rehabilitation Council for Torture Victims (IRCT)	Implementation of the Istanbul Protocol Project	EU	991 413
Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm	Rehabilitation of torture victims in the Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm (BFU) Medical, therapeutic and psycho-social support and integration work	EU	600 000
THE REDRESS TRUST	Improving Torture Survivors' Access to Justice and Reparation Worldwide	EU	1 102 388
The Swedish Red Cross	The Swedish Red Cross Centres for victims of torture	EU	930 234
IfF-Refugio München e.V.	Partnership for Health Care, Rehabilitation and Support for Survivors of Torture, Gross Human Rights Violations and War and their Families in Germany	EU	1 477 273
Total N° of Projects:		**Total max. EU Contribution:**	
5		**5 1001 308**	

This report is the fifth of its kind, following the four previous published in October 1999, 2000, 2001 and 2002. It aims at making the commitment of the European Union to universal respect for human rights and fundamental freedoms better known, and to share it. It is not intended to be exhaustive, but seeks to ensure greater transparency for the principal positions and activities of the EU, and to be a reference document on the latter for the period which it covers, namely 1 July 2002 to 30 June 2003.

Further information about the European Union's Human Rights policy is available at:

http://www.europa.eu.int

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333